Organisation der Badenschen Lande

[1.]

Neue
mit gnädigster Bewilligung veranstaltete
Auflage.

Mannheim
bei dem Hofbuchhändler Ferd. Kaufmann
1803.

Erstes
Organisations-Edikt.

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Da Gottes allwaltende Vorsehung gutgefunden hat, bey den dermaligen neuen Territorial-Eintheilungen Deutschlands Unsere alten Lande merklichen Veränderungen zu unterwerfen, und, statt der von dem Staats-Eigenthum Unsers Fürstlichen Hauses abgerissenen jenseits des Rheins gelegenen Lande, Uns einen ansehnlichen Theil neuer diesseits des Rheins gelegener Provinzen zuzuweisen, welche vorher in den verschiedenartigsten Regierungs-Verhältnissen gestanden sind, und nun von dem Bande einer einförmigen Staatsverwaltung umschlungen werden sollen: so erkennen Wir darin zugleich die Verpflichtung, die in Unserer langjährigen durch Gottes Gnade gesegneten Regierung gesammelten Kenntnissen und Erfahrungen durch unausgesetzte Anwendung derselben auf die Gründung einer zweckmäßigen Staatsverwaltung diesen neu zusammengekommenen Landen nützlich zu machen, und damit — so viel an Uns ist — der gleichdurchgehenden unaufgehaltenen und unerschwerten Beförderung des Wohls der Unterthanen auf die Dauer hin

vorzusorgen. Diesem zufolge haben Wir nicht nur darüber Unsere eigene Betrachtungen mehrfältig angestellt, sondern auch von Unsern einschlagenden Räthen die ihrige Uns vorlegen lassen, und nach deren Prüfung einstweilen über die Einrichtung der directiven Landesadministration Unsere Entschließung genommen, die Wir hiermit öffentlich kund thun, und als Grundlage der Organisation Unserer Lande voranstellen, sofort über die Einrichtung der executiven Landesadministration, so wie der übrigen Organisations-Gegenstände die fernere Verkündigungen, sobald es thunlich seyn wird, nachfolgen zu lassen gedenken.

Wir wollen, setzen, und ordnen demnach in Betreff der

Allgemeinen Landesadministration

wie folgt:

I. Unsere alte Lande diesseits des Rheins, mit alleiniger Abschneidung des Amts Münzesheim samt Helmsheim und des Orts Spranthal, dagegen unter Hinzuschlagung des Amts Schliengen (das nun wieder einen ergänzenden Theil Unserer Landgrafschaft Sausenberg ausmacht, deren es in ältern Zeiten angehörig war), sodann des Fürstenthums Etten-

heim, der Grafschaft Gengenbach (bestehend aus dem ehemaligen Abteigebiete dieses Namens, und den damit nun von Uns verbundenen drey Vereinstädten Offenburg, Gengenbach und Zell, samt Thal Harmersbach), auch der Herrschaften Lahr und Lichtenau (welche letztere die Aemter Willstädt und Lichtenau oder Bischofsheim samt Kehl unter sich begreifen soll), endlich das Ort Weingarten, bilden unter dem Namen der Badischen Markgrafschaft den Einen Staatsverwaltungs-Bezirk Unserer sämmtlichen Lande.

Hiernächst Unsere von der Rheinpfalz erlangte Antheile, nemlich die Städte Mannheim und Heidelberg, sammt den Oberämtern Heidelberg, Ladenburg und Bretten, mit alleiniger Abschneidung des obgedachten Orts Weingarten, dagegen mit Hinzuschlagung des Fürstenthums Bruchsal, der Grafschaft Odenheim oder des ehemaligen Gebiets des Ritterstifts dieses Namens, sodann der Stadt Wimpfen sammt ihrem Gerichtsbezirke und der obgedachten Orte Münzesheim, Helmsheim und Spranthal, bilden Einen fernern Staatsverwaltungs-Bezirk Unserer sämmt-

lichen Lande, unter dem Namen der Badischen Pfalzgrafschaft am Rhein.

Endlich Unser Fürstenthum Kostanz nebst den ehehin Domkapitularischen Landen, zu welchem wir noch die Städte Ueberlingen, Biberach und Pfullendorf mit den ihnen anhängenden Gebieten, sodann die Oberhoheitsrechte über die als Entschädigung an Unserer beiden nachgebornen Herren Söhne Liebden übergegangenen Grafschaften oder vormaligen Abteygebiete Salem und Petershausen, bilden unter dem Namen des Badischen obern Fürstenthums, oder Fürstenthums am Bodensee, den dritten Staatsverwaltungs-Bezirk Unserer sämmtlichen dermalen besitzenden Lande.

II. Die oberste Leitung dieser dreyfach getheilten Staatsverwaltung concentrirt sich unter Unserer unmittelbaren höchsten Direction, für deren Berathung und Ausführung Wir ein Geheimeraths-Collegium in Unserer Residenzstadt Karlsruhe aufstellen, das aus der nöthigen Zahl von Ministern, Geheimenräthen, und Geheimenreferendarien bestehen, und welchem zur Balley zugewiesen seyn sollen: Sechs Geheime Secretaire, zwey Oberrechnungs-Revisoren, (welche zugleich bey dem geheimen

Secretariat in geeigneten Fällen Dienste leisten), drey Geheime Registratoren, Eilf Geheime Kanzlisten, (wovon einer der Registratur zugegeben ist), und zwey Kanzleydiener, ohne das zum Generallandesarchiv gehörige Personale zu rechnen, worüber bey der Organisation des Archivs die Verfügung erfolgen wird.

Die Geschäfts-Besorgung desselben soll in drey Departements getheilt seyn; davon hat das Eine als Staatsrath die allgemeinen Staatsangelegenheiten, nämlich Unsere zur Staatsberathung geeignete Haus- und Familien-Sachen, auch auswärtige Angelegenheiten, oder diplomatische Verhältnisse, die Reichs- Kreis- und Reichscollegial-Angelegenheiten, die Postverhältnisse, und die Leitung des General-Landes-Archivs; das Andere als Regimentsrath hat alle staatsrechtliche Landesangelegenheiten, mit Einschluß der Landesgesetzgebung in diesem Fache; so wie das Dritte als Finanzrath alle staatswirthschaftliche Landesangelegenheiten in gleicher Weise als oberster Behörde zu leiten und zu Unserer Resolution zu bringen.

In jedem Departement müssen diejenigen Geheimeräthe und Geheimereferendarien, welchen dieses Geschäftsfach anvertraut ist, in der Regel

täglich in den dazu angewiesenen Rathszimmern anwesend seyn, so wie sich auch der Minister des Departements der Regel nach täglich zu einer schicklichen Zeit da einfindet, damit die laufenden Tagssachen jeden Tag ausgefertigt, die übrigen aber für die Sessionstage vorbereitet, und alles mit bester Zusammensicht auf die einfachste und schnellste doch immer hinlänglich sichere Weise bearbeitet Uns vorgelegt werde.

Zu jenen Tagssachen, welche allein jedes Departement für sich täglich ausfertigen kann und soll, gehören diejenigen einzelnen Gegenstände, worüber noch nichts anders, als eine solche unverfängliche vorbereitende Verfügung ergehen kann, welche der demnächst zu nehmenden Entschließung noch in keine Weise vorgreift, oder wobey von einer bloßen Vollziehung eines Schlusses die Rede ist, der von Uns oder von dem Geheimeraths-Collegio in den — diesem überlassenen Fällen schon genommen ist, und nun nur noch einzelne nachhelfende Leitungen nöthig hat. Diese bedürfen nur der collegialen Zusammenwirkung der zu diesem Departement bestimmten Minister, Räthe und Referendarien; es muß davon aber das summarische Inhalts-Verzeichniß, mit Bemerkung des Beschlusses, Uns und dem Geheime-

raths=Collegio in der nächsten Sitzung, welche diesem Geschäftssache gewidmet ist, vorgelegt werden, damit Wir sicher seyen, daß Wir sowohl als sämmtliche Minister und Geheimeräthe jederzeit in der zusammenhängenden Kenntniß aller Geschäfte bleiben, und Unsere Intention dabey nirgends verfehlt werde.

Alles was einer maaßgebenden Entschließung bedarf, und daher nicht zu jenen Tagssachen gehört, wird in dem Departement zwar vorbereitet, hingegen nur in ordentlichen Geheimeraths=Sitzungen erledigt. Deren sollen wöchentlich drey gehalten werden, wozu Wir den Montag, Mittwoch und Freitag bestimmen. Die Erste soll vornemlich den Geschäften des Staatsraths, die andere den Geschäften des Regimentsraths, und die dritte den Gegenständen des Finanzraths gewidmet seyn, welches jedoch nicht ausschließt, daß nicht, je nachdem es die Menge oder Eile der Geschäfte fordert und gestattet, auch andere Departements=Gegenstände an solchen Sessionstagen zu Unserer Resolution gebracht werden.

Jede dieser Geheimenraths=Sitzungen theilt sich in zwey Abschnitte, die Kanzley= und die Hof=Session. Der erstern haben nebst allen wirklichen Ministern und Geheimeräthen auch die=

jenigen Geheimereferendarien anzuwohnen, welche dem Departement attachirt sind, dem die Sitzung hauptsächlich gewidmet ist; darin werden diejenigen Sachen, wo nur gesetzmäßige Weisungen in Gefolg Unserer schon vorliegenden allgemeinen oder besondern Resolutionen zu geben sind, damit Unser Wille in Ordnung zum Vollzuge komme, oder sogenannte Ordnungssachen erledigt, alle übrige aber, soweit Wir nicht jeweils dem Geheimeraths-Collegio größere Vollmacht geben, nur zum schnellern Vortrage bey Uns durch Vorberathschlagung empfänglich gemacht, welcher dann in der darauf folgenden Hofsession geschiehet, deren die Geheimereferendarien in der Regel nicht, sondern nur da, wo ein und der andere eigends berufen wird, anwohnen.

Außer dieser Eintheilung nach Departements, welche die gewöhnliche Geschäftsführung betrifft, finden Wir für gewisse Fälle noch eine vierfache Eintheilung des Geheimeraths-Collegii in Conferenzen der Verfassung anzufügen nothwendig. Einmal eine allgemeine Conferenz, wo nebst den Ministern und Geheimeräthen alle geheime Referendarien zugleich anzuwohnen haben, und welche für jene Gegenstände

gewidmet ist, deren besondere Wichtigkeit oder Feyerlichkeit diesen vergrößerten Rath zu versammeln den Regenten bestimmt, unter welche Kategorie dann jeder Unserer Nachfolger jene Fälle besonders zu ziehen rathsam finden wird, wo von Aenderungen in den Grundlagen der durch Unsere jetzige Organisationsedikte bestimmt werdenden Verfassung, von Belastungen des Landes mit Schulden, oder von Aenderungen in einem bestehenden Schuldentilgungsplan die Frage vorkommt. Sodann eine Geheime Conferenz, deren nur diejenigen Minister, Geheimeräthe oder Geheimereferendarien anzuwohnen haben, welche der Regent in jedem einzelnen Falle dazu eigends zusammenberufen läßt, als welches in Gegenständen des Saatsraths in mancher Rüksicht nützlich oder nöthig werden kann, in Bezug auf Landesangelegenheiten aber seinen rechtmäßigen Anwendungsfall nicht leichtlich finden mag. — Ferner eine evangelische und eine katholische Conferenz, deren jene aus sämmtlich protestantischen, diese aus sämmtlich katholischen Mitgliedern Unsers Geheimeraths und Geheimen-Referendariats bestehet. Jede derselben hat diejenigen Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Kirchen-

verfassung und des Kirchenguts ihres Religions-theils betreffen, durch ein gemeinschaftliches schriftliches Gutachten zu dem Vortrag in den Geheimeraths-Sitzungen vorzubereiten, und Uns somit Gewähr zu leisten, daß Wir nicht in die Lage kommen, über etwas, was etwa in den reichsgesetzmäßigen Stand eines oder des andern Religionstheils Veränderungen einführen kann, ohne hinlängliche und unbefangene Berathung zu resolviren, und Uns zu sichern, nicht gegen Unsern Willen hierin einem oder dem andern Theil mit Unsren Entschließungen zu nahe zu tretten. Außerdem hat die evangelische Conferenz auch noch die Erledigung der Recurse wider Erkenntnisse oder Anstalten, die Unsere protestantische Consistorien kraft verwaltender evangelischer Kirchenobrigkeit verfügen, auf gleiche Weise vorzubereiten. Eine und die andere tritt also nur alsdann zusammen, wenn ein solcher einzelner Gegenstand vorhanden ist, und an sie gewiesen wird, welcher nach obiger Norm ihre Vorberathschlagung fordert, und hat alsdann nur Begutachtungen zum Zwecke, nicht aber Verfügungen, als welche allein im Geheimerath ergehen. Gleichwie aber Unser Geheimeraths-Collegium zur Aburtheilung von Privat-Strit-

tigkeiten und Verwaltung der Rechtspflege nichts bestimmt: so soll

III. Die oberste Leitung der Justizpflege und die letzte Entscheidung der Rechtssachen einem Oberhofgericht anvertraut seyn. Dieses hat die bürgerliche Gerichtsbarkeit in dritter und letzter Instanz über alle amtsäßige Personen, und zwar wenn die Sache sechshundert Gulden oder drüber betrifft, als Apellationsrichter mittelst eigener vor demselben statt findender Verhandlungen, wenn aber die Sache zwischen sechshundert und dreyhundert Gulden ist — indem Sachen von geringerem Werthe gar nicht in dritter Instanz an solches kommen können — als Revisionsrichter, so daß nur auf die vor dem betreffenden Hofgerichte gepflogenen Revisionshandlungen von demselben erkannt wird. Es hat dieselbe in zweyter Instanz über alle Kanzleysäßgen Personen, und zwar in Sachen, die einhundert Gulden betragen, als Appellationsrichter; in Sachen die darunter doch über fünfzig Gulden sind, als Revisionsrichter. Es hat solche endlich in erster und zweyter Instanz über alle zum Geheimeraths-Collegio als Räthe oder Referendarien, oder zum Oberhofgericht, oder zu Oberhofchargen an-

angestellte Diener, so daß in der ersten Instanz es die Erkenntnisse nicht selbst gibt, sondern bey dem Schluße der Verhandlungen jedem Theil frey stellt, eines Unserer drey Hofgerichte zu recusiren, und dann von dem nicht-recusirten oder von Einem der nicht-recusirten, das Urtheil einholt und publicirt, nachmals wenn ein Theil dawider die Supplication ergreift, auf gepflogene neue Verhandlungen, welche alle Eigenschaften eines Appellationsverfahrens haben, in letzter Instanz nun selbst das Urtheil fällt. Es hat auch das Oberhofgericht die oberste Strafgerechtigkeitspflege in allen Sachen, wo auf Todesstrafen, Deportation, oder Dienstentsetzung solcher Personen, die allein vom Dienst leben und solchen nicht neben einer bürgerlichen Nahrungsquelle blos als Nebensache besitzen, erkannt ist, und der Verurtheilte mittelst Ergreifung der Defension besseres Recht suchen zu können vermeint; ingleichem in allen andern Strafsachen, die mehr als bürgerlichen Arrest auf sich tragen, alsdann, wenn der Verurtheilte ausführen will, daß er völlig unschuldig sey, und mithin ganz straflos bleiben müsse, indem außer diesen Fällen ihm der Recurs an Uns im Wege der Gnade genügt. Dieses Oberhofgericht hat

seinen

seinen Sitz in Unsrer Stadt Bruchsal, und soll dabey für jetzo ein Oberhofrichter, ein Vicekanzler, fünf Räthe, ein Secretär, ein Registrator und Protocollist, zwey Kanzlisten, und sechs Anwälde, sodann ein Kanzleydiener angestellt seyn, denen Wir durch eine besondere Hofgerichtsordnung die Form ihrer Geschäftsführung näher bezeichnen werden.

Außerdem finden Wir ferner nöthig,

IV. Für das Kirchenwesen Unsrer Lande dasjenige, was davon Unsrer Fürsorge und Disposition anvertraut ist, nicht nach den drey Landesverwaltungs-Bezirken Unsrer Lande zu theilen, sondern für alle nach den drey darin verbürgerten christlichen Confessionen durch Dikasterien, deren jedes mit den Dikasterien der einzelnen Verwaltungsbezirke parificire, und gleich ihnen unter der Leitung des Geheimeraths-Collegii stehe — besorgen zu lassen. Es soll demnach bestehen:

Ein evangelisch-lutherischer Kirchenrath zu Carlsruhe, unter welchem die Lutherischen Kirchen- Schul- und Ehe- Sachen in sämmtlichen drey Landesbezirken stehen, welcher aus einem Präsidenten oder Direktor, vier weltlichen und vier geistlichen frequen-

tirenden Räthen, (von deren erstern einer eigens für dieses Dikasterium angestellt, die übrigen aber wie bisher aus andern Dikasterien und Stellen dazu deputirt seyen), **zwey correspondirenden geistlichen Räthen** aus der Pfalz (welche in wichtigen Kirchenangelegenheiten dieses Bezirks zur schriftlichen Abstimmung mit aufgerufen werden sollen), **einem Secretär, einem Registrator** und **Protocollisten**, und **einem Kanzlisten**, der nöthigen Aushülfe zur **Rechnungsrevision**, auch einem zugleich noch bey einem andern Dikasterio angestellten Kanzleydiener bestehen soll. Dieser hat nach der von Uns noch nicht lange erneuerten Kirchenrathsordnung in allen Stücken, worin Wir nichts anders deßfalls zu verordnen Anlaß finden, das Kirchen-Regiment zu verwalten. Jedoch sollen, damit so viel als möglich alle dem Zwecke des Kirchenregiments nicht wesentliche Rechtsweitläuftigkeiten davon entfernt gehalten werden, alle kirchliche Realprozesse, wie sie im 84sten und 85sten Abschnitt Unsrer Kirchenrathsordnung von 1797 angegeben sind, gänzlich sowohl der Instruktion als Judicatur nach, von solchem hinweg und an die betreffenden Hofgerichte, vorbehaltlich der Appellation an das Oberhofgericht,

gewiesen seyn, dagegen soll der Kirchenrath durch eines seiner rechtsgelehrten Glieder in allen diesen Rechtsstrittigkeiten den Kirchenfiscus vertreten und das Officium fisci ecclesiastici versehen lassen. Eben so soll auch von den dort im 82sten Abschnitt erwähnten Personalsachen die Judicatur von solchem weg an die Hofgerichte gewiesen seyn, die Instruction der Prozesse aber so wie nachmals in allen vorigen Fällen die Execution der von dem Richter gefällten und rechtskräftig gewordenen Urtheile lediglich bei dem Kirchenrathe verbleiben, wogegen auch nach solchermaßen geschehenen Ausscheidung aller bürgerlichen Rechtsstrittigkeiten von der Amtsgewalt des Kirchenraths solcher inappellabel ist, und mithin alle durch dessen Verfügungen Einem oder dem Andern vermeintlich zugefügte Beschwerden allein im Wege des Recurses an Uns in Unser Geheimeraths-Collegium gebracht werden können.

Ein evangelisch-reformirtes Kirchenraths-Collegium für alle reformirte Kirchspiele Unserer Lande, welches in Heidelberg seinen Sitz haben, sofort in gleicher Weise wie das vorige Unsere geistliche Hoheit und Jurisdiction in Kirchen- Schul- und Ehe-

sachen verwalten soll, und über dessen Einrichtung Wir demnächst besondere Verfügung erlassen werden.

Eine katholische Kirchencommission, welcher die Verwaltuug aller Staatsrechte in Kirchen- und Schul-Sachen, soweit sie nach der Katholischen Land-Kirchenverfassung dem Landesherrlichen Amte anhängen, in Unsern beyden Landesbezirken am Rhein anvertraut seyn soll, und der Wir ihren Sitz in Bruchsal anweisen. Sie soll bestehen aus einem Director, aus zwey frequentirenden weltlichen Räthen (welche Wir aus Unsern dortigen für andere Dienste angestellten katholischen Räthen zu der Mitberathung dieser Gegenstände anweisen werden, und welche außer Nothfällen hier mit Dikasterial-Ausarbeitungen nicht belastet werden sollen), aus zwey consultirenden geistlichen Räthen (welche Wir aus dem katholischen Clerus dortiger Gegend dazu in gleicher Weise ernennen werden, und welche auch zu Ausarbeitungen, soweit sie Gegenstände ihrer nähern Kenntniß betreffen, besonders was das pädagogische Fach betrifft, mitzuwirken haben), aus zwey referirenden weltlichen Räthen (welchen zunächst die übrigen Dikasterial-Ausarbei-

tungen obliegen, und wovon der eine ein Rechts-gelehrter, der andere ein Finanzverständiger seyn soll), aus **vier correspondirenden Räthen** (davon zwey in dem staatsrechtlichen Senate des Hofraths-Collegii in Carlsruhe, und zwey in dem staatsrechtlichen Senate des Hofraths-Collegii in Mannheim angestellt seyn, und den Zusammenhang der Kirchencommission mit diesen Dikasterien dadurch bilden sollen, daß sie in Sachen, welche die weltliche Regierung solches Landesbezirks mit interessiren, oder wozu dieses Dikasterium die zu benutzenden Erfahrungskenntnisse darbietet, und welche die Instruction der Kirchencommission demnächst näher bestimmen wird, zur schriftlichen Stimmenablegung aufgerufen werden, auch Amtshalber alle dergleichen ihnen aufstoßende, die Verwaltung des Kirchenwesens betreffende Erfahrungskenntnisse der Commission eröffnen, sofort auch ausserordentlicherweise in wichtigen Fällen zur persönlichen Anwohnung bei ein- und anderer Sitzung einberufen werden mögen), aus **drey Rechnungs-Revisoren** (welche die Abhör der unter unmittelbarer Staatsverwaltung stehenden Kirchenfonds und milden Stiftungen, die Superrevision derer, welche unter Verwaltung einzelner Kirchenlehnherren oder Kirchspiele stehen, sodann das Secretariat und die Registratur der

Commission besorgen), und aus zwey Kanzlisten; auch soll sie des Oberhofgerichts-Kanzleydieners sich mit bedienen.

Ausser diesen für das Kirchenwesen Unserer Lande im Ganzen angeordneten Dikasterien finden Wir weiter nöthig, unangesehen der Theilung Unserer Lande in drey Staatsverwaltungsbezirke, noch für gewiße Geschäfts-Gegenstände um ihrer besondern Eigenschaft und Verhältnisse willen

V. Einige Generalcommissionen anzuordnen, in welchen die Leitung der dahin geeigneten Geschäfte aus den verschiedenen Landesbezirken zusammenlaufen soll, nemlich

Eine Forstcommission für die Oberdirection der Waldbewirhschaftung in Staats-Commun- und Privatwaldungen des ganzen Landes, für Bergwerkssachen, und für das Jagdwesen. Sie soll aus dem Finanzminister, dem Oberjägermeister, einem Geheimerath oder Geheimereferendär, einem Rath aus dem hiesigen Hofrathscollegio, einem Forstverständigen und einem Bergwerksverständigen Beysitzer bestehen, wobey ein angestellter Forstsecretär das Secretariat und die Registratur, einige der ihrer Forstanstellung sich nähernden Jäger aber zu ihrer Bildung in den Geschäftsprinci-

pien und dem Geschäftsstyl die Copialien besorgen soll.

Eine **Straßencommission** für den Bau und Unterhalt der Wasser- und Landstraßen, mithin auch für Schiffahrts- Floß- Teich- und Brückenwesen, und Oberadministration der Chaussée- Brücken- und Weggelder, welche nebst dem Finanzminister und Oberjägermeister aus einem Geheimerath oder Geheimenreferendär, aus einem Oberstraßen- und einem Oberteichinspector, einem Mitgliede des Hofrathscollegii und einem Straßenbau- und einem Wasserbauverständigen Beysitzer bestehen soll, und deren Kanzleygeschäfte je nach Befinden zu anderen schicklichen Diensten zugelegt werden mögen.

Eine **Baucommission** für die Direction aller öffentlichen Staats- Kirchen- und Gemeinds-Baulichkeiten, so daß nach berichtigter Vorfrage, ob und von wem gebauet werden solle, (als welche nicht für die Baucommission, sondern für diejenigen Stellen gehört, welchen die Oberverwaltung über den Baufond, oder die Jurisdiction über den Bau und den Bauherrn anvertraut ist), nachmals das Artistische, das Oekonomische, und die Baupolizey von dieser Commission dirigirt werde. Ein Minister, ein Ge-

heimerath, oder Geheimereferendär, ein Mitglied des hiesigen Hofraths-Collegii, der Baudirector und noch ein Bauverständiger Beysitzer sollen dieselbe bilden, und die Kanzleygeschäfte, wie bey der vorigen, neben andern Diensten zu getheilt werden.

Eine Sanitätscommission für die Oberaufsicht über die Gesundheitspolizey in Bezug auf Menschen und Vieh und für alles was dahin gehört, ingleichem über die Qualification der zur Anstellung in diesen Fächern sich darstellenden oder ihr sich widmenden Subjekte, welche jedoch nur die Leitung dieses Zweiges der Staatsverwaltung auf einen zweckmäßigen und einförmigen Gang besorge, keineswegs aber deren Vollziehung im Einzelnen zu ihrem Geschäftskreise haben, indem letztere nach den von der Generalcommission genehmigten Prinzipien von den Hofraths-Collegien der einzelnen Provinzen, mit Zuziehung der ihnen zugeordneten Medicinalreferenten besorgt werden muß. Sie soll bestehen aus einem Minister, einem Geheimenrath oder Geheimenreferendär, einem Rath des staatswirthschaftlichen Senats Unsers hiesigen Hofraths-Collegii, drey frequentirenden ordentlichen Mitgliedern aus den

hiesigen Aerzten (welche jeder Sitzung anzuwohnen haben), drey frequentirenden ausserordentlichen Mitgliedern aus der Zahl der hiesigen Heb- Wund- und Thier-Aerzte (welche nur zu denen Sitzungen beigerufen werden und darin eine Stimme geben, wo die Deliberation Hauptgegenstände ihres Faches betrifft), und vier correspondirenden Mitgliedern (deren zwey bis drey aus dem Aerztlichen, Heb- Wund- und Thierärztlichen Fache in Unserer Pfalzgrafschaft am Rhein, und einer aus dem ärtzlichen Fache in Unserm Fürstenthum am Bodensee seyn sollen, und welche aus ihrem Landesbezirke alles Interessante, was in obiges Fach einschlägt, der Commission melden, sie mit ihrem Beirath unterstützen, und wo es darauf ankommt, neue allgemeine Einrichtungen zu verordnen, oder wo es sonst in einzelnen Fällen von dem dirigirenden Rathe nöthig gefunden wird, schriftlich zum Votiren aufgerufen werden, in welchen beyden Fällen alsdann auch deren Stimmen gleich jenen der übrigen gezählt werden). Mit den Kanzleygeschäften dieser Generalcommission wird es wie bey der nächstvorhergehenden gehalten. Endlich

Eine Arbeitshauscommission, welche alle errichtete und noch zu errichtende Zucht- Arbeits-

und Gewerbs-Häuser unter ihrer Leitung habe, und welche aus einem Geheimenrath, einem Geheimenreferendär, einem staatsrechtlichen und einem staatswirthschaftlichen Mitgliede des Hofraths-Collegii dahier zusammen gesetzt seyn soll, und deren Kanzleygeschäfte auf gleiche Weise, wie obgedacht vertheilt werden.

Von allen übrigen Landesverwaltungs-Gegenständen ist die unmittelbare Leitung einer

besondern Landesadministration

in jedem der obgenannten Staatsbezirke übergeben. Es soll

VI. Diese in der Badischen Markgrafschaft einem Hofraths-Collegio, das in Carlsruhe seinen Sitz habe, und einem Hofgerichte, das in Rastatt aufgestellt sey, übergeben seyn.

Das Hofrathscollegium besorget, nach den bestehenden oder ferner von Uns aus Unserem Geheimerath ergehenden Gesetzen, die Leitung aller innern Landesangelegenheiten, sowohl der staatsrechtlichen als staatswirthschaftlichen, welche oben nicht an andere Stellen gewiesen sind, mit Ausschluß der Rechtspflege in bürgerlichen Streitsachen und in Strafsachen, unter welche ausgeschlossene Strafsachen jedoch die Polizeystrafen und Frevelthätigungen nicht

gehören, mit denen nur die Aufrechthaltung der obrigkeitlichen Anordnungen gegen eigenwillige Gelüste und Unordnungen der Unterthanen bezielet wird, und welche allerdings so wie auch alle Dienstuntersuchungen bis dahin, daß Suspension von Amt und Gehalt erkannt werden kann, dem Hofraths=Collegio verbleiben.

Es soll besetzt seyn mit einem **Präsidenten**, zwey **Vicepräsidenten** oder Directoren, **neun Rechtsgelehrten** und **neun Finanzverständigen Räthen**, einem Medicinalreferenten aus den hiesigen Aerzten, **acht Secretären** und Protokollisten, sechs Registratoren, zwey Expeditoren, zwölf Kanzlisten und zwey Kanzleydienern, sodann einer demnächst zu bestimmenden Anzahl von Rechnungsräthen oder Revisoren.

Dieses Dikasterium soll in zwey **Senaten** die ihm angewiesenen Geschäfte besorgen. Davon ist der **Erste** den staatsrechtlichen Gegenständen gewidmet, nemlich der Vorsorge für die Integrität des Landes und der Fürstl. Hoheitsgerechtsame, der Leitung des Lehnwesens bey Ritter= und Kammerlehen, der Bestimmung der Aufnahme aller Eingesessnen und ihres Rechtsstandes, dem Schutzee derselben wider Gewalt und Betrug, der Leitung aller ihrer Handlungen zur

Conformität mit dem Zwecke der staatsgesellschaftlichen Verbindung, der Bestimmung und Beobsichtung der Rechtsverhältniße der verschiedenen Stände, Körperschaften und gefreyten Personen im Staate, der Sorge für die Gesundheit der Unterthanen, für die Verwaltung ihres Vermögens, und für den Unterhalt der Nahrungslosen, Gebrechlichen und Kranken, auch der Vorerkenntniß in Dienstuntersuchungssachen. Er deliberirt unter der Leitung des **Präsidenten** auf den Vortrag des **Vicepräsidenten** oder Directors dieses Senats mittelst der Abstimmung von sämmtlichen **Rechtsgelehrten** und drey dazu von Uns mit Sitz und Stimme versehenen **Finanzverständigen Räthen** je über den andern Tag also dreymahl in der Woche, wobey zwar wegen Geschäften, die eine größere Bearbeitung fordern, jeweils ein und der andere Rath, doch nie über **vier**, unter Einrechnung dessen, der den Wochenturnus in den Zwischensessionen des andern Senats hat, und nie alle **Finanzverständige** zugleich mit Dispensation des Präsidenten abwesend seyn mögen. Ausser diesen **Hauptsitzungen** hat er an den andern drey Tagen **Zwischensitzungen**, wobey nur der **Senatsdirector** mit drey

nach einem Wochenturnus dazu zu bestimmenden Räthen, wovon doch jedesmal zwey der Rechtsgelehrten seyn müssen, sich befindet, welche alle Gegenstände, die nur blos präparatorischer Verfügungen bedürfen, ingleichem jene, die nur eine gemeine polizeyliche Direction involviren, als gewöhnliche Dispensationen, Urlaubnißgesuche, Trauscheinsvertheilungen, Kostendecreturen u. d. gl. erledigen, damit in den Hauptsitzungen hinlängliche Zeit zur Berathschlagung der wichtigern Gegenstände übrig bleiben möge.

Der andere Senat ist den staatswirthschaftlichen Angelegenheiten gewidmet, wohin alles gehört, was die Erhaltung und Vermehrung des Staatsvermögens, sowohl unmittelbar als mittelbar, durch Erhaltung und Vermehrung des Vermögens der Eingesessenen bezwecket; mithin, nebst der Besorgung der Staatseinkünfte und Domainen, die Oberaufsicht über das Communvermögen, über öffentliche Staats Anstalten, als Spitäler u. d. gl. die nicht eine eigene exemte Aufsichtsart haben, und über die Verwaltungspflegschaften, (das ist, über jene, mit denen eine Vermögensverwaltung verbunden ist), die Leitung des Lehnwesens bei herrschaftlichen Baurenlehn, die Direction

der Brandversicherungs- und anderer Assecuranz-anstalten, die ganze Polizey in Landwirthschafts- Gewerbs- und Handelsangelegenheiten. Er hat auch drey Hauptsitzungen in der Woche, welche unter der Leitung des Präsidenten auf den Vortrag des andern Vicepräsidenten oder Directors sämmtliche Finanzverständige und drey rechtsgelehrte Räthe, die von Uns dazu mit Sitz und Stimme in diesem Senat ernannt sind, besorgen, so weit nicht auf gleiche Weise, wie oben einige, und höchstens vier dispensirt sind, daß doch von den Rechtsgelehrten wiederum mehr nicht als zwey zugleich seyn dürfen; und drey Zwischensitzungen, denen nur der Direktor und drey Räthe, wovon immer zwey Finanzverständige seyn müssen, anwohnen. Dessen Hauptsitzungen müssen auf die Tage der Zwischensitzungen des staatsrechtlichen Senats, so wie seine Zwischensitzungen auf die Tage der Hauptsitzungen gedachten staatsrechtlichen Senats fallen.

Das Hofgericht besorgt die Rechtspflege in allen Streitigkeiten über das Mein und Dein, und in allen Straffachen, welche nicht, wie obgedacht, blose Polizeyrügen, Frevelthätigungen oder Voruntersuchungen in Dienstsachen sind.

Bürgerliche Rechtspflege hat es in zweyter Instanz über alle amtssäßige Personen, und zwar in allen Sachen, welche einhundert Gulden oder drüber betragen, als Apellations-Richter, so daß vor ihm die Sache von neuem verhandelt wird; in Sachen, welche unter jener Summe, doch fünfzig Gulden oder drüber, ausmachen, als Revisions-Richter, so daß nur auf die vor dem Unterrichter zu Protocoll gegebenen Beschwerden ohne Verhandlungen in zweyter Instanz auf einlangende Akta, was Rechtens erkannt wird, zu entscheiden. Sodann hat es in erster Instanz die bürgerlichen Strittigkeiten der kanzleysäßigen Personen, wohin auch die Vertreter Unsers weltlichen und kirchlichen Officii gehören, ohne Beschränkung auf irgend eine Summe, und zwar beyde zur Verhandlung und Entschädigung.

In den Strafsachen aber, wo die Untersuchung gegen Amtssäßige vor dem Oberamt oder Amt, und gegen Canzleysäßige durch besondere in der Gegend ernannte Commissarien geschieht, hat das Hofgericht nur die Oberdirektion des Prozesses und die Straferkenntniß zu besorgen.

Es soll bestehen aus einem Hofrichter, neun rechtsgelehrten Räthen, einem Medizinal-Referenten aus den dortigen oder hiesigen

Aerzten, zwey Secretären und Protocollisten, einem Registrator, zwölf Anwälden, (wovon doch jedesmal zwey bis drey in Carlsruhe wohnhaft seyn mögen), zwey Canzlisten und einem Canzleydiener, und soll wochentlich zwey Sitzungen halten.

Eben so

VII. soll für die Badische Pfalzgrafschaft am Rhein in Mannheim aufgestellt seyn:

ein Hofrathskollegium, das da bestehe aus einem Präsidenten, zwey Vicepräsidenten oder Direktoren, fünf rechtsgelehrten und fünf finanzverständigen Räthen, einem Medicinal-Referenten aus den dortigen Aerzten, sechs Secretären, Protocollisten und Expeditoren, drey Registratoren, acht Kanzlisten und zwey Canzleydienern und das gleich dem vorigen in zwey Senaten dem staatsrechtlichen, worin, nebst dem Präsidenten und Senatsdirector, sämmtliche rechtsgelehrte und zwey von Uns committirte finanzverständige Räthe sind, und dem staatswirthschaftlichen, dem, nebst dem Präsidenten und Senatsdirektor, sämmtliche finanzverständige und zwey der von Uns dazu mit Sitz und Stimme versehenen rechtsgelehrten Räthe anwohnen, seine Geschäfte besorgt, von

denen nie mehr als drey überhaupt, und darunter nie mehr als zwey des Faches, dem die Senatssession, die in Frage steht, gewidmet ist, aber auch nie alle des andern Faches, das die Mitglieder der wenigern Zahl dazu abgibt, abwesend seyn sollen. Es hat jeder dieser Senate zwey Haupt- und zwey Zwischen-Sitzungen mit ähnlicher Alternation, wie bey dem Badischen Landesbezirke erwähnt ist, und sind zu den Zwischen-Sitzungen, nebst dem Direktor, zwey Räthe hinlänglich, von denen doch wenigstens einer jedesmal von dem Fache seyn muß, dem die Zwischen-Sitzung gewidmet ist, sey es nun das staatsrechtliche oder staatswirthschaftliche Fach. Ferner allda

Ein Hofgericht, welches aus einem Hofrichter, fünf gelehrten Räthen, einem Medicinal-Referenten aus den dortigen Aerzten, einem Secretär, einem Registrator und Protocollisten, zwey Kanzlisten, acht Anwälden, und einem Canzleydiener zusammengesetzt ist, und gleichen Geschäftsumfang hat wie das vorgedachte Hofgericht der Markgrafschaft.

Sodann soll

VIII. In Unserm Obern Fürstenthum am Bodensee allein ein Hofraths-

Collegium bestehen, das einen Direktor, einen Vicedirektor, vier gelehrte und drey finanzverständige Räthe, einen Medicinal-Referenten aus den dortigen Aerzten, drey Sekretäre, zwey Registratoren, vier Anwälde, vier Kanzlisten und zwey Canzley-diener habe, und in drey Senaten deliberire, deren jeder wochentlich eine Sitzung hält, und das alle staatsrechtliche, staatswirthschaftliche und gerichtliche Gegenstände auf sich habe, auch zugleich die in Unsern rheinischen Landen an eine besondere Kirchen-Commission gewiesene kirchliche Staatsgeschäfte besorge, so daß das Oekonomische derselben im staatswirthschaftlichen, das Uebrige im staatsrechtlichen Senate verhandelt wird. Allen drey Senaten steht der Direktor vor, der Vicedirektor aber tritt, wenn jener verhindert ist, an seine Stelle; gewöhnlich hat er unter dem Direktor die Hauptleitung des staatsrechtlichen und gerichtlichen Senats. Außer den Vorstehern sind im staatsrechtlichen Senate alle Rechtsgelehrte und einer der finanzverständigen Räthe, der dazu von Uns Sitz und Stimme erlangt hat, im staatswirthschaftlichen alle finanzverständige und ein dazu aus den Rechtsgelehrten ernannter Rath; endlich im gerichtlichen Senate, welcher das Hofgericht die-

ses Fürstenthums ausmacht, alle rechtsgelehrte Räthe, jedoch so, daß, wenn darin eine Sache vorkommt, welche Unsern Staats- oder Kirchen-Fiscus betrifft, derjenige Rath, welcher der Staatswirthschaft zugegeben ist, und daher in diesen Sachen die Anwaldschaft auf sich hat, austretten muß.

Da Wir übrigens

IX. in dieser Ordnung in verschiedenen Stellen einer bestimmten Zahl von **Anwälden** oder **Advokaten** Erwähnung gethan haben, so erklären wir zu dessen Erläuterung, daß Wir künftig die von Studien heimkehrenden junge rechtsbeflissene Staatsbürger keineswegs sogleich zu Anwaldschaften zuzulassen gedenken, sondern jeder, der nach seiner Prüfung annehmlich erfunden wird, zuerst nur als Rechtscandidat Unsrer Lande aufgenommen werden, sofort, wenn ihm nicht andere annehmlichere Befähigungs-Gelegenheiten aufstoßen, bis dahin, daß ein Platz in der Reihe der Anwälde offen wird, sich nach der nähern Anweisung, die Wir desfalls zu geben Uns vorbehalten, zu subalternen, seine praktische Kenntniß erweiternden Canzley-Accessisten-Plätzen gebrauchen lassen muß, um da, neben Fortsetzung seines Privat-Studii, den Geschäftsgang Erfahrungsweise zu erlernen.

Schließlich und

X. soll diese Organisation mit dem ersten May dieses laufenden Jahrs ihren Anfang nehmen, und sogleich in ihre volle Thätigkeit tretten: so daß alsdann alle in den neu erworbenen Landen provisorisch ernannten und alle in den alten Landen für die oben genannten Geschäftsgegenstände bestandene Dikasterien und Deputationen aufgelöſ't und ihr Auftrag erloschen seyn, und sich mit jenem Tage die zu obgedachten Stellen von Uns inzwischen ernannt werdenden Personen nach obiger Ordnung constituiren und ihre Geschäfte, in Erwartung der einer jeden Stelle mit der Zeit zu gebenden besondern Ordnung und Instruktion, nach den bisherigen Gesetzen, Prinzipien, Geschäftsnormen und Formen anfangen und fortsetzen sollen. Zu welchem Ende Wir die mehr ins Einzelne gehenden Befehle an die Behörden in Zeiten erlassen, und alles das demnächst weiter bestimmen werden, was Uns nach Zeit und Umständen ferner nothwendig erscheint. Gegeben unter Unserm größern Staats-Innsiegel in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 4ten Februar 1803.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi Marchionis proprium.

Vt. Ring.

Zweytes
Organisations-Edikt.

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

In weiterem Verfolg der in Unserm ersten Organisationsedikte bestimmten Einrichtung der allgemeinen und provinzialen Staatsverwaltung Unserer dermaligen Lande finden Wir nun nöthig, vor allen Dingen auch über

die Archivs-Organisation

Unsere landesherrliche Willensmeinung durch folgendes zu eröfnen:

I. Um bey dem jetzigen Umfange Unserer Lande den wesentlichen Zweck einer wohl eingerichteten Akten-Sammlung zu erreichen, ohne übermäßigen Aufwand darauf verwenden zu müssen, ist es unumgänglich nothwendig, die ganze Masse der Schriften, nach doppelten Gesichtspunkten, in zwey Theile zu theilen. Der eine Theil umfaßt alle Verhandlungen, welche aus der Verwaltung der Rechtspflege, sowohl in bürgerlichen als in Strafsachen erwachsen, und nach Unserem ersten Organisations-Edikte den Geschäftsumfang Unseres Oberhofgerichts und Unserer drey Hofgerichte ausfüllen: — diesen Theil bezeich-

nen Wir mit dem Namen des Justiz-Archivs — den übrigen Theil aber der aus Unsern eigenen und aus den Dikasterial-Geschäften erwachsenden Schriften und Verhandlungen fassen Wir unter der Benennung des General-Landes-Archivs zusammen.

II. Das Justiz-Archiv soll in sich selbst nur idealisch seyn, mithin nur in so fern in der Wirklichkeit existiren, als das Verzeichniß der dahin gehörigen Akten in dem General-Landesarchive niedergelegt und dort nach dem Archivplane unter den gehörigen Rubriken nachgewiesen seyn muß. In der Wirklichkeit aber soll es nur unter der Form der alten Hofgerichts- oder Oberhofgerichts-Registraturen, im Gegensatze gegen die neue Registratur dieser Gerichte existiren. So wie nemlich die neue alle schriftliche Verhandlungen in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen enthält, welche noch nicht das Archivalter erreicht haben: so soll hingegen die alte alle dergleichen Verhandlungen umschließen, welche über diese Jahre hinaufrücken, mithin das vorschriftmäßige Alter erlangt haben. Sie bleiben allda in der nemlichen Aufbewahrungs-Ordnung liegen, welche sie zuvor nach dem Plane, der in Unserer Archivs-Ordnung vorge-

schrieben ist, in der neuen Registratur hatten, werden auch an dem nemlichen Orte aufbewahrt, wo die correspondirende Justizstelle wohnhaft und also die neue Justizregistratur gleichen Inhalts aufgestellt ist, und diese Registratur ist von der Neuen nur darin verschieden, daß sie wegen des weit seltenern Gebrauches in einem andern dazu angelegten Locale aufbewahrt wird, und daß sie nun in ein **Interims-Repertorium** gebracht werden muß. Dieses Justizarchiv besteht demnach aus **vier** von einander unabhängigen Theilen, nemlich aus dem **Bruchsaler Oberhofgerichts-Archive**, dann den **Carlsruher**, **Mannheimer** und **Mörsburger Hofgerichts-Archiven**. Keines derselbigen hat ein ständiges Personale, sondern jedes steht unter der Aufsicht und unter dem Beschlusse des betreffenden Justiz-Registrators, und nur jetzt erstmals wird zu dessen Einrichtung, für so lang es nöthig ist, ausserordentlicher Weise jeden Orts das nöthige Personale angewiesen werden; welche ausserordentliche Personen-Zuweisung alsdann auch künftig alle zehen Jahre im Decimal-Jahre für kurze Zeit geschehen wird, um die von der neuen Dikasterial-Registratur dahin abzugebenden Akten gehörig einzuquartiren und zu repertorisiren.

III. Das **General-Landesarchiv** umfaßt alle übrige Schriften und Schriftsammlungen, welche aus Unsern eigenen oder aus Unserer Dikasterien Verhandlungen erwachsen, so weit sie nicht, wie gesagt, aus der Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege oder der Strafgerichtsbarkeit entspringen. Es zerfällt in drey Hauptsektionen, in das alte, mittlere und neue Generalarchiv. Das **alte Archiv** enthält alle Schriften bis zum Jahre 1500 einschließlich, d. h. deren letztes Stück nicht unter das Jahr 1500 herabsteigt, und zwar ohne allen Unterschied, ob es Urkunden oder Akten seyen, ob sie das ganze Land oder einzelne größere oder kleinere Theile desselben berühren, und ob sie zu irgend einer allgemeinen oder speciellen physiographischen d. i. Inhalts-Rubrik sich vereigenschaften, indem erst der Umschwung der Staatsverhältnisse, welchen die Stabilirung des Landfriedens und die Errichtung des Cammergerichts im Jahre 1495 veranlaßte, jene Veränderung in der Form der Schriften und in ihrer Anhäufung hervorgebracht hat, welche heutiges Tages die Abtheilung in Urkunden- und Akten-Behälter, sodann in allgemeine Staats- und in Provinzialakten-Sammlungen nothwendig macht. Das **mittlere Archiv** enthält seiner Zeit alle

Urkunden und Akten, welche vom Jahre 1501 an bis zum Jahre 1803 einschließlich erwachsen, und umfaßt also den Zeitraum, in welchem nach und nach die Ausbildung der deutschen Territorialverfassung bis zu jenem Ziele hingeschritten ist, welches ihr die jetzige neue Territorialeintheilung Deutschlands anweiset; wobey sich demnach von selbst versteht, daß es noch dermalen nur in Bezug auf **Urkunden** (welche jedesmal gleich bey der Entstehung in das Archiv abgegeben werden) vollständig seyn könne, in Absicht der Akten aber erst dann vollständig werde, wenn nach fünfzig Jahren alle dahin einschlagende Akten der Landesdikasterien das Archivalter erreicht haben. Endlich das **neue Archiv** ist bestimmt für die vom Jahre 1804 an ferner zum Archive kommenden Schriften; wobey sich demnach wiederum von selbst versteht, daß solches mit diesem Jahre nur in Absicht auf **Urkunden** zu existiren beginne, in Beziehung auf Akten aber vor 50 Jahren, mithin vor der Zeit, wo die früheſten Dikasterialakten der neuen Periode archivmäßig werden, seinen Anfang nicht nehmen könne, und hier einstweilen nur der richtigen Uebersicht wegen mitgenannt werden müsse.

IV. Bei der zweyten Sektion des General-Landesarchivs, nemlich bey dem **mittlern Archive**

beginnt die weitere Eintheilung desselben in das Territorial-Archiv und in die Provinzial-Archive, welche nachmals auch sich durch das neue Archiv hindurchzieht und stets fortdauert. Das Territorial-Archiv enthält die Verhandlungen über alle diejenigen Gegenstände, welche entweder gar keine Regierungsverwaltung über einen bestimmten Landesbezirk zum Gegenstande haben, sondern Verhältnisse des Regenten in seiner Familie oder gegen das Reich und das Ausland betreffen, oder die aus jener Regierungs-Verwaltung abquellen, welche die sämmtlichen dermalen unter Unserer Landesregierung vereinten Provinzen zu ihrem Gewaltskreise hat. Es enthält also in der mittlern Periode, ausser den sämmtlichen Urkunden, blos die Akten über diejenigen Gegenstände, die nach Unserer Archiv-Ordnung §. 19. zum Familien-Repertorium bestimmt sind, und von denen, welche dort §. 20. zum Staats-Repertorium vereigenschaftet erklärt werden, nur diejenigen, die, nach gedachter Archivordnung, unter die physiographischen Rubrikwörter Audienzsachen, Bündnisse, Ceremoniel, Gerichtspflichtigkeit, Gesandtschaften, Hofökonomie, Kunstsammlungen, Postwesen, Präcedenz, Regentschaft, Reichskollegien, Reichskommissionen, Reichsdeputatio-

nen, Reichsgerichte, Reichskreise, Reichslehnpflicht, Reichsoberhaupt, Reichsritterschaft, Reichstag, Reichsvikariat und Titulatur, gehören, und zwar alle diese ohne Unterschied, aus welchem Landestheil und in welchem Landescollegio sie erwachsen sind. In der **neuern Periode** hingegen, welche von der Zeit ausgehet, wo alle die vorhin unter verschiedenen Regierungen gestandenen Provinzen unter einem obersten Landesregenten vereinigt sind, kommen alle Akten, aber auch nur diejenigen Akten dahin, welche bey dem Geheimeraths-Collegio erwachsen, sie mögen betreffen, welchen Gegenstand und welchen Landesbezirk sie wollen, hingegen durchaus keine Akten mehr von Provinzial-Dikasterien, das ist von Collegien, welche einzelnen Landesbezirken oder einzelnen Geschäftszweigen vorstehen. Das Territorialarchiv umfaßt also in der **mittlern Periode** nur die zu den allgemeinen Staatsangelegenheiten gehörigen Verhandlungen, aber diese alle ohne Hinsicht, bey welchem Dikasterio sie verhandelt worden sind, hingegen einst in der **neuen Periode** umgekehrt alle Landesangelegenheiten, die nicht Rechtsentscheidungen sind, aber nur so weit, als bey dem Geheimerathscollegio darüber Verhandlungen er-

wachsen und die Akten das Archivalter erreicht haben.

V. Der Provinzialarchive sollen drey seyn: ein Badisches für die Badische Markgrafschaft, ein Rheinpfälzisches für die Badische Pfalzgrafschaft am Rhein, und ein Constanzisches für das Badische Fürstenthum am Bodensee. Jedes derselben enthält die zu dem korrespondirenden Landesbezirke gehörigen Akten vom Jahre 1501 an bis herunter, wo sie sich an die Dikasterialregistraturen anschließen, so weit sie nicht nach dem vorigen Artikel zum Territorialarchiv sich qualificiren, und so weit sie nicht die Rechtspflege in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen betreffen und daher zum Justizarchive oben gewiesen sind, mithin den Ueberrest der nach Unserer Archivordnung zum Staatsrepertorium gehörigen Akten, sammt allen die zum Hoheits- zum Kirchen- und zum Lehnsrepertorium gehören. Das Badische Provinzialarchiv ist als ein incorporirtes Stück des General-Landesarchivs anzusehen, das dem gleichen Personale zur Obsorge übergeben ist, welches auch jenes unter sich hat; das Rheinpfälzische und Constanzische sollen in einem Filialitätsverbande dazu stehen, so daß der hiesige Archivarius zugleich Chef derselben ist, und daher, nach ei-

ner unten näher anzugebenden Weise, das dortige Personale dem gedachten Archivar untergeordnet seyn soll. Diese Provinzialarchive erhalten ihren Nachwachs von den Dikasterialregistraturen der beyden Senate des Hofrathscollegii, das ihrem Landesbezirke vorsteht, sodann von den jeden Bezirk insbesondere angehenden Verhandlungen der General-Commissionen, wo hingegen, was diejenigen Verhandlungen der General-Commissionen betrift, welche alle nun vereinte Landestheile zusammen umfassen, diese zu dem Territorialarchiv abgegeben werden.

VI. Für dieses General-Landesarchiv sollen an Archivsbeamten dermalen angestellt seyn: Ein Archivar dahier in Carlsruhe, vier Archivsräthe (davon zwey dahier für das Territorialarchiv und für das Carlsruher Provinzialarchiv, einer in Mannheim und einer in Mörsburg für das dortige Provinzialarchiv), zwey Archivsassessoren, (davon einer dahier und einer bey dem Mannheimer Provinzialarchive), zwey Archivsregistratoren (deren einer dahier und einer in Mörsburg), sodann drey Archivskanzlisten (davon zwey dahier und einer in Mannheim), endlich ein Archivsdiener dahier, (inmaßen die Specialarchive zu Mannheim und Mörsburg von den dortigen

Hofrathskanzleydienern mit bedient werden sollen). Davon sollen, wie oben schon gemeldet worden, mittelst schriftlicher Zusammensicht, die in Mannheim und Mörsburg Angestellten unter der Leitung des hiesigen Archivars stehen.

VII. Die Geschäftsbesorgung soll von diesem sämmtlichen Archivspersonale nach derjenigen Archivsordnung eingerichtet werden, welche Wir im Jahre 1801 haben verfassen und im Drucke ausgehen lassen, und die Wir hiermit für das ganze General-Landesarchiv und alle dessen Filialtheile für verbindlich erklären, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Organisationsedikt ausdrücklich oder mittelst einer nothwendigen Folgerung aus dessen Dispositionen aufgehoben worden ist. Unter diese geänderten Umstände gehört vornemlich folgendes:

1) Die zu den Justizarchiven gehörigen Akten sind jener Archivsordnung in Bezug auf eine Umarbeitung und Einverleibung nicht unterworfen, und cessirt hier das, was deßfalls dort §. 35 & 36. gesagt ist; sondern sie bleiben lediglich in derjenigen Verfassung, worin sie in den Registraturen vorher erwachsen sind, wenn diese einmal archivsordnungsmäßig eingerichtet sind, oder werden, und wo dieses der Fall noch nicht ist,

nur in ihren Aufschriften darnach verbessert. Es müssen nemlich schon in den **Justizregistraturen** künftig a) die **Civilprozeßakten**, nebst der Topographirung, das Rubrum der Parthien angeben, und zwar so, daß allemal derjenige, wer in erster Instanz Kläger ist, voran, sodann der, wer in erster Instanz Beklagter ist, hintennach stehe, es mag der Prozeßfascikel in der ersten oder in einer weitern Instanz erwachsen seyn; alsdann muß der Betreff nicht nach dem oft unschicklichen Belieben der Anwälde in ihren Aufschriften, sondern nach ihrer wahren Natur (welche verständige und achtsame Anwälde gleichwohl immer von selbst beobachten werden) folgen, und zwar zuerst der Betreff der Rechtsentscheidung, nemlich simplicis querelæ (bey ersten Instanz Prozessen) Revisionis, Restitutionis Appellationis, Supperappellationis (letzteres bey Sachen, die in dritter Instanz am Oberhofgericht entschieden werden), Supplicationis (bey jenen Sachen, die an diesem Gerichte zuvor in erster Instanz waren, alsdann wenn sie in zweiter dabey anhängig werden): sodann der Betreff des Streitgegenstandes (z. E. eine Wechselforderung, Aufhebung eines Kaufs, Vindication eines Eigenthums, Behauptung einer Durch-

gangsgerechtigkeit betreffend); endlich muß bey jenen Streitgegenständen, welche auf einer Liegenschaft haften, auch noch der Betreff des Orts und Locals mit möglichst genauer Bestimmung angezeigt werden, (z. E. Vindication eines Eigenthums an dem Hause No. . . in der N. N. Straße zu Durlach, oder an dem Hause in der N. N. Straße, dermalen zwischen N. N. einseits und N. N. andererseits liegend, Behauptung einer Durchfahrts-Gerechtigkeit für das Haus N. N. über die Aecker in der Gewand N. N.) Eben so müssen schon in diesen Registraturen b) die Strafprozeßakten nach der in Unserer Archivsordnung in dem Anhange unter dem Worte: Verbrechen angezeigten Art physiographirt und nach den §. 10 & 11. topographirt seyn. Sobald nun die Akten aus der laufenden Gerichtsregistratur in das Justizarchiv, nach erlangtem Alter, übergesetzt und dort auf obgedachte Art so weit nöthig regulirt auch einquartirt worden sind: so muß darüber nach der im §. 31. Lit. d — g. angegebenen Weise (wovon jedoch das dort Lit. f. gemeldete hier unterbleibt) ein Interims-Repertorium gefertigt und dieses an den Archivar des General-Landesarchivs eingesandt werden, damit dieser es durchgehe, sofort bey

jenen Civilprozeßakten, deren Betreff eine solche Liegenschaft berührt, wobey der eine oder andere der streitenden Theile eine immerdauernde Person ist, (z. E. der Fiscus, eine Gemeinde, ein Landsaß), wo mithin durch die Entscheidung eine für alle Zeiten wichtige Rechtsnorm festgesetzt wird, die oben ad Lit. f. gemeldete Physiographie, die bey den sämmtlichen übrigen Prozeßakten unnöthig ist, nachhole, und nachmals dieses Interims-Repertorium an das betreffende Provinzial-Landesarchiv zur Aufbewahrung abgebe, und es dabey anweise, daß die wegen bleibender Wichtigkeit von dem Archivar physiographirten Stücke durch Remission in die Repertorien des Provinzialarchivs an gehörigem Orte nachgewiesen werden sollen, um auf begebende Fälle dieser vorgegangenen rechtskräftigen Bestimmungen eingedenk seyn zu können.

2) Die in §. 27. Lit. b & α dieser Ordnung erwähnte Vervollständigung der Urkunden durch Excerpte und durch Niederlegung der neu erwachsenden Urkunden behält nur ihren Bezug auf das Territorialarchiv, und tritt nicht auf die Provinzialarchive ein, welche keinen Urkundentheil haben, sondern nur unter ihren Akten-Abschriften jener Urkunden, welche den Provin-

zialdikasterien zu ihrer Arbeit nöthig sind, enthalten mögen.

3) Was nach §. 28. nur aufbewahrungsweise zum Archiv kommt, (wohin auch die jeweils dort niederzulegenden Capitalbriefe der einzelnen Landesverrechnungen gehören), wird zum Provinzialarchive gezogen; hiervon ist jedoch ausgenommen, was von dem Regenten oder dem Geheimerathscollegio als Depositum ins Archiv kommt; dieses findet seinen Platz allein in dem allgemeinen oder Territorialtheile des Archivs. Jedes Depositum kann übrigens aus dem Archive, auf die Reclamation der Stelle, welche die Niederlegung verfügt hat, an diese gegen Bescheinigung wieder abgegeben werden.

4) Die in §. 29 erwähnte Ablieferung der Dikasterien geschieht nun künftig von den Provinzialdikasterien an ihr Provinzialarchiv, und nur die Geheimeregistratur liefert ihre Akten an das Territorialarchiv, wovon jedoch, so lang die Ablieferung noch Akten aus der mittleren Periode trift, die nach obigen Anordnungen dazu geeigneten Aktenstücke durch den Archivar zum Carlsruher Provinzialarchive abgegeben und dort den von den übrigen Dikasterien eingekommenen connexen Aktenbüscheln, nach der

Vorschrift des §. 34 & 35. einverleibet werden. Wenn aber diese einmal alle abgeliefert sind, und die Ablieferungszeit bis zum Anfange der neuen Archivsperiode, wie sie oben bestimmt ist, vorrücket, wo die Akten des Geheimeraths-Collegii nicht mehr Akten eines einzelnen Provinzial-Dikasterii, sondern des General-Landes-Collegii sind, das mit seinen Handlungen alle diese Provinzen in oberster Ordnung umfasset: dann bleiben sie alle bey dem Territorial-Theil des General-Landesarchivs, und werden keine derselben mehr zu Provinzialarchiven abgegeben, noch mit dortigen Akten durch Einverleibung verbunden.

5) Wo in den neuangefallenen Registraturen das Zusammennähen der Akten üblich war, das sie weit besser als das Zusammenstechen conservirt, dort bleibt es vorerst dabey, bis Wir nach näherer Einsicht werden bestimmt haben, wie weit solches allgemein oder doch für die wichtigere Aktenklasse beybehalten und eingeführt werden könne.

6) Die Verordnung über das Aktenabforderungs-Recht der Dikasterien §. 40. modificirt sich nun kurz auf folgende Regeln: Die Justiz-Dikasterien können nur aus den Ju-

stiz-Archiven, die Provinzial-Dikasterien (wohin in gegenwärtiger Beziehung auch die Kirchen-Collegia und die General-Commissionen zu rechnen sind), nur aus den Provinzial-Archiven, so weit sie Orte umfassen, welche der Administration des abfordernden Collegii untergeben sind, Akten begehren. Vom Territorial-Archive kann, ausser Uns selbst, nur das Geheimeraths-Collegium etwas abfordern, das aber auch von den Provinzialtheilen des General-Landes-Archivs ebenwohl unmittelbar Akten einrufen kann, welches leztere auch dem Archivar des General-Landes-Archivs zusteht.

VIII. Den Zusammenhang der zwey nicht zugleich an dem Sitze des General-Landes-Archivs befindlichen Filial-Archive zu **Mannheim** und **Mörsburg** bestimmen Wir dahin:

1) Es soll der dortige erste Archivsbeamte über den Geschäftsgang, und wie weit entweder durch blos laufende Arbeiten die Zeit ausgefüllt, oder zugleich in der Reduction des Archivs auf den Plan fortgerückt worden sey, alle Quartale Bericht an den Archivarium dahier erstatten; darin muß er

2) die etwaigen merkwürdigen Ereignisse, was Zuwachs, Abgang u. d. gl. betrifft, ingleichem die etwa über die Zeit der Rücklieferung ausständigen Retardat-Akten anzeigen, auch

3) wo ihm die Anwendung der Archivsordnung auf einzelne Fälle zweydeutig scheint, seine Anfrage, unter Aeußerung seiner Meinung und seines interimistisch gewählten Verhaltens, beyfügen, annebst

4) die darauf von dem hiesigen Archivar erhaltene Instruktion befolgen, auch demselben die etwa aus dem Special-Archive nöthigen Akten, auf Erfordern, einsenden.

Wegen des hiesigen Provinzial-Archivs, das nur in lokaler und materialer, nicht aber in personaler Hinsicht von dem Territorialtheile des General-Landes-Archivs getrennt ist, bedarf es besonderer Unterordnungsverhältnisse nicht; sondern die Archivsordnung gibt für sich deßfalls schon hinlänglich Maß und Ziel.

Schließlich

IX. die **Oberaufsicht** soll dahier einem aus Unsern Geheimeräthen genommenen Generalcommissario, und einem aus Unsern Geheimerefendarien gewählten Special-Commissa-

rio, sodann in Mannheim und Mörsburg einem aus dem dortigen Provinzial-Collegio von Uns bestimmten Special-Commissario anvertraut seyn. Die Special-Commissarien führen über die Provinzial-Archive, und der hiesige auch über das Territorial-Archiv die Aufsicht, nach Anleitung Unserer Archivs-Ordnung §. 48., in wichtigen Fällen aber sollen sie mit dem General-Commissario sich in Einvernehmen setzen, der dahier von Zeit zu Zeit, auch wo er in eine der Provinzial-Regierungs-Städte käme, alsdann dort selbst nachsehen soll.

Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Staatsinsiegel in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 8. Febr. 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.
Vt. F. A. Wielandt.

Drittes
Organisations-Edikt
über
Religions-Uebung.

Carl Friedrich
von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Nachdem Uns in der neuen Territorial-Eintheilung Deutschlands zu Unsern alten evangelischen und katholischen Landen noch mehrere zugefallen sind, worin die eine oder die andere dieser christlichen Confessionen bisher ihre Religionsübung unvermischt genoß, auch Wir, mittelst Unserer Pfalzgrafschaft am Rhein, weiter solche Gebiete erhalten haben, worin, nebst der katholischen, beide protestantische Confessionen des Staats-Bürgerrechts theilhaftig sind: so läßt Uns die Kenntniß von dem Gange der menschlichen Wünsche, Erwartungen und Besorgnisse voraussehen, daß in manchem ängstlichen Gemüthe des einen wie des andern Religions-Theils beunruhigende Zweifel entstehen, hier, im evangelischen Lande, ob nicht die Verwaltung der Regierungs-Rechte durch mitwirkende katholische Diener seinem Religionsstande gefährlich werden möge? dort, im katholischen Gebiete, ob er auch nun unter Uns, als einem evangelischen Landes-Fürsten, die nemliche Sicherheit für seine freie und ungekränkte Religionsübung fortgenießen

werde? — Noch mehr muß alles dieses in der Rheinpfalz eintreten, ehe die verschiedenen dort verbürgten Religionstheile wissen, wie weit Wir die von Unserem dortigen Regierungs-Vorfahren, des Herrn Churfürsten Maximilian Liebden, im Jahre 1799 mildest ertheilte Religions-Deklaration (die jezt, nach so mannichfacher wesentlichen Veränderung derjenigen Umstände, welche dieselbe bestimmten, einer durchgängigen Anwendbarkeit nicht empfänglich ist,) zur Richtschnur für die Zukunft annehmen werden.

Nun haben zwar die Reichsgesetze schon vorhin die Rechte und Pflichten der Regenten und der Unterthanen in Bezug auf die Religionsverhältnisse im Allgemeinen deutlich bestimmt; und dasjenige, was darin zuvor noch zweideutig erachtet wurde, hat in dem neuesten Reichsdeputations-Abschiede eine den Grundsätzen brüderlicher Eintracht und christlicher Duldung gemäße nähere Bestimmung gefunden, so daß bei dem guten Zutrauen, dessen Wir uns von allen Unsern, so wohl neuen als alten Unterthanen — Dank sey es der göttlichen Gnade! — zu erfreuen haben, auch wohl ohne weitere Deklaration der unvergleichbar größere Theil derselben sich von Uns der gewissenhaften Erfüllung jener Pflichten genug versichert

halten würde, um mit Ruhe und Freude unter Unserer Regierung zu wohnen.

Aber gerade diese glückliche Stimmung Unserer Unterthanen gereicht auch Uns hinwiederum zum ermunternden Antriebe, mittelst einer bestimmten Erklärung derjenigen Grundsätze, welche, Unserm Willen gemäß, von allen Unsern Räthen und Dienern in Verwaltung ihrer Aemter da beobachtet werden sollen, wo ihre Rathschläge oder Amtshandlungen das Interesse verschiedener Religionsverwandten berühren, einen weitern Beweis Unserer ohne Unterschied der Religion gleich durchgehenden landesväterlichen Liebe zu geben.

Wir wollen demnach, daß in Bezug auf

Religions-Uebung und Religions Duldung

es in sämmtlich Unsern Landen nachfolgendermaßen gehalten werde:

I. Wegen **bürgerlicher Annahme** oder **Schutzertheilung** hat der Reichsdeputations-Schluß v. 22ten Okt. 1802 verordnet: „Dem Landesherrn stehet es frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.“

So vortheilhaft es ist, daß der Regent hierdurch sich in die Lage gesetzt finde, der Auf-

nahme seiner Staaten nach Ergeben der Umstände zweckmäßig vorsorgen zu können; so wenig würde dieser Vortheil erreicht werden, wenn diese Freiheit dem Ermessen jeder untergeordneten Behörde überlassen würde, zumal da bei deren Ausübung vorzüglich darauf gesehen werden muß, wie ein solcher aufgenommener, von der Ortsreligion dissentirender Unterthan seine Religionsübung haben könne, damit nicht durch deren Ermangelung er in einen Stand der Religionsgleichgültigkeit oder gar der Irreligiosität verfalle, welcher das Fundament aller Bürgertugenden erschüttert. Diesemnach verodnen Wir anmit:

1) An allen gemischten Orten, wo nemlich beide, die protestantische und die katholische Religion des Bürgerrechts und einer Religionsübung genießen, sey es nun, daß sie letztere beiderseits im Orte haben, oder eine und die andere durch Einpfarrung in das Kirchspiel einer benachbarten Gemeinde ihrer theilhaftig sey: da soll auf die Religionsqualität dessen, der Schutz oder Bürgerannahme sucht, nicht gesehen, sondern die Resolution darauf lediglich nach dem Daseyn oder Nichtdaseyn der übrigen gesetzmäßig erforderlichen Requisiten, ohne alle Vorliebe oder Abneigung für oder wider einen und andern Reli-

gionstheil, von derjenigen Behörde ertheilt werden, deren nach Unserer Landesverfassung die Resolutionsertheilung übergeben ist.

2) In unvermischten Orten, welche neimlich jetzo nur einer Religion zugethan sind, mag, wenn sie Stadtrecht haben, oder wenn von einer neuen Kolonie die Rede ist, jedoch nicht von den Ober- und Aemtern, sondern lediglich von Unsern Hofrathskollegien alsdann andern Religionsgenossen Schutz und nach Befinden Bürgerrecht ertheilt werden, wenn einer Seits ihre Annahme zum Flor des Orts durch Hinziehung ansehnlicher Konsumtion, durch Errichtung neuer oder merkliche Vergrößerung alter Gewerbszweige, oder auf andere Weise gereichet, und anderntheils die Nähe von Ortschaften ihrer Religion, oder die Erziehung der Kinder in der Ortsreligion, oder andere Nebenumstände die Bedenklichkeit der Etablirung einer Familie, die keiner kirchlichen Leitung unterworfen ist, beseitigen. Außer diesen Fällen, und besonders

3) auf unvermischten Dörfern, welche nur in der Bearbeitung ihres Feldes ihren Wohlstand zu suchen, und daher einer besondern Begünstigung des Einziehens der Fremden selten nöthig haben, soll die Annahme fremder Reli-

gionsverwandten zu Bürgern in der Regel niemals Statt finden. Bloße Schutzverwandten mögen sie durch Verfügung der Hofrathskollegien alsdann werden, wenn sie in der Nähe einen Gottesdienst ihrer Religion besuchen können, irgend eine Ursache es für sie wichtig macht, gerade an diesem Orte sich niederzulassen, ihre Kinder anderwärts eine vorbehaltene bürgerliche Heimweisung haben, und die Gemeinde sonst keine erhebliche Einwendungen gegen sie hat. Wo aber, mit Ausnahme von dieser Regel, eine Annahme wegen einlaufender besondern Umstände eines Falls eintreten müßte: da soll die Annahme anders nicht als auf vorgängig eingeholte besondere landesherrliche Entschließung Statt finden können.

Alles dieses versteht sich jedoch nur von **Mannspersonen**; denn wo

4) nur von der Annahme einer einfreyenden **Weibsperson** die Frage ist, da soll in keine Weise auf die Religionseigenschaft gesehen werden, und mithin einer jeden, die von einem Bürger oder Schutzverwandten zur Ehefrau erwählt wird, und die übrigen gesetzlichen Eigenschaften hat, die Annahme unweigerlich ertheilt werden, auch

5) findet obiges bei **Protestanten** beider Konfessionen unter sich keine Anwendung, sondern es sollen Reformirte an lutherischen Orten, und umgekehrt, ohne allen Unterschied zu Bürgern angenommen werden, aber auch da, wo kein Kirchspiel ihrer Religion ist, unter der Kirchspiels-Direktion des Ortspfarrers der andern Religion in allen zur äußerlichen Ordnung und Kirchenzucht gehörigen Dingen gleich andern Pfarrkindern stehen.

II. **Die Eheschließung zwischen verschiedenen Religionsverwandten** ist hinführo durchaus frei, und cessirt die in einigen Gegenden Unserer alten Lande bestandene Nothwendigkeit einer vorherigen Dispensationseinholung. Dagegen machen Wir zur unabänderlichen Regel für alle dergleichen gemischte Ehen, die künftig werden geschlossen werden, ohne daß zuvor beide Eheleute über die Religionseigenschaft der Kinder vor ihrer weltlichen Obrigkeit Verträge haben errichten oder einschreiben lassen, daß die Kinder **in der Religion des Vaters** ohne Unterschied des Geschlechts erzogen werden sollen, da ein Unterschied der Erziehung nach dem Geschlechte für die Familieneinigkeit, für den guten Erziehungseindruck und für das einstige bürgerliche Fortkommen

der Kinder, die von der Ortsreligion abweichen, von nachtheiligen Folgen zu seyn pflegt. Damit schneiden Wir aber, wie gesagt, den Verlobten, welchen diese Erziehungsart nicht gefällt, die Befugniß nicht ab, eine nach dem Geschlechte getheilte Erziehung durch gerichtliche Verträge **vor der Ehe** festzusetzen, wenn sie auf Vorstellung jener Inconvenienzen dennoch darauf beharren: hingegen **außergerichtliche** Verträge hierüber sollen unkräftig seyn, auch eine Aenderung der Erziehungsart, wie sie bei einer Ehe durch das Gesetz oder durch einen Vertrag einmal bestimmt ist, soll **während der Ehe** nicht weiter statt finden, da dieses den Ehefrieden und die Ruhe des einen oder des andern Ehegatten allzuvielen Nebeneinflüssen aussetzt. Es mag daher so wenig ein späterer Vertrag, als der Tod eines oder des andern Ehegatten, der vor der Zeit, wo die Kinder die Unterscheidungsjahre erreicht haben, erfolgte, in der Religionseigenschaft ihrer Erziehung etwas ändern. Selbst die Religionsänderung des einen Ehegatten, wodurch er der Religion des andern beitritt, kann nur die Erziehung derjenigen Kinder ändern, die noch nicht das schulmäßige Alter hatten, bei denen also noch die Erziehung zu einer bestimmten Religion nicht angefangen, die Ueber-

gabe an eine bestimmte Religionsgemeinde nicht geschehen ist.

III. Die Eheeinsegnung gemischter Ehen kann, nach dem freien Belieben der Eheleute, von dem Pfarrer des Bräutigams oder von jenem der Braut geschehen, wenn nur vorher von dem Pfarrer des andern Theils das Zeugniß der dreimal geschehenen oder von behöriger Obrigkeit ganz oder zum Theil erlassenen Proklamation in jenen Fällen, wo diese nach den Gesetzen erforderlich ist, sodann dessen Zeugniß nicht vorhandener oder gehobener kirchlichen Hindernisse, nebst dem weltlichen Trauscheine, dargelegt ist: und hängt alsdann von dieser Trauung allein die bürgerliche Gültigkeit der Ehe mit allen ihren Folgen ab. Wenn inzwischen bei Ehen zwischen Katholiken und Protestanten derjenige Ehetheil, welcher hierdurch bei einem Geistlichen anderer Religion vorgestanden ist, zu seiner Gewissensberuhigung, auch von seinem Geistlichen eingesegnet zu werden verlangt, so soll sich dem der andere Ehegatte nicht entziehen, aber auch dieser Geistliche solche ebenmäßige Einsegnung unverweigerlich und unentgeldlich verrichten.

Die Trauung kann bei gemischten Ehen in keinen geschlossenen Zeiten geschehen, so weit

nicht derjenige Theil der Verlobten, für welchen die Zeit geschlossen ist, von seiner Kirchenobrigkeit deßfalls dispensirt wäre.

Niemals aber mögen geschlossene Zeiten auf Ehen anderer Religionsverwandten unter sich ausgedehnt werden, sondern diesen bleibt, auch wenn die Hochzeit in einem Kirchspiele anderer Religion geschieht, der ungeschmälerte Gebrauch ihrer Freiheit hierin, nur daß die Hochzeit in der Stille geschehen muß, wann an dem Orte, wo sie gehalten wird, geschlossene Zeit ist. Diese Rücksicht auf die Kirchenpolizei eines andern Religionstheils fällt jedoch in jenen Orten weg, wo beide Theile der Religionsübung nebeneinander genießen.

IV. Die **Kinder-Erziehung aus gemischten Ehen** hat oben schon ihre Bestimmung erhalten: deren Wirkungskraft dauert

V. bis zu Erreichung der **Unterscheidungs-Jahre** (anni discretionis), wo alsdann jedem frei bleibt, nach eigener Wahl zu einer oder andern Kirche sich zu bekennen. Diese Unterscheidungsjahre sind in den an Uns gekommenen rheinpfälzischen Landen auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr bestimmt; und da nun in Unsern alten Landen vorhin schon jeder bis zu

diesem Alter noch gewissen Unterrichts-Verpflichtungen in der Regel unterworfen blieb, auch die Eidesmündigkeit auf eben dieses Lebensalter festgesetzt war, mithin jene Bestimmung damit vollkommen harmonirt: so nehmen Wir solche anmit allgemein an, und schreiben dieselbe zur Norm für die Zukunft vor.

VI. In Absicht der äußern **Feier der Feiertage** durch Unterlassung weltlicher Arbeiten kann an Orten, wo beide Religionstheile ihre Religionsübung haben, keiner von dem andern die Unterlassung weltlicher Arbeiten fordern, nur müssen von keinem Theil solche Arbeitsgattungen unternommen werden, welche die dem andern Theil zu seinen gottesdienstlichen Handlungen nöthige Stille oder Anständigkeit unterbrechen, wenn sie nicht durch eine unverschiebliche Veranlassung auf diese Zeit eingeschränkt sind, mithin ein Nothfall vorhanden ist. An Orten aber, wo nur einerlei Religionsübung ist, sind andere Religionsverwandten schuldig, der Kirchenpolizei des Orts mit Unterlassung weltlicher Arbeiten, die an öffentlichen Orten verrichtet werden müssen, sich zu unterwerfen; in Bezug auf stille in ihrem Hause zu verrichtende werktägliche Arbeiten darf ihnen jedoch auch hier

nichts in den Weg gelegt werden, nur müssen sie in keinem obiger Fälle ihre Hausgenossen anderer Religion dazu anhalten oder verleiten.

VII. Alle Religionsverwandte sind schuldig, einander für ihren Glauben und ihre Kirchen-Gebräuche Achtung zu erzeigen, mithin sich aller verkleinerlichen Reden und Handlungen gegen andere Religionsverwandte zu enthalten, nie Scherz oder Spott über Gegenstände sich zu erlauben, welche für den Andern Gegenstände des religiösen Kultus sind. Wo auch Jemand zu Religions-Handlungen des Andern zusammentritt, soll er nie unterlassen, die jeder gottesdienstlichen Absicht gebührende Achtung in seinem Betragen zu äußern. Würde eines oder das andere dennoch geschehen, so muß es von der betreffenden Polizeiobrigkeit ohne Ansehen der Person geahndet werden. Hingegen kann keine Religionspartie von einem Gliede einer andern Religion religiöse Verehrungsbezeugungen fordern, bei Gelegenheiten, welche für diesen, nach seinen Grundsätzen dazu nicht geeignet sind, und muß auch hiergegen die Polizeiobrigkeit jeden kräftig schützen. Noch weniger

VIII. darf nachgesehen werden, daß Jemand in Unsern Landen um der Religion willen irgend-

wo von der öffentlichen Hülfe und Unterstützung in Noth- und Krankheitsfällen, oder von dem anständigen und christlich-ehrbaren Begräbniße auf Gottesäckern ausgeschlossen, an dem Beistande von Geistlichen, Verwandten, und Bekannten seiner Religion verhindert oder beschränkt, noch irgendwo in dem vollen Umfange der Rechte der Gewissensfreiheit in Beziehung auf sich, seine Familie und Hausgenossen, gehindert werde.

Was insbesondere

IX. den **Beistand der Geistlichen** betrift, welchen sie ihren Glaubensgenossen in Kirchspielen anderer Religion leisten dürfen: so ist dieser in Bezug auf Krankenbesuche, Beicht- und Kommunionhandlungen, Darreichung der Sterbsakramente, auch stillen häuslichen Religions- und Kinderunterricht, durchaus frei, und soll darin keinem Geistlichen etwas in den Weg gelegt, noch deßfalls eine besondere Reversausstellung an ihn ferner gefordert werden, indem diese Unsere gesetzliche Sanktion, womit Wir festsetzen, daß dergleichen Handlungen, sie seyen noch so lang und viel verrichtet worden, nie zum Beweise einer Parochialität oder Filialität sollen gebraucht werden können, statt alles Reverses

dienet. Dagegen dürfen solche Geistliche eigentliche Parochial-Handlungen, als Taufen, Kopulationen und Beerdigungen, in dem Pfarrbezirke einer andern Religion nie anders als mit des dortigen Pfarrers gutem Willen und Erlaubniß oder Anwohnung, und alsdann unter bestimmter Attestirung des Vorganges an ihn, zum Behuf der Eintragung in sein Kirchenbuch, verrichten.

X. Kein **Einfluß der Religion** in **gemeine staatsbürgerliche Handlungen**, (mithin kein solcher, der in Bezug auf Rechtsgültigkeit, Förmlichkeit, Zuläßigkeit oder Zahlbarkeit und Taxation der bürgerlichen Kontrakte, der Liegenschafts-Erwerbungen und ihres Besitzes, der letzten Willenserrichtungen und anderer Handlungen, einen Religionstheil vor dem andern begünstigte,) darf je statt finden: sondern es muß hier durchaus, was einem erlaubt und recht ist, auch dem andern unverwehrt und billig seyn; mithin cessirt auch die in Unsern Landen noch an einigen Orten bestandene Religionslosung, oder das Recht der Verwandten, welche mit dem Verkäufer gleicher Religion sind, eine sonst nicht statthafte Freundschaftslosung aus-

zuüben, oder einen Vorzug darin anzusprechen, wenn der Käufer anderer Religion ist.

XI. Würde ein Bürger oder ein anderer Landeseinwohner sein Vermögen oder irgend einen Theil desselben zu einem **Vermächtniße für die Armen** ohne Benennung der Religion bestimmen: so darf die Religion Niemanden von dem Mitgenuß ausschließen; ist aber durch Benennung des Orts, oder in deren Ermangelung durch den bleibenden Aufenthalt, den der Erblasser bei seinem Tode hatte, das Vermächtniß einem solchen Orte gewidmet, worin Kirchspiele verschiedener Religion sind; so soll der Betrag zwischen den Religionsgesellschaften gleichheitlich getheilt, und dann einer jeden die privative Verwendung ihres Antheils überlassen werden.

Eben so, wo Jemand zu solchen milden Anstalten, die nicht einen kirchlichen Zweck und dadurch die Bestimmung ihrer Religionseigenschaft in sich selbst haben, etwas hinterläßt, mithin die Beförderung des bürgerlichen Wohls damit bezielt, als z. E. durch Siechenanstalten, Waisenerziehung 2c. und er hat keine Religionseigenschaft dabei bestimmt: da muß die Vollziehung seines Willens so geschehen, daß die Religionseigenschaft von dem Genusse Niemand ausschließe,

die **Verwaltung** aber gehört, so weit sie nicht vom Stifter bestimmt ist, da, wo nur einerlei Religionsübung hergebracht ist, zu den weltlichen Kirchenrechten des Orts, und wird also der gleichen Aufsicht, wie andere milde Stiftungen des Orts, unterworfen; da hingegen, wo beide Religionstheile Kirchspielsrechte haben, nehmen auch beide an der Direktion der Verwaltung alsdann Theil.

XII. In Absicht der **Eidesabnahmen** ist sich nach Unserer emanirten Eidesordnung vom 24. Mai 1802. zu achten, deren Verbindlichkeit Wir anmit allgemein auf Unsere neue Lande erstrecken.

XIII. In **gemischten Gemeinden**, worin nemlich zur Zeit dieses Edikts beide Religionstheile nicht nur Religionsübung, sondern auch eigene pfarrliche Rechte haben, kann aus den **weltlichen Gemeindsmitteln** neuerlich nichts zu den Kirchen- Pfarr- und Schul- Bedürfnissen des einen oder des andern Religionstheils genommen werden, es geschehe dann mit beiderseitig gutem Willen, und mit gleicher ersatzweisen Theilgabe für den andern Theil, oder es sey vor dieser Zeit durch unwidersprochenes rechtmäsiges Herbringen eine oder andere Concurrenz, mit

Beobachtung der Genußgleichheit für beide Religionstheile, festgestellt, bei der Wir es sodann auch für die Zukunft verbleiben lassen.

XIV. In allen Orten, wo dermalen nur eine Religionsparthie das Bürgerrecht oder die Religionsübung mit pfarrlichen Rechten genießt, und die bürgerlichen Magistrate und Ortsgerichte nur von Gliedern dieser Religion besetzt waren, sollen sie führohin stets also unvermischt bleiben, und andere Religionsverwandte, die dort Bürger werden, darein auch künftig nicht aufgenommen werden, es geschähe dann in einem einzelnen Falle durch freie Wahl der Bürger, die der Ortsreligion zugethan sind, aus besonderem Zutrauen, welcher Fall dann aber nicht zur Folge gezogen, mithin die Nachfolge eines Gerichtsverwandten gleicher Religion niemals begründen soll.

Wo hingegen dermalen beide Religionstheile der bürgerlichen Rechte und der freien Religionsübung genießen, da sollen auch beiderlei Religionsverwandte zu den Raths- und Gerichtsstellen zugelassen werden, und bleibet wegen der verhältnißmäßigen Zahl, in welcher sie neben einander existiren sollen, Unsere Entschließung, nach Einsicht der einzelnen Umstände, da vorbehalten, wo nicht besondere General- oder Special-Nor-

men dieselbe schon bestimmen, wie das z. E. in der Rheinpfalz der Fall ist, wegen deren Wir den zweiten Artikel Lit. F. der dortigen Religionsdeclaration von 1799 bestätigen.

XV. In **Bestellung der Diener**, welche zu Ausübung Unsrer Regierungsrechte in staatsrechtlichen staatswirthschaftlichen und gerichtlichen **Collegien** und zu den Balleien derselben angestellt sind, soll durchaus keine Religionsinfluenz für oder wider einen oder andern Religionsgenossen entscheiden; sondern je nach dem Maaß der Ansprüche, die sich ein Jeder durch bessere und frühere Qualification, sodann durch fleißigere und sittlichere Application erwirbt, soll die Beförderung zu solchen Stellen ihm zu Theil werden: doch wird bei jenen Landesdicasterien, welche über Lande sich erstrecken, worin beide Religionsübungen verbürgert sind, kein Religionstheil jemals ganz ohne Räthe seiner Religion bleiben, und so viel es neben jener Hauptrücksicht der Qualification möglich ist, immer auf das Daseyn einer verhältnißmäßigen Anzahl von Räthen aus jeder Religion alsdann gesehen werden, wann einst der Abgang der jezt überkommenden Räthe die Gelegenheit dazu darbietet. Dahingegen was

XVI. jene drei **Kirchencollegien** betrift, welchen Wir die Verwaltung unserer Kirchenrechte bei den katholischen, sodann den beiden protestantischen Confessionen Unserer Lande unter Unserer und Unsers Geheimenrathscollegii Oberaufsicht, anvertraut haben, wird ein für allemal festgesetzt, daß jedes derselben nur mit Gliedern jener Religion besetzt sein soll, deren Kirchen durch seine Amtsverwaltung umfaßt werden; so wie auch jedes schuldig bleibt, zu jenen untergeordneten Kirchenguts-Verwaltungen, wozu eigene Diener angestellt werden können, Glieder der nemlichen Religion vorzuschlagen, welcher das Kirchengut angehöret, ohne jedoch verhindert zu seyn, zu jenen, welche einen eigenen Mann nicht nähren, sondern nur nebenbei zu andern Diensten gegeben werden müssen, je nachdem die Ortsgelegenheit und die Nützlichkeit für den Fond es rathsam macht, auch andere, ihm jedoch in diesen Dienstverrichtungen verantwortlich werdende Religionsverwandte zu erwählen und in Vorschlag zu bringen.

XVII. Wegen der **Besetzung der untern Stellen**, denen die vollziehende Gewalt im staatsrechtlichen, staatswirtschaftlichen und gerichtlichen Fach aufliegt, gilt zwar auch hier die

oben im fünfzehenten Abschnitt erwähnte Regel, daß die Religionseigenschaft hierbei nie eine Hauptrücksicht werden könne: doch wird bei derjenigen obrigkeitlichen Stelle, welche die Amtsgewalt in bürgerlichen und peinlichen auch Landespolizei-Sachen zu verwalten hat, nemlich bei Bestellung der Ober- und Aemter, immer der Bedacht von Uns dahin genommen werden, die Beamten da, wo die ihnen untergebenen Ortschaften alle nur einerlei Religionseigenschaften haben, vorzüglich, so lange es nur irgend thunlich ist, aus der Dienerklasse solcher Religion zu erwählen, und bei denen Aemtern, unter welchen sich Gemeinden von beiderlei Religionen in merklicher Anzahl vereint finden, werden wir entweder durch Nebeneinanderordnung von Dienern dieser verschiedenen Confessionen, oder durch jeweilige Umwechslungen, so viel thunlich, sorgen, daß kein Theil der Amtsuntergebenen eine allzulange Zeit von der Annehmlichkeit ausgeschlossen sey, unter der unmittelbaren Aufsicht von Dienern seiner Religion zu stehen.

XVIII. Ueber die **Religionsübung** und das **Kirchengut** setzt der Reichsdeputationsschluß fest: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Krän-

„kung aller Art geschützt seyn, insbesondere jeder „Religion der Besitz und Genuß ihres eigenthüm„lichen Kirchenguts auch Schulfonds, nach der „Vorschrift des Westphälischen Friedens, un„gestört verbleiben.“

Diese Regel schreiben Wir daher allen Unsern Dienern und Unterthanen zur unabweichlichen Norm vor, und erklären, zur Sicherstellung ihrer Anwendung, ausdrücklich, daß in deren Gefolg, niemals ein Religionstheil zu dem Mitgebrauche und Mitgenuße von Kirchen- von Pfarr- oder Schul-Gebäuden, von Kirchen- Pfarr- und Schul-Gütern oder Einkünften, in deren unbestrittenem Genuße ein anderer Religionstheil dermalen steht, sich eindringen oder von Jemanden darein eingewiesen oder zugelassen werden soll, mithin ist ein Simultaneum in solche einzuführen durchaus verbothen. Sollte aber irgendwo der Genuß zwischen zwei Religionstheilen noch jetzo im Rechtsstreit befangen seyn, wohin namentlich die in der pfälzischen mehrgedachten Religionsdeclaration, im fünften Artikel Lit. b., im sechsten Artikel Lit. d., und im siebenten Artikel Lit. g. bemerkten Fälle gehören: so soll, mit Umgehung aller richterlichen Diskussionen, das Faktum mit seinen Rechtsbeziehungen von beiden Theilen Uns

vorgetragen werden, wo Wir alsdann nach Gerechtigkeit und Billigkeit darüber zu resolviren und das Regulativ beiderseitiger Berechtigungen zu bestimmen Uns vorbehalten; damit jedoch

XIX. jene Regel nicht mißverstanden werde, so erklären wir anbei ausdrücklich, daß Wir hierdurch nicht gehindert sind, an Orten, wo zwar nur eine Religionsübung im Gange ist, wo aber Genossen einer andern Religion ihre beständige Wohnung haben, diese eine eigene Religionsübung ohne Kosten und Schaden der dort Althergebrachten zu gestatten, oder da, wo bisher ein Religionstheil in seiner genossenen Religionsübung beschränkt gewesen wäre, diese Beschränkung aufzuheben, wenn Wir es gut finden: indem jeder Kirche zwar bei ihren eigenthümlichen Rechten, mithin bei jenen, welche sie auf ihre eigene Religionsverwandte ausübt, die vollkommenste Sicherheit reichsgesetzlich zusteht, jener Bann aber, den sie auf andere Religionsverwandte hier oder da etwa ausübte, lediglich von der landesherrlichen Reformationsgewalt abhängt, und ihr daher nur so lange und so weit in Unsern Landen zukommen kann, als Wir solchen jeweils nach Verhältnissen der Staatswohlfahrt andauern zu lassen gutfinden, hingegen in dem Augenblicke aufhört, wo

Wir solchen Unterthanen anderer Religion eine eigene neue oder erweiterte Religionsübung zu gestatten und den desfalls nöthigen Aufwand ohne Kosten und Beschwerniß der alten Kirchspielsgenossen und ihre Fundationen anzuweisen Uns entschließen. Jedoch kann auch diese unschädliche Verbesserung des kirchlichen Zustandes anderer Religionsverwandten von keinem Unserer einzelnen Landesdicasterien verfügt, weniger noch von einzelnen Beamten ohne Autorisation unternommen, sondern lediglich in Gefolg Unserer aus Unserem Geheimenraths = Collegio verfassungsmäßig erwirkten Anordnuugen vollzogen werden.

Gleichwie übrigens

XX. nicht nur die christliche Liebe mit sich bringt, daß man keinem Bedürftigen Unterstützung versage, sondern auch dem gemäß schon der westphälische Friede verordnet, daß Niemand der Religion wegen von Spitälern, Siechenhäusern und Allmosengaben ausgeschlossen werden solle, auch in eben diesem Geiste der oftgedachte Deputationsabschied verfaßt ist: so dient, nach dem Vorgange der in Unsern Landen der Rheinpfalz schon vorgelegenen Verordnungen, zur weitern Erläuterung, daß bei dergleichen milden Anstalten, die für gemeine Lebensbedürfnisse gewidmet sind, ein

Unterschied zwischen dem Genuße und der Verwaltung gemacht werden müsse. Die Verwaltung gehört in jedem Fall, als eine kirchliche Angehörde, dem Religionstheil, der sie hergebracht hat, und darf ihm nicht entzogen werden. Wegen des Genusses hingegen ist darauf zu sehen, ob sie seit der Regierungstrennung der Katholiken und Protestanten gestiftet worden sind, oder ob sie vorher schon existirten, wohin auch der Fall gehört, wenn sie aus vorherigem Stiftungsgute von dem Landesherrn kraft seines Reformationsrechts angeordnet wurden. Bei letzteren konnten die Stifter nicht auf eine zu ihrer Zeit unbekannte Religionsverschiedenheit Rücksicht nehmen, diese ist also auch nicht sondern allein die Hülfsbedürftigkeit Maaßstab der Genußfähigkeit; niemand darf der Religion wegen ausgeschlossen werden; bei Ersterem aber ist zwar dem Stiftungswillen genau nachzugehen, wenn der Stifter befohlen hat, einen Religionstheil allein zu begünstigen: aber wo er dieses nicht ausgedrückt hat, darf es keineswegs für eine Erforderniß gelten.

XXI. Jenes Verbleiben des Kirchenguts in seiner vorigen Verfassung ist jedoch, nach dem Deputationsabschiede, nicht von **Stiftern** und **Klöstern** zu verstehen, als welche theils zu

Unserer Indemnisation in säcularisirtem Stande Uns übergeben, theils zum Behuf der zweckmäßigsten Vorsorge für die Wohlfahrt des Staats und der Kirche dem landesherrlich freien Belieben zur Verfügung überlassen sind; diese bleiben also auch von gegenwärtiger Anordnung ausgeschieden, und wird ein darüber nachfolgendes weiteres Organisationsedikt Unsern Willen verkünden.

Was sodann

XXII. Die **geistliche Obrigkeit und Gerichtsbarkeit der Katholischen** betrift; so besaget deßfalls der osterwähnte Deputationsabschied:

„Die erz- und bischöflichen Diöcesen verbleiben „in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere „Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzmäßige Art „getroffen seyn wird."

Diesem zur gebührenden Folge sollen, bis hiernach über Einrichtung einer eigenen Diöcesanverfassung in Unseren Landen eine solche Verkommniß getroffen ist, die verschiedenen in Unsere Lande eingre'fenden geistlichen Gerichte bei demjenigen, was sie wirklich als geistliche Oberbehörden vorhin geübt haben, und zu üben das unbestrittene Recht hatten, auch ferner ungestört gelas'en und von Unsern verordneten Räthen und Dienern ge-

schützt werden, so wie Wir rücksichtlich auf das bisherige gute Vernehmen Uns von ihnen auch ferner mit Recht versehen, daß sie dabei bleiben und über das ruhige Herkommen nicht hinausgreifen werden.

Da aber

1) Wir mehrere vorhin unter geistlichen Staatsregenten gestandene Lande erhalten haben, in denen blos der willkürliche Umstand, daß dieser Regent gutfand, ein und den andern Gegenstand durch seine geistliche Dicasterien oder Diener behandeln zu lassen, den Beweis ihrer geistlichen Eigenschaft nicht machen kann, hingegen in Unserer katholischen Markgrafschaft schon eine bestimmte Norm besteht, nemlich die auf vorgängige Vereinbarung mit den Bischöfen Unserer damaligen Lande erlassene Re- und Postscripte v. 28sten October 1790. und 21sten August 1791. welche für die meisten solcher Fälle Maaß und Ziel giebt, wie die Sönderung der geistlichen und weltlichen Eigenschaften verschiedener Staatsverwaltungs-Gegenstände kirchenverfassungsmäßig da vorzunehmen sey, wo die geistliche und weltliche Obrigkeit in verschiedenen Händen ruht: so sollen diese, wie Wir sie diesem Edikt im Abdruck hinzufügen, deßfalls auch in allen neu an Uns gekommenen ehemals geistlichen Landen

zur Richtschnur genommen werden, mit der einzigen Aenderung, daß, da in Unsern Landen alle Diensteide inzwischen durch Unsere Eidesordnung in Handgelübdliche Versicherungen umgewandelt sind, auch der dort gemeldete kirchliche Diensteid der Schulmeister, wo er in einer Diöces vorhin hergebracht war, künftig nur in der Form einer solchen Handgelübdlichen Versicherung erhoben werden dürfe, woneben sich von selbst versteht, daß er da ganz wegfalle, wo er vorhin nicht üblich war.

Hiernächst war

2) zwar vorhin schon allgemein Rechtens, daß alle geistliche Verordnungen, welche die äußere Staatslage des Unterthanen mittelbar oder unmittelbar afficiren, nur mit Consens der weltlichen Obrigkeit zu ihrer Kraft und Wirksamkeit kommen können; hingegen in jenen Landen, wo die Innhaber der geistlichen Gewalt nicht Landstände sondern Reichsmitstände gewesen sind, war die vorherige Einholung dieses landesherrlichen Mitbeliebens nicht aller Orten nöthig, sondern es hieng in manchen Landen von dem freien Belieben der geistlichen Obrigkeit ab, sich dessen vorher zu versichern, oder bei vorhergehender Erlassung ihrer Verordnung es darauf ankommen zu lassen, ob die weltliche Obrigkeit Widerspruch

nachbringe. Bei den jezt geänderten Verhältnissen aber müssen Wir erwarten, daß aller Orten in dergleichen Fällen die geistlichen Verordnungen Uns oder Unsern betreffenden Landes-Dicasterien zuvor zur Ertheilung Unsers landesfürstlichen Placiti oder Eröfnung und freundschaftlichen Beseitigung der Uns etwa beiwohnenden Anstände vorgelegt werden, widrigenfalls keiner Unserer angehörigen Geistlichen auch Räthe, Diener und Unterthanen zu deren Vollzug bei Vermeidung schwerer Verantwortlichkeit beiwirken darf. Was sodann

XXIII. die geistliche Gerichtsbarkeit Unserer beiden protestantischen Kirchen anbelangt, so bleibt es jeweils bei demjenigen, was die deßfalls ergangenen und etwa ferner ergehenden Kirchenraths-Ordnungen und Instructionen, sodann Unser erstes Organisations-Edikt, auch in Absicht der rheinpfälzischen Reformirten der dritte Abschnitt des ofterwähnten Religions-Edikts von 1799. bestimmen.

Insbesondere

XXIV. erklären Wir, daß so wie bei den Katholischen und Lutherischen, also auch bei den Reformirten, die Ehe- und Eheverspruchs Sachen, sobald beide Ehegatten oder Verlob-

te einer und derselben Religion zugethan sind, als Gegenstände, bei deren zweckmäßiger Erörterung die Gewissens-Direction vielfach in Frage kommt, vor die betreffenden geistlichen Gerichte gewiesen bleiben. Das Nemliche findet auch noch statt, wo beide Ehegatten obwohl der protestantischen Religion, doch verschiedenen Confessionen derselben, zugethan sind, und ist alsdann der Kirchenrath derjenigen Confession, zu deren der Mann sich bekennt, die betreffende geistliche Behörde. Wo aber der eine Theil katholisch, der andere protestantisch wäre, da soll nachdem beide Theile in Ehesachen wesentlich abweichende Grundsätze hegen, um derentwillen eine gemeinschaftliche Gewissens-Direction unplatzgreiflich ist, die Sache lediglich nach ihrer Staats-Beziehung in Verhandlung kommen, mithin von den weltlichen Stellen, jedoch nicht im Wege des Prozesses vor den Gerichten, sondern im Wege der polizeilichen Erörterung vor dem staatsrechtlichen Senate der Hofraths-Collegien erledigt werden. Wo die geistliche Gerichte der Katholischen hergebracht haben über die accessorische Civilfolgen in dem Erkenntniß über die Ehe mit zu urtheilen, bleibt ihnen solches ebenfalls einstweilen unbenommen, doch müssen sie hierinn lediglich Unseren Landesgesetzen nachgehen, wiedrigenfalls ihre Erkenntnisse in Unseren Landen deßfalls nicht zum Vollzug kommen dürfen, wie dann deßhalb diese Urtheile jederzeit Unserer Ermäßigung unterliegen.

XXV. In allem, was dieses Edikt neu verordnet, erlangt es seine Kraft und Verbindlichkeit vom ersten Mai dieses Jahres an. Es bestimmt auch, was von dem rheinpfälzischen Religions-Edikt fortgelten oder geändert seyn soll, in dem Maaße, daß, was hierin gar nicht erwähnt ist, Unserer weitern Disposition, nach eingesehenen Verhältnissen, vorbehalten bleibt.

Nachdem Wir hiermit Unsern Unterthanen einen weitern Beweis Unserer landesväterlichen Gesinnungen gegeben haben, so versehen Wir Uns zu ihnen, daß sie solchen durch friedliches und brüderliches Verhalten gegen einander entgegen kommen, und ermahnen besonders die geistlichen Behörden aller Confessionen, durch die in ihren Händen liegenden Mittel der Kirchenzucht die Verbreitung ächt religiöser Gesinnungen, nach den Grundsätzen einer jeden Kirche, und die Erziehung christlicher Sitten ernstlich zu befördern. Daran geschiehet Unser Wille.

Gegeben unter Unserem größern Staats-Insiegel in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 11. Hornung 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Posselt.

Erste Beylage.

Rescriptum Serenissimi an das Fürstl. Hofraths Collegium. d. d. Carlsruhe den 28. October 1790.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

In denjenigen Betrachtungen, welche Wir dem zweckmäßigen und nützlichsten Gange Unsrer Landesregierung unausgesetzt widmen, haben Uns ein und andere Anlässe auch auf den Gang des Landschulwesens und der Heiligen Verwaltung Unserer mittlern Markgrafschaft aufmerksam gemacht. Nachdem nun dieses die Gelegenheit gegeben hat, daß Wir Uns einen ausführlichen Vortrag über den ehemaligen Gang dieser Geschäfte, deren jeweilige Veränderungen und dermalige Lage haben machen lassen, und darin ein und anderes Uns zu bemerken gekommen ist, wo der dermals bestehende Gang mit demjenigen nicht ganz zusammen stimmt, was von Unserer deßfallsigen Regierungs-Administration nach allen zusammentreffenden Betrachtungen mit Billigkeit erwartet werden kann: so haben wir nöthig gefunden, hierunter Euch eine und andere Vorschriften, und zwar hier einstweilen, so viel das Landschulwesen betrifft, zum Regelmaaß Eures künftigen Benehmens, anzufügen.

Wir erwarten nemlich:

1) Daß Ihr der von Unserm Vorfahren an der Regierung, Herrn Markgrafen August Georg Christmildesten Gedächtniß, nach langer und reifer Berathschlagung, entworfenen Land-Schulordnung Eures Orts genau nachleben, und die Euch nachgesetzten Stellen dazu anhalten werdet.

Sollten aber Umstände erscheinen, die in einem oder andern Punkt eine Aenderung nöthig machten, so habt Ihr solche nicht ohne Antrag an Uns, und wo sie in das Geistliche mit einschlagen, nach Maaßgabe des §. Finalis derselben, nicht ohne vorhergegangene Communication mit den betreffenden Ordinariaten vorzukehren, mithin

2) die Veranstaltung zu treffen, daß bei den Examinibus der Schulmeister, welche jederzeit in einem Orte der Diöces, in denen der vacirende und zu besetzende Schuldienst liegt, zu geschehen haben, Unser Examinator oder Examinatoren denen bischöflicher Seits aufgestellten, oder noch aufzustellenden Mitexaminatoren davon, in Gemäßheit §. 79. gedachter Ordnung, in Zeiten Nachricht geben, um auf den festgesetzten Tag, ob sie wollen, das Examen mit verrichten zu helfen. Würden auf den bestimmten Tag die bischöflichen Examinatoren verhindert seyn, und solches dem, oder denen Unserigen in Zeiten vorher zurückwissen lassen, wobei sie einige andere Tage, statt des vorigen, zur Abkürzung gleich mit vorzuschlagen, wohl von selbst bedacht seyn werden; so haben die Unserigen sich hierauf einer andern Tagfahrt wegen freundschaftlich mit ihnen zu vergleichen, die aber alsdann

ohne weiters diejenige seyn soll, an deren das Examen auch bei allenfallsigem Nichteinfinden der bischöflichen Commissarien vorzugehen hat. Vergleichen

3) dieselbe nach §. 80. sich eines gemeinsamen Berichts-Inhalts über den Erfund, so hat Unser Examinator den gleichen Bericht an Uns, wie der Bischöfliche an seine vorgesetzte Behörde, zu erstatten; möchten sie sich aber eines gleichförmigen Berichts nicht vergleichen; so hat Unser Examinator Abschrift seines an Uns-erstattenden Berichts dem Bischöflichen zuzustellen, um sie an sein vorgesetztes Ordinariat mit anschließen zu können; sofern dieser, jener Ordnung gemäß, ihm Abschrift seines Berichts ad Ordinarium, zu gleicher Einsendung an Uns zustellt. Diesemnach?

4) habt Ihr Uns zu Besetzung der Schuldienste kein Subjekt in Vorschlag zu bringen, das nicht von den Examinatoren für tüchtig zu einem Schuldienste erkannt worden, und wegen dessen der §. 78. verordnete Bericht, daß der Pfarrer eine erhebliche Einwendung gegen ihn nicht zu machen habe, nicht vorher ad acta gebracht ist. Wem Wir nun hierauf

5) den Schuldienst gnädigst conferiren, dem habt Ihr, mittelst der üblichen Dienst-Signaturen, ein förmliches Annahms-Decret durch das betreffende Amt, mit der Weisung zustellen zu lassen, sich mittelst dessen Vorweisung bei dem Pfarrherrn des Orts, nach §. 81. zu legitimiren. Auch ist

6) nicht zu hindern daß ihm der Bischof durch den Pfarrherrn des Orts, oder den betreffenden Land-Dechanten, Erzpriester, oder sonstigen Commissarium in loco, das Glaubensbekenntniß abnehme, doch daß

er deßfalls mit der in vorigen Zeiten etwa wohl versuchten Zumuthung, sich ad sedem vicariatus zu verfügen, verschont bleibe, wie dann

7) Wir Uns versehen, und von den Beamten genau darauf zu vigiliren ist, daß nicht etwa ein oder anderen Orts gegen Verhoffen dieses dahin ausgedehnt werde, diesen Unserer alleinigen Jurisdiction unterworfenen weltlichen Personen von Geistlicher Obrigkeit wegen ein Juramentum fidelitatis abzunehmen.
Was Wir

8) oben ad 2 et 3. von der Examination gesagt haben, solches ist, nach Maaßgabe §. §en. 65. 73. et. 74. der Schulordnung, auch in Absicht der durch Unsern Visitator gemeinschaftlich mit dem bischöflichen vorzunehmenden Schulvisitation, wo nicht ein Ordinariat gutfindet, Unserm Visitator seines Orts wegen des Geistlichen den Mitauftrag zu geben, durchgängig zu verstehen, und bleibt übrigens

9) so wie Uns, also in Bezug auf das Geistliche den Ordinariaten frei, und sind sie daher in diesem Betreff nicht zu hindern, gutfindenden Falls außerordentliche Schulvisitationen, jedoch ohne Unser und der Unsrigen Kosten zu veranstalten, doch daß von den erstattenden Berichten solcher Commissarien an ihre Behörde jedes Orts Beamten, zur Einbeförderung an Uns', Abschrift übergeben werde, so wie in gleichem Falle solche Abschrifts-Aushändigung von Unserm Visitator an den Land-Dechanten, zur Einbeförderung ad curiam episcopalem zu geschehen hat, und die wegen des Eintritts solcher Commissionen herkömm-

..che vorherige Notification Euch an Unserer Statt geschehe. Schließlich

10) gleichwie Unser ernstlicher Wille ist, daß die Verordnungen der Ordinariate über den, von den Schulmeistern zu ertheilenden Religions- und christlichen Sitten-Unterricht von den Schulmeistern genau befolgt, und ihren Contraventionen nicht nachgesehen werde, also habt Ihr, wenn Euch hierunter etwas widriges bekannt wird, oder desfallsige Eröffnungen der Vicariate bei Euch einlaufen, mit der nöthigen Correction oder nach Befinden Dienstentsetzung eben so, als

11) wenn in Ansehung ihres, der Würde des Schulamts angemessenen Wandels dergleichen Euch vorkäme, jedoch so zu verfahren, daß Ihr dabei die Uns allein zustehende Jurisdiction über die Person der Schulmeister, Setzung und Entsetzung derselben, zu beobachten unvergessen seyd. Und gleichwie solchemnach die Suspension, so wie die Dimissionen und Cassationen, lediglich von Unsertwegen durch Euch mit Unserm Vorwissen und Genehmigung geschehen müssen: so kann jedoch sich zutragen, daß etwa ein oder anderes Vergehen den Vicariaten zuerst zur Kenntniß käme, das von der Art und von dem hohen Belang wäre, daß nach geistlichen Rechten auch vor der Untersuchung schon eine vorsorgliche Interdicirung des mösneramtlichen Kirchendiensts oder des Schulunterrichts Gewissens halber geschehen müßte, in welchem Falle Ihr solche vorsorgliche ex suprema cura diœceseos fließende und unmittelbar vom Ordinariat ergehende Inderdicte, wenn nur weiter in der Untersuchung gegen die Person des Schulmeisters nicht eingegangen

wird, sondern Euch zu deren Vornahme von dort-her die Communication geschieht, nicht zu hindern, ihnen aber auch die Wirkung cessationis salarii, die erst von Eurem Suspensions-Erkenntniß den Anfang zu nehmen hat, nicht zu gestatten habt.

Zugleich unverhalten Wir Euch zu Eurer Nachricht, daß Wir wegen des unter Unserer speciellen Protection stehenden Gymnasii zu Baden, zu Förderung der dem Ordinariat zustehenden Mitobsicht über die darin geschehende Tradiruug der Theologie und christlichen Sittenlehre, die Verordnung getroffen haben, daß Niemand zum Professor der Theologie angestellt, auch keinem andern dortigen Lehrer nebenher ein oder anderes dieser Stücke zu lehren aufgetragen werde, er habe sich dann vorher durch ein Zeugniß der bischöflichen Approbation zu Führung eines solchen geistlichen Lehramts es anzunehmen qualificirt; wornach Ihr Euch in begebenden Fällen ebenfalls zu benehmen habt.

Wir versehen Uns der genauen Befolgung dieser Unserer Vorschrift, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Gegeben q. s.

C. F. M. zu Baden.

Vt. Freiherr von Edelsheim.

Vt. Walz.

Postscriptum ad rescriptum Serenissimi an das Fürstl. Hofraths-Collegium d. d. Carlsruhe den 28. October 1790.

Die Heiligen-Verwaltung in der mittlern Markgrafschaft betreffend.

*

Haben Wir bekanntlich Euch die noch von Baden-Badischen Zeiten her vorhin Unserer Fürstlichen Rennt-Kammer übertragen gewesene Obsorge über die Verwaltung der frommen Stiftungen Unsrer mittlern Markgrafschaft, nach Zustellung der einzelnen Ortsheiligen an bürgerliche Pfleger aus jeder Gemeinde, durch Unsre Resolution vom 13ten April 1788. übertragen. Um nun hierunter Euch die abgemessene Vorschrift zu geben, wie ihr Euch wegen der von Uns in Unsern jeweiligen Erklärungen den Ordinariaten relativ auf den hergebrachten Besitzstand zugestandene Mitsorge über die gedachten Ortsheiligen zu verhalten habt, unverhalten Wir Euch hiermit, daß

A) hinkünftig die Abhör solcher Heiligen-Rechnungen in gleichem Maaße, wie es mit den Commun-Rechnungen und Zunftrechnungen geschieht, von den Aemtern jährlich geschehen, zu solcher Abhör aber

B) mittelst vorgängiger zeitiger Eröffnung des bestimmten Tags jedes Orts Pfarrherr zur Beiwohnung, die jedoch ohne Kosten der Heiligen zu geschehen hat, eingeladen werden solle, ohne deswegen, wenn er

darauf sich nicht einfände, die Abhör selbst zurückzustellen. Bei der Abhör, welche Unsere Beamte dirigiren, und wobei den Pfarrern immediate nach ihnen der Rang und Sitz anzuweisen ist, sind nachmals

C) dessen etwa nöthig findende Monita zu Protokoll zu nehmen, um sie, wie Wir Uns hierin falls versehen, bei der Receßerörterung, so weit sie erheblich sind, in billige Rücksicht nehmen zu können. Die Monita hat alsdann

D) Das Oberamt oder Amt nebst den Notaten, deren Beantwortung und dem von ihm gutachtlich zu entwerfenden Receß-Befehl an Euch einzusenden, damit ihr solche durchgeht und adjustirt, fort demselben zur Publikation wieder zusendet, wobei Ihr besonders auch auf möglichste Verminderung der Rechnungs-Stell- und Abhörkosten den Bedacht zu nehmen, und das nöthige anzuordnen habt. Die also abgehörten Rechnungen

E) hat das Ober- oder Amt mit der Bemerkung: abgehört in Gegenwart des Pfarrherrn (oder in Abwesenheit des zuvor eingeladenen Pfarrherrn) zu unterzeichnen, auch

F) die Heiligenpfleger anzuweisen, ihre erhaltende Receßbefehle dem Pfarrer vorzuweisen, damit dieser daraus die Erledigung der Anstände ersehen, auch so er es verlangt, durch des Orts Schulmeister, den Wir dazu andurch verbinden, sich eine Abschrift davon fertigen lassen könne. Desgleichen

G) ist ein Exemplar des summarischen Auszugs solcher Rechnungen dem Pfarrherrn zu Aufbewahrung bei seinen Pfarracten zuzustellen. Gleichwie übrigens

H) Wir Uns in Gemäßheit der ähnlichen Verordnungen Unserer Vorfahren billig versehen, daß die Pfarrer diese Unsre gnädigste Vergünstigung nicht mißbrauchen, somit sich der mindesten Disposition über diese Gefälle weder directe noch indirecte anmassen werden, daher auch die Ausgabs-Legitimation fernerhin, gleich es jeweils von unfürdenklichen Zeiten gewesen, respective von den Beamten, so wie bei wichtigern oder herkömmlichen extraordinairen Ausgaben von Euch oder Uns selbst allein, jedoch mit Rücksicht auf das was Wir unten sub litt. N. verordnen, zu erwarten und anzunehmen sind, so ist jedoch hierbei

I) dahin zu sehen, daß Kirchengeräthschaften anzuschaffen nicht ohne Pfarramtliche Attestation der Nothwendigkeit der Anschaffung und der Zweckmäßigkeit des Accords erlaubt, und solche zur Ausgabe decretirt werden, gleichwie übrigens

K) bei dieser Einrichtung sich von selbst versteht, daß den Ordinariaten frei bleibt, die summarischen Auszüge von den Pfarrherrn sich zur Einsicht einsenden zu lassen: so finden jedoch alle Vorlegungen von Rechnungen selbst, wenn sie etwa ein oder andern Orts bischöflicher Seits verlangt werden würden, außerhalb bischöflichen nach altem Herkommen unter Beiwirkung Landesfürstlicher Commissarien vorgehenden solennen Generalvisitationen, anders nicht statt, es wäre dann in außerordentlichen Fällen aus besonders bewegenden Ursachen Unsere Special-Erlaubniß dazu etwa erwirket worden; und habt Ihr Euch im übrigen

L) in Führung und Dirigirung dieser Administration nach Unserer Commun-Ordnung, so weit nicht die Natur des Gegenstands oder diese Unsere Verordnung ein und andere Punkte unanwendbar macht, so wie nach andern Unsern jeweils deshalb ergehenden Verordnungen lediglich zu achten.

Diese Unsere Vorschrift, gleichwie sie nur von Ortsheiligen lautet, hat übrigens

M) nicht die Absicht in der Administration der nach alter unverrückter Observanz unter Unserer unmittelbaren Landesfürstlichen Protection gestandenen und einzelnen Ortschaften nicht afficirten kirchlichen frommen Stiftungen, als da sind die Spitäler u. d. gl., etwas zu ändern, sondern derentwegen bleibt es bei der von Euch ferner wie bisher unmittelbar und allein zu besorgenden Direction und Oberverwaltung, jedoch daß

N) Ihr bei diesen sub immediata nostra tutela stehenden, wie bei jenen Ortsheiligen, jederzeit den Endzweck der Stiftung, so wie dessen etwa von dem Stifter oder dem Herkommen vorgeschriebene Form unverrückt vor Augen habt, und davon nicht ohne bei etwa befindender Nothwendigkeit und Zuläßigkeit einer Aenderung eingeholte Unsere Genehmigung, auch weiter, so fern es geistliche milde Stiftungen betrifft, ohne vorausgegangene Ordinariats Approbation der Aenderung abgeht, wie ihr dann auch

O) gleichermaßen bei solchen geistlichen Stiftungsfundis eine in der Regel zu vermeidende Veräußerung derer durch Fundation oder Herkommeu denselben einverleibten Güter nie ohne Unsern Consens, und außer den Fällen, wo es nichtrentable oder dem Verderben

ausgesetzte Stücke beträfe, nicht ohne die canonische Solennitäten, mithin nicht ohne erfolgte bischöfliche Genehmhaltung zu gestatten habt, worunter jedoch dem unfürdenklichen Herbringen gemäß alle auf längere Zeit oder auch erblich geschehende Verpachtungen, als wozu Unser alleiniger Consens hinreicht, nicht zu rechnen sind. Wir versehen Uns, daß ihr Euch hiernach durchgängig achten, und die nachgesetzten Stellen so weit nöthig hiernach anweisen werdet, und verbleiben ut in Antescripto d. d. 28ten October 1790.

C. F. M. zu Baden.

Vt. Freiherr von Edelsheim.

Vt. Walz.

Erläuterungs Rescript Serenissimi an das Fürstl. Hofraths-Collegium d. d. Carlsruhe den 29ten August 1791. HRN. 11410.

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Euch wird noch in unentfallenem Andenken ruhen, was Wir Euch wegen der Obsicht über das katholische Schulwesen Unsrer mittlern Markgrafschaft unter dem 28. Oct. 1790. zu Eurem Verhalt angefügt haben.

Einige inzwischen mit des Herrn Fürstbischofen zu Speyer Liebden eingegangene nähere freundnachbarliche Einverständnisse in Bezug auf den in Dero Dioces überstreckenden Theil Unserer Lande und die deßfalls vorgekommenen besondern Bewandnisse bewegen Uns, Euch noch folgendes zu näherer Erläuterung, als Verhaltungs-Regel anmit vorzuschreiben. Wir wollen nemlich ad dict. Rescr. Nro 4. nachdem die Prüfung und Beurtheilung der politischen Fähigkeit der Schulmeister hauptsächlich von Unsern Examinatoren abhängt, daß Ihr in dem Fall, wo zwischen den beiderseitigen Examinatoren eine Verschiedenheit der Meinungen obwaltet, und die bischöfliche Examinatoren in Betref der Rechtsglaubigkeit, Religionskenntniß und deßfallsigen Unterrichts-Fähigkeit einer Person verschieden urtheilen, und nicht entweder einstimmig oder doch durch die mehrern Stimmen unter sich ein Subject für tüchtig erklären, Ihr es in Eure, Uns der Dienstbesetzung halber zu machende Vorschläge nicht aufnehmet, ehe und bevor etwa bei befindenden Gründen durch vorgängige Communication mit dem bischöflichen Vicariat für solches Subject anderweit in dieser Beziehung ein Tüchtigkeitszeugniß erwirkt worden ist.

Ad dict. Rescr. No. 7. habt ihr die Verordnung zu thun, daß von nun an jedem Schulmeister von demjenigen Ober- oder Amte, in dessen Bezirk er angestellt wird, ein Eid nach mitfolgender Eidesformel abgenommen und diese Formel der Eidesleistung jedesmal gleich nach verrichtetem Actu von ihm unterzeichnet, und Copei dieser also unterzeichneten Eidesformel

dem betreffenden Landdechanten ad Acta von den Beamten zugefertiget werde. Sodann

Ad dict. Rescr. No. 11. versteht sich von selbst, daß Unsere dort geschriebene Verordnung nicht die Meinunghat, diejenigen Untersuchungen, deren Gegenstand entweder eigentliche Glaubens- und Religions-Sachen sind, oder die geistlichen Beziehungen des mößneramtlichen Kirchendienstes betreffen, oder auch sonst, nach Art und Beschaffenheit der Sache oder des Vergehens, in Gefolg der katholischen Kirchenrechte und zeitherigen Observanz, sich ausschließlich ad forum ecclesiasticum vereigenschaften, demselben zu entziehen, sondern diese Gegenstände vielmehr nach wie vor, in hergebrachter Maaße demselben verbleiben. Jedoch in der Voraussetzung und Zuversicht, daß, wo in dergleichen Sachen dem geistlichen Richter das Recht zu untersuchen und zu bestrafen gebühret, nach gepflogener rechtlichen Untersuchung, und wann sich befindet, daß das Erkenntniß, um zweckmäßig zu wirken, auf eine das Temporale mit afficirende Beahndung als Suspension, Translocation oder Dimission, eingerichtet werden müßte, von dem Ordinariat nur über die gänzliche oder temporelle oder blos locale Unfähigkeit des Subjects zu Verrichtung jener kirchlichen Functionen erkannt und zu deren Vollziehung nicht einseitig, sondern unter Einverständniß mit Euch, auf vorgehendes, unter Mittheilung des gefaßten Judicati, erfolgendes geziemendes Ersuchen zu Werke gegangen werde, welchem vorgängig, jedoch ohne alle weitere von Euch zu führende Untersuchung und ohne ein nochmaliges Erkenntniß über die Hauptsache, diesem zu vollstrecken-

den Judicato die volle Wirkung der Suspension, Translocation oder Dimission zugleich auch in Rücksicht des gewöhnlichen Schulmeisters-Gehalts und eigentlichen Dienstverbands entsprechen, mithin des Endes von Euch das Nöthige in Unserem Namen an die betreffenden Euch nachgeordneten Stellen wegen Erledigung und Wiederbesetzung des Dienstes, Sistirung der Besoldung u. s. w. erlassen, wo aber unvorgesehene Anstände sich dem in den Weg legten, gleich in andern Fällen der, von geistlicher Obrigkeit geschehenden Anrufung des weltlichen Arms, über deren vordersamste Beseitigung von Euch das sachgemäße Einvernehmen mit dem Vicariat gepflogen werden soll, wohingegen in allen nicht buchstäblich unter vorigem begriffenen Fällen, mithin auch insbesondere in Ansehung aller Vergehungen der Schulmeister gegen den Sittenstand, oder gegen die Treue in ihren schul- oder mößneramtlichen Obliegenheiten, es bei dem Inhalt vorig Unsers Rescripts verbleibet.

Annebst unverhalten Wir Euch ferner, zur Nachricht, daß

Ad Finem dicti Rescripti, dermalen alle bei den Schulklassen des Gymnasii zu Baden angestellte Lehrer, wo sie ihren Schülern wegen Abgang des pfarramtlichen Unterrichts im Christenthume, welchem diese nicht mehr beizuwohnen pflegen, die christliche Glaubens- und Sittenlehre zu gewissen Stunden nebenher vorzutragen haben, so lang Wir nicht ihnen diese letztere Incumbenz abnehmen, und solchenfalls anderwärts eine von geistlicher Obrigkeit für hinlänglich erkannte Einrichtung wegen Tradirung der Heilslehre

surrogiren, jenes Unterrichts wegen die in Unserm Rescripte bemerkte bischöfliche Approbation für sich zu erwirken angewiesen sind, und Ihr somit ebenfalls in begebenden Fällen Euch darnach zu achten habt. Inmaßen Wir Uns versehen und Euch mit Fürstlichen Hulden und Gnaden wohl beigethan verbleiben. Gegeben q. s.

C. F. M. zu Baden.

Vt. Freiherr von Edelsheim.

Vt. Herzberg.

Postscr. ad Rescriptum præcedens.

Die Heiligen-Verwaltung in der mittlern Markgrafschaft Speyerer Diöces betreffend.

Fügen Wir Euch zu weiterer Erklärung Unsers Postscripti vom 28. Oct. 1790. die Regulirung der Helligen-Administration betreffend, in Gemäßheit eines mit des Herrn Fürstbischofen von Speyer Liebden rücksichtlich auf die vorliegenden Verhältnisse Unserer in Dero Diöces überstreckenden Lande genommenen Verlasses hiermit an, und zwar ad dict. Rescript Lit. K. versteht es sich von selbst, daß wo vermöge gedachten Unseres Postscripts, bei bischöflichen General-Visitationen dem bischöflichen Visitatori die Heiligen-Rechnungen vorgelegt werden, ihm frei bleibe, deren Inhalt ganz oder Auszugsweise nach seinem Gutfinden (alles jedoch ohne Unsere, Unserer Heiligen und Unter-

thanen Kosten) seinem Protocoll einzuverleiben. Sodann

ad dictum Postscriptum ad Lit. N. werdet Ihr ohnedieß als Eure Obliegenheit erkennen, daß wenn in Befolgung Unsers gedachten Postscripts die Frage entstünde, ob etwas für eine geistliche oder weltliche Stiftung anzusehen sey, Ihr Uns darüber mit Vorlegung aller Umstände, Antrag zu erstatten habt, damit Wir zu Vermeidung aller widrigen Collisionen, Euch Unsere der Lage der Sache und der etwaigen Mitbefangenheit Unserer Landesfürstlichen oder der bischöflichen Rechte angemessene Entschließung darüber zu wissen thun können. Endlich

ad dictum Postscriptum Lit. O. geben Wir Euch zu vernehmen, daß wenn von denen nicht rentablen oder dem Verderben ausgesetzten Stücken dort gesagt wird, daß sie ohne die Canonische Solennitäten mithin ohne Ordinariats-Bewilligung, blos nach Einholung Unserer Landesherrlichen Genehmigung veräußert werden dürfen, dieses nur von beweglichen Kirchen- und Heiligen-Vermögen zu verstehen sey, bei unbeweglichen derley Gütern aber eben diese Eigenschaft der Unnutzbarkeit erst durch die mit eintretende bischöfliche Causæ Cognition außer Streit zu setzen sey. Wir versehen Uns in diesem Sinne der durchgehenden Befolgung Unserer vorigen Verordnungen und verbleiben ut in antescripto d. d. Carlsruhe den 21. August 1791.

C. F. M. zu Baden.

Vt. Freiherr von Edelsheim.

Vt. Herzberg.

Viertes
Organisations-Edikt.

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Wir haben in jenem Edikte, welches Unsere Zusicherungen und Entschließungen über Religions-Uebung und Religions-Duldung verkündet, angemerkt, daß Wir wegen der

Stifter und Klöster

in Unsern Landen, welche theils Uns zur Indemnität in säcularisirtem Stande zugewiesen, theils zur zweckmäßigen Regentenamtlichen Vorsorge in Unsere Hände gelegt worden sind, Unsere Landesherrliche Willensmeinung besonders kund thun würden. In Bezug auf Unsere zum obern Fürstenthum am Bodensee geschlagenen Lande lassen Wir solches noch ferner ausgesetzt, da hierin das meiste von vorgängigen Entschließungen des deutschen Ordens abhängt, dem die dortigen Mediat-Klöster zur Satisfaction zugewiesen sind. In Beziehung auf Unsere längs dem Rheine gelegenen Lande aber bewirken Wir solches durch nachstehende Disposition.

Was zuvorderst die Uns zur Entschädigung namentlich angewiesenen Klöster betrift, so ist Unser Wille:

I. von allen unter diese Kategorie gehörigen

Klöstern sind die **Jurisdictions-Gebiete** getrennt, und jenen Unserer Aemter einverleibt, in denen sie liegen, oder denen sie durch Unser demnächst erfolgendes Edikt über die Organisation der executiven Landes-Administration zugewiesen werden.

II. Ihnen allen ist die **Verwaltung ihrer Güter**, Patronat-Rechte, Renten und Gefälle, so weit nicht hiernach eine Ausnahme verordnet wird — abgenommen, und wird, was die Patronat-Rechte betrift, Unserer Kirchen-Commission übergeben, sodann soviel die Gefälle innerhalb Unserer Lande betrift, jenen Unserer Recepturen, in deren Bezirke sie fallen, einverleibt; soviel aber die außer Lands fallende Renten anlangt, sollen solche da, wo sie bisher durch Unterschafneyen eingezogen wurden, auf gleichen Fuß mit Untergebung dieser Schafneyen unter Unsere betreffende Amts-Receptur einstweilen bis auf weitere Anordnung eingezogen werden; da aber, wo sie im Auslande durch Klostergeistliche, welche dahin wegen geistlicher Verrichtungen exponirt waren, erhoben wurden, sollen sie ferner bis auf einstige Aenderung von eben diesen als Unsern verordneten Administratoren eingehoben, und nach der ihnen näher zu ertheilenden Weisung theils verwaltet, theils genossen werden.

III. Von den zwey darunter befindlichen **Frauen-Klöstern** soll

A) das Bernhardiner-Kloster Lichtenthal, welches von einer Markgräfin Unseres Namens und Stammes gestiftet worden ist, bey dem sich die Ruhestätte Unserer ältesten Anherren vorfindet, und das nie aus den Grenzen devoter Dankbarkeit gegen Unser Fürstliches Haus ausgewichen ist, unter nachstehenden Bedingungen ferner in klösterlicher Communion beysammen bleiben.

1. Für die Aebtissin und die vorhandenen geistlichen Frauen und Schwestern wird der anständige Unterhalt in Geld und Naturalien nach einer nähern mit solchen zu verabredenden Ausweisung auf die Recepturen Unseres Oberamts Baden angewiesen.

2. Ihnen verbleibt annebst zum Gebrauche das Wohnungs- und nothdürftige Oekonomie-Gebäude, die von jener Oberamts-Receptur unterhalten werden; ihnen verbleibet zu gleichem Zwecke ihr Garten und das zum nothdürftigen Schlacht- und Melk-Vieh hinlängliche nahe am Kloster gelegene Feld.

3. Ihnen verbleibt auch der Gebrauch ihrer Kirche und der Neben-Capellen; doch sind sie schuldig, wenn demnächst die für das Beuernerthal nöthige eigene Pfarrey (deren Gottesdienst in die dortige Kirche verlegt werden soll,) ordnungsmäßig wird errichtet werden, ihren Gottesdienst darin so einzutheilen, wie es das Ordinariat nöthig finden wird, damit er neben dem Pfarr-Gottesdienste ungestört bestehe.

4. Ihnen werden aus dem vorhandenen Mobiliar-Vorrathe alle für ihre bequeme Existenz erforderliche Wohnungs- und Wirthschafts-Geräthschaften aller Art nach einem Inventario übergeben, die sie jedoch jederzeit im Stande zu erhalten, somit das Abgängige jeweils zu ergänzen schuldig sind.

5. Die nothwendige Bedienung in der Oekonomie wird bey dem oben bemerkten Unterhalts-Auswurfe mit eingerechnet, und haben sie nachmals diese sich selbst nach Belieben zu besorgen; Anstellung eigener Handwerker aber findet nicht statt.

6. Wenn die jetzige Frau Aebtissin abgeht, so kann deren Stelle nicht wieder ersetzt werden, sondern die Kloster-Gemeinschaft besteht blos unter einer Priorin fort, die alsdann auch nur ein Drittheil dessen zu ihren Handen empfängt, was jetzo der Frau Aebtissin zur Disposition ausgesetzt wird.

7. Novizen darf vorerst das Kloster keine annehmen, so lang es nicht auf die Zahl von Zwölfen herabgekommen ist; alsdenn aber mag dasselbe bey dem Landesherrn anfragen, und nach Maße seines fortsetzenden guten Betragens auch der Gemeinnützigkeit seines Daseyns, die es nach den Verhältnissen des Zeitalters sich wird eigen machen, von demselben gnädiger Resolution sich getrösten.

B) Das Benedictiner-Kloster Frauenalb, in welchem ohnedieß nur noch wenige großentheils bejahrte adeliche Damen vorhanden sind, ist aufgehoben. Die Aebtissin, Priorin, und die adelichen Klosterfrauen empfangen verhältnißmäßige Pensionen, welche sie in jedem gutfindenden Orte, doch innerhalb Unserer Lande, verzehren können, und welche ihnen auf Unsere Gefälle des Amts Ettlingen versichert werden. Das nemliche gilt von den Layenschwestern, und sollen diejenigen, welche gern in klösterlicher Gemeinschaft fortleben, in das Kloster Lichtenthal gegen den Bezug ihrer Pension übergesetzt werden. Die vorhandenen Chorfräulein werden mit einer verhältnißmäßigen Abfertigung entlassen. Sämmtlich ihre patentmäßige Diener erhalten anderweite Anstellung, oder ihren ordnungsmäßigen Gehalt: sämmtlich verbrödetes Gesinde, Handwerksleute, und andere in gleiche Classe gehörige Diener, werden mit einer Wegzehrung, die nach dem Betrage ihres Jahrgehalts und ihrer längern oder kürzern Dienstzeit, auch leichterer oder schwererer Gelegenheit zu anderwärtigem Unterkommen abgemessen wird, entlassen. Sollten so Bejahrte darunter seyn, die ein anderes Unterkommen nicht wohl finden können: so behalten Wir Uns auf Anzeige desfalls die weitere landesväterliche Vorsorge bevor.

IV. Für die drey unter die vorige Kategorie

gehörigen **Benedictiner Mannsklöster** setzen Wir

a) Insgemein fest, daß diejenigen Klostergeistlichen davon, welche auf Befragen in den Weltpriesterstand übertretten wollen, und die nothdürftige wissenschaftliche auch sittliche Qualification haben, dazu von Uns mittelst Ertheilung des Tafeltittels, und Empfehlung an die betreffenden geistlichen Behörden, und bis zu Erlangung einer angemessenen Pfründe mit dem erforderlichen Unterhalt unterstützt werden sollen; sodann daß diejenigen welche etwa Verwandte im Lande haben, wegen deren Unterstützung sie sich gern mit einem Jahrgehalte bey ihnen aufhalten möchten, auf Anmelden, zumal bey habendem Zeugnisse eines Anständigen priesterlichen Wandels, nach Befinden sollen erhört werden.

b) Die Klöster Schwarzach und Ettenheimmünster sind aufgehoben. Die Prälaten derselben werden anständig pensionirt, und können ihre Pension, wo sie wollen im Lande verzehren, auch ein bis zwey auf Pension alsdann zu setzende Klostergeistliche zu ihrer Gesellschaft sich auswählen. Ihre Pensionen sind auf die Gefälle des Oberamts Yberg und Amts Ettenheim versichert, die übrigen Klostergeistlichen, so weit wir nicht nach dem vorigen Abschnitt ihrem Wunsche gemäß ihnen den Weg zu einer andern Bestimmung öffnen, werden in das Kloster Gengenbach übergesetzt, das letztere gilt auch von

den Layenbrüdern. Wegen der Diener und Dienstboten kommt hier das nemliche in Anwendung, was im dritten Artikel ad B) gesagt ist.

c) Das Kloster Gengenbach ist unter den nemlichen sieben Bedingungeu, welche oben bey Lichtenthal im dritten Artikel ad A) erwähnt sind, zur fortdauernden Klostercommunion beybehalten, und ihre Erfordernisse sind auf die Gefälle des Oberamts Gengenbach und Oberkirch versichert.

Es übernimmt jedoch auch alle aus den vorigen beyden Klöstern zur Fortdauer des gemeinschaftlichen Klosterlebens geeignete Geistliche und Layenbrüder; auch behält es vorerst und so lang die Zahl der vorhandenen Geistlichen hinreicht, nicht allein alle Pfarrexposituren, welche es selbst bisher hatte, sondern ihm werden auch jene, welche bisher von beydenvorigen Klöstern dependirten, inzwischen anhängig gemacht: somit werden jene davon, die im Lande sind, erst nach und nach, wie die dazu nöthigen Klostergeistlichen abgehen, mit Weltpriestern besetzt.

V. Das ebenfalls in die vorige Kategorie gehörige Norbertiner Kloster Allerheiligen soll für die Lebzeiten der jetzt darin befindlichen Geistlichen und Layenbrüder, jedoch mit gänzlicher Untersagung der Novizen-Annahme, fortbestehen, auch sobald es dessen Zahl gestattet, ihm erlaubt seyn, seinen Sitz nach Lautenbach in das Rectorathaus des mildern Climas wegen zu verlegen. Es behält nicht nur

auf gleiche Weise wie voriges seine bisher gehabte Pfarr-Expositturen, sondern bekommt auch noch eine Expositur für drey Geistliche zu Mahlberg, sobald dort das Capuziner-Haus geräumt ist, (wovon unten Art. XI.) um theils die dortige Kirche zu bedienen, theils für die Söhne der dortigen Diener den Unterricht im Lateinischen, in der Geschichte, Erdbeschreibung u. s. w. zu geben, damit diese nicht ferner genöthigt seyen, ihre Kinder allzufrüh von sich zu lassen. Im übrigen tretten bey ihm die im dritten Artikel ad A) unter Ziffer 1 bis 6 einschließlich bemerkten Bedingungen durchaus auch ein.

Hiernächst trift die Ordnung diejenigen Stifter und Klöster Unserer rheinischen Provinzen, welche nur zur Regentenamtlichen Vorsorge in Unsere Hände gelegt sind.

Von diesen ist das wichtigste

VI. Das Collegiat-Stift zu Baden. In Hinsicht, daß es dem Hauptgründer Unserer Fürstl. Stamms- und Familien-Verfassung sein Entstehen zu danken hat; in Rücksicht, daß bey ihm die Ruhestätte Unserer Regierungs-Vorfahrer katholischer Linie seit jüngern Zeiten, nemlich seit seines Stifters Markgraf Jacobs Zeiten, sich befindet; in Rücksicht endlich, daß es in neueren Zeiten aus eigenem Antriebe durch Uebernahme der dortigen Studien-Anstalt sich Verdienste um das gemeine Wesen erworben hat, soll dasselbe bestehen bleiben, je-

doch in nachfolgender auf den Zweck seiner Gemeinnützigkeit umgewandelter Gestalt.

1) Die Stifts-Oekonomie soll künftig zwar unter der Mitaufsicht des Capitels, aber nicht mehr unter der Verwaltung oder Direction desselben stehen, sondern gleich allen andern milden Stiftungs-Kassen Unserer katholischen Lande am Rhein, unter der Direction Unserer katholischen Kirchen-Commission und unter der Verwaltung der von ihr angenommenen Stifts-Schaffner. Ohne die Decretur dieser Commission darf außer den ständigen Ausgaben nichts aus dem Fond bestritten werden; dem Stift aber, dem der Genuß der ganzen Fundation gewidmet bleibt, steht es frey, sowohl über jede ihm zur Einsicht vor der Abhör mitzutheilende Rechnung monita zu machen, als auch alles das, was bey der Verwaltung ihm nachtheilig scheint, der Kirchen-Commission, und wo diese nicht abhilft, Uns oder Unserem Geheimenraths-Collegio anzuzeigen.

2) Den Wald, den das Stift bey Sulz hat, und der wegen der dortigen Forstwirthschaft mit den andern Cameral-Waldungen verbunden werden muß, ziehen Wir gegen eine billige Vergütung des Ertrags von der Stifts-Oekonomie ab, und an Uns.

3) Die Pfründgüter und Gefälle, welche bisher die vordersten Stiftsstellen unter eigener Verwaltung zum besonders theilbaren Genusse hatten, sind der Oekonomie einverleibt, und

kann also künftig kein Stifts = Glied irgend eine eigene Pfründ = Verwaltung und Pfründnießung haben.

4) Die Stifts= und Gymnasien = Bibliothek, ingleichem das Stifts= und Gymnasien = Archiv werden zusammengeschlagen, und machen nur ein unirtes Corpus aus.

5) Auch das der Custorie annexe Pfarr=Corpus wird (mit Ausnahme der wegen des Beuerner = Thals dabey befindlichen Gefälle) der Stifts = Oekonomie einverleibt, welche dagegen die Pfründe des Pfarrers, den Unterhalt der Caplåne, und die der Pfarrey obliegende Episcopal = Lasten trägt; jene ausgenommene Renten werden zu der Fundirung der nothwendigen Pfarrey für den allzuentlegenen bisher nach Baden eingepfarrten Staab Beuren, wovon oben (art. 3. ad A.) schon Meldung gethan worden, mit verwendet.

6) Das Patronatrecht der vom Stifte dependirenden Pfarreyen nehmen Wir, jedoch unbeschadet des Renteneinkommens des Stifts, an Uns, und soll solches künftig gleich andern Unsern katholischen Pfarreyen durch Obsorge Unserer Kirchencommission verwaltet werden, und sind daher auch die Besitzer dieser Pfarreyen nicht mehr Stiftische Pfarrverweser, sondern wirkliche Pfarrer.

7) Das Stift, welches dermalen aus zwey Dignitäten, drey Officien, vier Canonicaten,

und (mit Inbegrif einer wegen des Stiftungsfonds noch im Streite liegenden Vicarie) aus vier Vicarien besteht, soll künftig aus **einer** Dignität nemlich dem **Dechant**, aus **zwey** Officien nemlich dem **Scholaster** und **Custos** (welcher leztere Pfarrer der Stadt Baden ferner wie bisher ist), vier **Kanoniken** und **vier Vicarien** dann **zwey Caplänen**, des Custos und Stadtpfarrers bestehen, sofort das was durch die Suppression einer Dignität und eines Officii gewonnen wird, auf Verbesserung der gering stehenden Canoniken und Vicarien verwendet werden, die daher künftig aus der Stiftsökonomie so præbendirt seyn sollen, wie es das an das Stift abzugebende Präbendalregister ausweiset.

8) Die Dignität und beyde Officien werden nach Pfründenrecht durch Institution begeben, hingegen die Canonieen und Vicarieen werden blos als Commenden, erstere von drey zu drey Jahren, leztere von Jahr zu Jahr, und zwar nach den Schuljahrsterminen von Allerheiligen zu Allerheiligen laufend, auf Unsere durch die Kirchencommission ausgefertigte Präsentationen begeben, damit diejenigen, welche der Schulbestimmung nicht entsprechen, durch Zurückziehung der Commende wieder in der Pfarraushülfe ihr Fortkommen zu suchen angewiesen werden können. Die Commende kann nie erneuert werden, ohne daß zuvor das Zeugniß von Uns oder Un-

ſerer Kirchencommiſſion vorgelegt ſey, daß der Inhaber ſeine Schulfunctionen mit Zufriedenheit verſehe. Alter oder Krankheit, die etwa ein Anlaß werden, den Schulpflichten nicht gehörig nachzukommen, ſollen jedoch nie Anlaß werden, jenes Zeugniß und die Erneuerung der Commende ohne Anweiſung eines andern hinlänglichen Gehalts zu verſagen. Die beyden Cappellaneyen werden mittelſt Zuweiſung der ihrer Verſorgung entgegenſehenden vorzüglichen qualificirten Titularen, die hier unter Aufſicht ihre Bildung vollenden und Gelegenheit ſich vorzüglich zu empfehlen finden können, von der Kirchencommiſſion beſetzt, ſind aber nach Wink und Willen des Cuſtos, in deſſen Haus, Koſt und Aufſicht ſie ſind, wandelbar.

9) Die weſentliche Beſtimmung und Pflicht der Stiftsgeiſtlichen ſoll alſo nicht gleich vorhin im Chorſingen, ſondern in Beſorgung des Gymnaſienunterrichts beſtehen; daher iſt ihnen der Chor an Werktagen ganz erlaſſen, an Sonn- und Feyertagen aber ſoll dieſe Pflicht nur ſoweit fortdauern, als die geiſtliche Obrigkeit ſolche für den pfarrlichen Gottesdienſt in der Stiftskirche nützlich und erwecklich findet, der alſo die Verordnung hierüber in ſo weit ganz frey bleibt, daß doch auch hier jener, der an ſelbigem Tage predigt, und nach einem Turnus zwey weitere zur Geſundheitspflege davon jedesmal frey bleiben. An die Stelle der Chorpflichten tretten die Schulpflichten.

10) Nächstdem hat an hohen Festtagen der Scholaster, und an den übrigen Sonn- und Feyertägen jeder Canoniker die Stiftspredigten, von denen dagegen die Kapuziner nunmehr ganz ausgeschlossen werden, unter gehöriger Ordinariatsinfluenz zu versehen, auch

11) besorgen sie mit den Vicarien und Capellänen gemeinschaftlich nach einer schicklichen Abtheilung die erforderlichen Gottesdienstlichen Verrichtungen an der Gymnasienkirche. Ferner

12) sind zwey der Vicarien zur Obsicht über die Bibliothek, nnd zwey zur Obsicht über das Archiv neben ihren andern Incumbenzen anzuweisen.

13) Die Studien, welche sie zu besorgen haben, fangen von dem ersten lateinischen Sprachunterricht an, und gehen bis zur Philosophie einschließlich nach dem Studienplane, wie er dermalen vorliegt, und künftig nach Zeit und Umständen von Uns etwa zu verändern nothwendig gefunden wird.

14) In der persönlichen und Disciplinarjurisdiction ändern Wir nichts, sondern lassen solche respective dem Vicariat oder dem Stiftscapitel, je nachdem sie einem oder dem andern nach den Statuten und dem Herkommen zusteht. Was hingegen den Schiedsrichterlichen Austrag betrift, welcher bisher für jene Fälle geordnet war, wenn Weltliche an Stiftsglieder, oder diese hinwiederum an Weltliche etwas zu fordern

haben, so heben Wir diesen auf, da er einer guten Rechtspflege und dem Geiste der Zeiten nicht anpaßt, und ordnen dagegen, daß wenn die Stiftspersonen an Weltliche etwas zu fordern haben, sie ihnen vor den ordentlichen Richter derselben nachfolgen sollen, wenn aber Weltliche an einzelne Geistliche zu fordern haben, diese sie vor dem Stiftskapitel belangen, das jedoch bey der Verhandlung wo sie schwürig ist, oder wenigstens bey der Erkenntniß Rechtsgelehrten-Rath pflegen soll, und von dessen Erkenntnissen alsdann, so oft die Sache nicht kirchliche Verbindlichkeiten sondern zeitliches Gut und Staatsbürgerliche Handlungen betrift, an das Hofgericht Unserer Markgrafschaft gehet, so wie dann auch ihre weltliche Familienglieder unter der betreffenden weltlichen Jurisdictionsbehörde, so wie das Gesinde, gleich allem übrigen Gesinde der Geistlichen im Lande, unter der localen Ortsobrigkeit bleiben, die nur in der Art der Vorladung die gehörige Achtung für den geistlichen Stand der Herrschaft zu beobachten hat.

15) Die ökonomische Capitelversammlung fällt bey dieser Veränderung ganz hinweg; die Disciplinar- und Jurisdictionalcapitel bestehen in voriger Art fort. Dazu kommt noch ein Schulcapitel (capitulum Scholasticum) alle Monate, worin über die Gymnasienangelegenheiten berathschlagt wird. Zu letzterem müssen auch die

Vicarien

Vicarien und die weltlichen Lehrer, wenn deren am Gymnasio angestellt sind, zugezogen und mit ihrer Stimme vernommen werden. Auch können wir zu diesem letztern, so oft Wir es gut finden, einen Commissarium geistlichen oder weltlichen Standes zu dessen Dirigirung abordnen.

16) Die medii Fructus, Ordinariats jura und übrige bey der Bedienstung der Stiftsglieder bisher übliche Abgaben tretten zwar bey den Canonicis und Vicariis so gut wie bey den höhern Stellen ferner ein, jedoch nur bey der ersten Anstellung: bey einer bloßen Fortbelassung im Dienst durch Erneuerung der Commende kann keinem etwas weiteres abgefordert werden. Auch ist keiner ferner nach seiner Anstellung zu Reichung einer Capitels-Mahlzeit verbunden.

17) Das Stift gibt die Wohnungen nach dem Maße der dermalen vorhandenen Stifts-Häuser, die weiter nöthigen stellet der Studien-Fundus.

18) Die Pfründen sollen bestehen aus der Competenz nach einem angemessenen Auswurf in Geld und Naturalien, sodann in der Präsenz und in Accedenzien. Letztere bestehen in den Meß-Stipendien, welche verhältnißmäßig unter jene, die sie lesen, ausgetheilt werden. Die Präsenz wird des Jahres zu 224 Tagen und des Tags bey dem Vicar auf 1 fl., bey den

Canonicis und Officiatoren auf 1 Thl., und bey dem Dechant auf 2 fl. gerechnet; sie wird von letzterem durch die tägliche Visitation einer oder der andern Classe, bey dem Custos durch seine Pfarr-Functionen, bey dem Scholaster und den übrigen durch Haltung ihrer Schulstunden verdient, sofort demjenigen die Gebühr abgezogen, der seine Schule einen ganzen Tag versäumt, ohne durch Krankheit, durch obrigkeitliche Aufträge, oder durch Urlaub des Vorstehers, der aus sattsam erheblichen Ursachen gegeben wird, entschuldigt zu seyn.

19) Wer mehr als zehnmal im Jahre sich schuldhafte Versäumniße zur Last kommen lasset, verliert zugleich einen Monat an seiner Competenz.

20) Diese Disposition kommt nur nach und nach so weit nöthig unter Mitwirkung der geistlichen Behörden in Vollziehung, so wie Vacaturen die Gelegenheit darbieten, sie ohne Nachtheil der dermaligen Pfründ-Besitzer auszuführen. Inzwischen leistet auch der Studien-Fond seine bisherige Beyträge zu den Belohnungen der Stiftsherrn fort. Seiner Zeit aber sobald die Oekonomie die bleibenden Pfründgehalte allein bestreiten kann, bleibt er blos dem Unterhalt der Gymnasienkirche und Gebäude, der Besoldung der weltlichen Lehrer, den Prämien, Druck- und Visitations-Kosten, Instrumenten- und Bücher-Anschaffung, der auf-

serordentlichen Belohnung vorzüglich als Lehrer verdienter Stiftsherrn oder weltlichen Professoren und der Unterstützung der studirenden Jugend gewidmet, damit diesen Bedürfnissen besser als bisher abgeholfen werden könne.

VII. Das Dominicaner-Kloster in Wimpfen soll eingehen, doch bleibt es vorerst und bis Wir näher über die Art seines Eingehens und die anderweitige Versorgung der von ihm dependirenden Pfarreyen Anordnung getroffen haben, im Genusse und Verwaltung seines sämmtlichen Eigenthums.

VIII. Das in Unsern rheinischen Landen bestehende Schul-Kloster der Piaristen in Rastatt bleibt einstweilen wie es ist; jedoch bleibt aller Unterricht der Philosophie bey solchem eingestellt, und soll der dafür bestimmt gewesene eine Lehrer künftig zu besserer Vervollständigung des Sprach-Unterrichts dienen. Die im Reichsdeputations-Schluß enthaltene Untersagung der Novizen-Annahme bleibt in solange für dasselbe bestehen, bis man mit geistlicher Oberkeit und mit dem Orden einer dem Studienwesen verträglichern — und solchen Einrichtung sich verglichen hat, daß ihm die noch auf anständige Art nicht besetzten ähnliche katholische Studien-Anstalten im Lande auch mit Nutzen übergeben werden können.

Eben so

IX. bleiben die aus auswärtigen Klöstern zum

Bruchsaler Gymnasio exponirten Augustiner einstweilen bey der Bedienung desselben, bis Wir wegen dessen Besetzung aus einem innländischen Kloster oder aus Weltgeistlichen andere zweckmäßigere Vorsorge treffen können.

X. Zugleichem Zwecke und mit gleichem Vorbehalte bleibt einstweilen das Minoriten-Kloster in Offenburg in seinem bisherigen Stande mit Suspendirung der Novizen-Annahme.

XI. Die der Mädchen Erziehung oder ihrem Unterrichte sich widmenden Frauen-Klöster, namentlich jene zu Baden, Mannheim und Rastatt, sind völlig bey ihrem bisherigen Stande, Einkommen und Verfassung bestätigt, in Hoffnung, daß sie ferner sich beeifern werden, den landesherrlichen Wünschen und Vorschriften in Absicht des Schul-Unterrichts eifrigst entgegen zu gehen.

XII. Die Klöster der barmherzigen Brüder in Bruchsal und Mannheim bleiben, so weit ihre Dotation zureicht, mit Vorbehalt daß sie keine Versetzung aus Unsern Landen ohne Unsern Consens unternehmen, zumahl was die zur Kranken-Bedienung wohl unterrichteten Glieder betrift. Auch darf zu Bruchsal, sobald der noch unzulängliche Dotations-Fundus zureicht, ein Institut der barmherzigen Schwestern errichtet werden, unter gleicher Obliegenheit, wie Wir dann über-

haupt diesen Orden, wo sich etwa auch anderwärts dazu die Gelegenheit zeigte, vorzüglich zû begünstigen gemeint sind, so lang er sich beeifern wird, seiner Absicht zweckmäßig zu entsprechen.

XIII. Die Mendicanten-Klöster, welche in Unsern Landen am Rheine dermalen aus Franziscanern und Capuzinern, nemlich (unter Einrechnung eines zwar schon aufgehobenen aber doch noch mit pensionirten Ordens-Brüdern besetzten Franziscaner-Klosters in Heidelberg) in acht Klöstern und drey Hospitien (das hiesige Carlsruher mit eingerechnet) bestehen, sollen zur Aushülfe in der Seelsorge für vorüberge hende Bedürfniß-Fälle, welche durch Krankheiten der ordentlichen Seelsorger, besondern Zulauf an Festtägen und dergleichen herbeygeführt werden, fort bestehen dürfen, doch nur in der Zahl von sieben, sammt einem Hospitio nemlich zu Heidelberg, zu Waghäusel sammt Hospitio auf dem Michelsberg, zu Baden, zu Fremersberg, zu Allerheiligen (wohin der Convent der Franziscaner von Rastatt demnächst übergesetzt wird) zu Offenburg und zu Ettenheimmünster (wohin der Convent von Mahlberg seiner Zeit übergesetzt wird), an jedem Orte Eines, so daß mithin nur das Convent in Bruchsal, das Hospitium in Carlsruhe (sobald für eine Bedienung der hiesigen katholischen Gemeinde durch Weltgeistliche hinlänglich

wird vorgesorgt seyn) und das Hospitium in Ettlingen (dessen Stiftungs-Rennten und Functionen an der Schloß-Capelle zu der Stadt-Pfarrey gegen Haltung eines weitern Caplans, wenn derselbe dazu nöthig ist, geschlagen werden) seiner Zeit aufgehoben wird. Alles jedoch unter folgenden Bedingungen:

1) In diesen bleibenden Klöstern und Hospitien sollen nicht mehr als zusammen höchstens achtzig Priester seyn; wobey jedoch diejenigen, die über sechszig drey Jahre alt, oder mit einer unheilbaren sie an gottesdienstlichen Verrichtungen auch im Kloster verhindernden Krankheit behaftet sind, so wie Novizen nicht mitgerechnet werden, und neben denen eine verhältnißmäßige Zahl Layenbrüder gestattet wird. Wie viel davon auf diese und jene einzelne Station vertheilt werden wollen, soll nach den Erfordernissen der Localität zu ermessen den Ordens-Vorstehern frey bleiben.

2) Diese alle sollen nur von einer Regel seyn, und geben Wir daher ihnen zwey Jahre Zeit, um durch tauschweise Einnahme anderer Klöster, oder durch Vereinigung der hierländischen Ordensglieder zu einerley Regel, oder auf andere gutfindende Weise sich auf die Regel der Franziscaner der stricten Observanz, nach Gutfinden mit oder ohne Modificationen, unter Leitung ihrer geistlichen Obern zu vereinbaren, widrigenfalls werden alsdann die Capuziner, die nicht zu jener Regel tretten, fortgeschi[...]

3) Alle Landeskinder, die in diesem Orden auswärts sind, sollen auf Verlangen in Unsere Lande versetzt, und dagegen andere Fremde hinausgezogen werden. Künftig sollen sie ihren Nachwuchs nur aus Landeskindern nehmen, dürfen aber solche vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahre nicht zu Ordensgelübden zulassen. Sie können innerhalb Landes auf jede gutfindende Weise ihre Glieder mutiren, aber keine ohne Landesherrliches Placet, das ausser seltenen bewegenden Fällen nicht zu hoffen ist, ausser Landes versetzen, noch ohne gleiches Placet Fremde hereinziehen.

4) Wir verlangen zwar nicht gerade, daß diese Klöster zusammen eine eigene Provinz bilden: aber das müssen Wir verlangen, daß nach Verfluß der vorbestimmten zweyjährigen Frist entweder der Provinzial seinen Sitz im Lande nehme, oder einen sub- oder vice- Provinzial darin anstelle, damit Wir jemanden haben mögen, an den Wir Uns wegen Erfüllung der Bedingungen dieser Unserer Permanenz-Concession halten können.

5) Alle die in diesen innländischen Klöstern befindlichen Ordensgeistliche können, so lang sie ihre Station im Lande beybehalten wollen, von ihren geistlichen Exemtions-Privilegien gegen die Landesbischöfe, in deren Sprengel sie sind, keinerley Gebrauch machen, sondern müssen sich diesen in allen Dingen unterwerfen, wo es diese

zur Handhabung der Ordnung und Kirchenzucht, und zu Erfüllung dessen, was Wir als Landesherr an sie zu fordern haben, nothwendig finden.

6) Ihre Novizen müssen die Theologie gleich andern diesem Fache sich widmenden Landeskindern zwey Jahre lang studiren (zu welchem Ende Wir namentlich das Kloster in Heidelberg bestimmt haben, wie hinwiederum das mit einem warmen Bade begnadigte Kloster in Baden zum Erquickungsorte für die kranken alte und pflegbedürftige Ordensglieder, und das in Allerheiligen zum Correctionsorte derjenigen Weltpriester, welchen wegen übeln Wandels von dem Ordinariat die Kirchenbedienung untersagt wird, dienen soll; auch müssen sie, wenn es der Bischof verlangt, ein Jahr in dessen Seminar zubringen.

7) Ständigen Kirchspiels-Gottesdienst, seyen es nun Pfarreyen oder Frühmeßereyen und Capellaneyen, sollen sie nirgends bedienen, es seye dann mit Unserem Vorwissen und Dispensation auch Bischöflichem Gutheißen in solchen abgelegenen Waldgegenden, wo die Bewohner nur einzeln zerstreut leben, und daher nicht wohl anders als Missionsweise besorgt werden können.

8) Den Termin sollen sie lediglich durch Layenbrüder unter Aufsicht der Pfarrherren, mithin so, daß diesem allemal zuvor die Zeit der

Ankunft des Sammlers zur Verkündigung an das Volk gemeldet werde, besorgen lassen.

9) Wer von ihnen wider die kirchliche Landeseinrichtungen, wider den Bischof oder den Secular-Clerum, oder sonst wider die Volksbildung oder Staatswohlfarth öffentliche oder geheime Nachreden oder Machinationen sich zu Schulden kommen läßt, soll, er sey Priester oder Laye, in die Klostermauren eingebannt seyn, und niemals mehr ausser demselben kommen dürfen, es wäre dann daß Wir aus besonderer Gnade seine Versetzung in ausländische Klöster erlauben wollten.

10) Eigene Gefängnisse dürfen sie nicht haben, sondern wenn Strafen zu erkennen sind, welche mehr als ordentliche Kloster-Züchtigungen oder vierwöchentliche Einsperrung in eine gewöhnliche Zelle unter Hunger-Kost auf sich haben, soll auf bischöfliches Urtheil mit landesherrlichem Vorwissen geschehen, und wo der Fall peinlich würde, die Ablieferung an weltliche Gerichts-Behörde ohne alle Weigerung oder Elusion erfolgen.

11) Durch obige Zahl-Bestimmung garantiren Wir ihnen nicht das jederzeitige Daseyn dieser Anzahl, und lassen sie daher nicht zu einem Motiv, Fremde herein zu versetzen, gelten; sondern die Zahl soll von der Möglichkeit aus Landeskindern sich zu ergänzen, und aus milden Gaben sich zu erhalten, abhangen.

Wir werden sie jedoch in letzteren ferner wie bisher Unsere Gnade spüren lassen, so lang sie sich deren würdig betragen.

Schließlich

XIV. und im Allgemeinen bemerken Wir noch

1) daß allen für unbestimmte oder für bestimmte Zeit fortbestehenden Klöstern untersagt sey, Allmosen in Geld, Suppe, Brot, oder dergleichen an der Pforte auszutheilen, da hierdurch nur meistens die unverschämte Armuth gesättigt und der Bettel genährt wird; sondern sie sollen die Pflichten der Mildthätigkeit dadurch erfüllen, daß sie, a) Reisenden, die über Land in einem erlaubten Lebens-Berufe dort hinkommen, zu einer Mahlzeit oder Herberge, wenn sie darum begrüßt werden, zulassen; b) daß sie die Zahl von Armen aus der Nachbarschaft, welchen sie mit dieser oder jener Gattung von Unterstützung unter die Arme zu greifen gedenken, den Polizey-Beamten des Orts bekannt machen, damit alsdann diese den wahrhaft bedürftigen Armen Assignations-Zettel geben, mittelst deren sie sich zu Erhebung jener Unterstützungen auf die bestimmten Zeiten legitimiren.

2) Keinerley Recht der Freystätte kann von ihnen ausgeübt werden, so wie es überhaupt in

Unsern Landen nirgends statt finden mag, da Verurtheilungen ohne Recht, und verstümmelnde Strafen gar nicht, und Todesstrafen nur bey Verbrechen, wodurch Menschenblut vorsetzlich vergossen wird, und welche daher keiner Schonung empfänglich sind, vorkommen, mithin aller rechtmäßige Anlaß dazu wegfällt.

3) Die Vollziehung dieses Edikts und die dazu anzuwendenden nähern Maßregeln werden Wir, so viel die Uns zur Satisfaction angewiesenen Klöster, mithin die Artikel I. bis V. einschließlich betrift, durch eigens verordnete Commissarien besorgen lassen; soviel aber die übrigen geistlichen Stiftungen, mithin die Artikel VI. bis XIV. angeht, weisen Wir solche der stabilirten Katholischen Kirchen-Commission zu, welche desfalls seiner Zeit das weitere nöthige, so weit es erforderlich ist, unter Einvernehmen mit den betreffenden geistlichen Behörden, zu verfügen hat.

Endlich

4) benehmen Wir Unsern Nachfolgern in der Regierung hierdurch die durch den Reichs-Schluß in die Hand gelegte Macht nicht, künftig je nach Erforderniß des Wohls des Staats und der Kirche ändernde Verordnungen in obigem Betreff zu machen, empfehlen ihnen aber

darin immer so zu verfahren, daß dem kirchlichen Wohl Unserer katholischen Unterthanen einerseits und ihrer Beruhigung andererseits zweckmäßig vorgesorgt werde.

Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserem größern Staats-Insiegel in Unserer Residenzstadt Carlsruhe, den 14. Febr. 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Posselt.

Fünftes
Organisations-Edikt.

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Wir haben im neunten Artikel Unseres ersten Organisations-Edikts angemerkt, daß Wir den jungen Rechts-Candidaten, welche wegen festbestimmter Zahl der Anwälde nicht gleich zur Advocatur gelangen können, und doch den gerechten Wunsch hegen, in Ermangelung eigener Mittel, interimistisch zu einem mit ihrer Befähigung harmonirenden Unterhalts-Erwerbe zu gelangen, hierzu Gelegenheit öffnen würden. Dieses führt Uns zu der Verordnung über die

Vorbereitung der weltlichen Staatsdiener.

Wir setzen hierbey voraus,

I. daß Niemand zu Stellen der directiven Landes-Administration ordentlicher Weise gelangen könne, als der das Fach, in welchem er angestellt seyn will, wissenschaftlich erlernt hat, und bleiben es daher immer ausserordentliche und äusserst seltene Fälle, wenn jemand, unterstützt durch ein großes Maß von Geistes-Gaben, blos mittelst der Geschäftserlernung im practischen oder Erfahrungs-Wege zu solchen aufzusteigen versucht, wozu Niemand im voraus ein Recht oder eine sichere Hoffnung haben, Nie-

mand also auch seinen Lebens-Plan darauf anlegen kann; Wir setzen jedoch ebensowohl voraus:

II. daß derjenige so auf wissenschaftliche Erlernung eines Faches der Staatsdienste seine Bedienstungs-Aussichten gründen will, solche nicht blos dem Namen nach betrieben, sondern sie wirklich sich so weit eigen gemacht haben müsse, um gegründete Hoffnung zu geben, er werde, wann er nun auf den practischen Weg eingeleitet wird, die ihm vorkommenden Erfahrungs-Kenntnisse zu einem wissenschaftlichen Ganzen zu verarbeiten, Fähigkeit und Lust haben. Diesemnach

III. kann keiner, er sey vornehmer oder geringer Herkunft, reich oder arm, den Anfang einer practischen Laufbahn machen, mithin zu einer auf Unsern Landesdienst insbesondere abgewogenen Befähigungs-Stelle gelangen, er sey dann vorher zweckmäßig geprüft worden.

IV. Diese Prüfung geschieht bey den **Scribenten** d. i. bey jenen, welche blos auf dem Wege der practischen Rechts- Geschäfts-Erlernung sich fortbringen, und also in der Regel auf obige Landes- Directions-Stellen nicht aspiriren wollen, von den Hofraths-Collegien Unserer verschiedenen Landes-Bezirke in ausserordentlichen Sitzungen zweymal im Jahre zu festgesetzten Zeiten, auf welche sich diejenigen, welche im Fall sind, Prüfung zu begehren, zu

stellen haben. Diejenigen von ihnen, welche als Theilungs-Scribenten (nemlich solche, die die Amtsschreiberey-Geschäfte vorzüglich erlernt haben,) Prüfung verlangen, werden im staatsrechtlichen Senate, diejenigen hingegen, welche als Rechnungs-Scribenten Examen suchen (d. h. als solche, die sich das Verfahren der Verrechnungen vorzüglich eigen gemacht haben) im staatswirthschaftlichen Senate geprüft — sofort wenn sie hinlänglich bestehen, in die betreffende Scribenten-Liste eingetragen.

Da jedoch

V. häufig Dienste vorkommen, wobey beyde Gattungen von Schreiberey-Kenntniß wesentlich nothwendig ist: so soll billig keiner bey der Gattung stehen bleiben, welche er in den Lehrjahren sich bekannt zu machen im Falle war, sondern soll sich angelegen seyn lassen, durch Frequentirung und Benutzung von Schreib-Stuben der andern Gattung auch darin sattsame Erfahrungs-Kenntnisse zu sammeln.

Wer dieses gethan hat, und nachmals sich darin prüfen läßt, auch in der Prüfung besteht, wird alsdann auch in die Liste dieses Faches eingetragen, und zwar nach dem Datum seiner erstern Prüfung, die er für das andere Fach erstanden hat, und erlangt damit den Vortheil zu Diensten byeder Gattungen, die im executiven Landes-Administrations-Fache

offen werden, oder zu Subaltern-Diensten bey den directiven Landesstellen concurriren zu können. Indessen

VI. bis hierzu die Zeit und Gelegenheit heranrückt, muß er durch Aufnahme in Amts- und Amtschreiberey-oder Verrechnungs-Schreibstuben sein Brot und den Wachsthum seiner practischen Bildung suchen.

VII. Alle **Sanitäts-Amts-Candidaten**, nemlich jene, welche die Arzeneylehre und die Arzeney-Bereitungskunde erlernen, ingleichen jene, welche einer wissenschaftlichen Erlernung des Wundärztlichen, Thierärztlichen und Hebärztlichen Faches sich gewidmet haben, werden von der hiesigen Sanitäts-Commission geprüft, welche jedoch hierunter wegen jener, die allzuweit von hier entfernt sich aufhalten, sachverständige Commissarien in der Gegend nach Befinden ernennen kann.

VIII. Von den übrigen **staatswirtschaftlichen Candidaten** werden jene, welche einem einzelnen Zweige bestimmt sich gewidmet haben, (z. E. der Forstwissenschaft, Bergwerkskunde, Baukunst, Feldmessung, Wasserbaukunst) von der betreffenden General-Commission geprüft, welche dazu, wo sie es nöthig findet, eben so wie auch im Falle des vorigen Artikels die Sanitäts-Commission zu thun hat, noch

außerordentlicher Weise, ein und andere Examinatoren des betreffenden Faches, aus den an ihrem Wohnorte befindlichen kunstverständigen Dienern, beyzurufen hat. Hingegen

IX. diejenigen Candidaten, welche der **Staatswirthschaft im allgemeinen** obliegen, werden von dem sttaatswirthschaftlichen Senate des betreffenden Hofraths-Collegii geprüft, bey ihnen jedoch, wie bey denen der beyden vorigen Classen, nemlich Art. VII. et VIII. kann die Eintragung in die Candidaten-Liste, und mit ihr die Erlaubniß zur Praxis in ihrem Fache anderst nicht als mittelst Antrags an Uns in Unser Geheimenraths-Collegium geschehen. Ist nachmals diese bewilligt, so müssen

X. diejenigen, welche einem solchen besondern Fache sich gewidmet haben, in welchem sie, wie z. E. angehende Aerzte, Apotheker, Feldmesser u. s. w. durch ihren Privatfleiß Verdienst finden können, dadurch ihr Auskommen, wie bisher ferner suchen, und wird ihnen nach Gelegenheit hierzu Vorschub gethan. Für die andern, bey welchen jene Verdienstgelegenheit nicht eintritt, und welche doch nicht auf ihre eigene Kosten ihre practische Befähigung suchen und ihre Bedienstungs-Gelegenheit abwarten können oder wollen, auch nicht etwa wegen vorzüglicher Talente und deren guter Bebauung außerodentliche Unterstützung zu Reisen, oder zu andern Befähigungskreisen

von uns erhalten, werden bey dem Geheimenrathscollegio in der Section des Finanzraths zwey Canzlisten-Stellen, bey dem Carlsruher Hofrathscollegio vier, bey dem Mannheimer zwey und bey dem Mörsburger einer der Canzlisten-Plätze bestimmt, der ihnen also eingeräumt werden soll, daß sie dessen Besoldung als Wartgeld beziehen, und die Incumbenz des Dienstes besorgen, sofort die dabey durch ihre Hände laufenden Geschäfte durch Achtsamkeit und Nachdenken als Stoff zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung benutzen mögen.

XI. Die rechtsbeflissenen Candidaten sollen in jedem Landestheile von den Hofgerichten im römischen und deutschen Privatrechte, in dem Criminalrechte und in dem Naturrechte, so wie in der Rechtsgeschichte und der Gabe zu referiren, sodann von dem staatsrechtlichen Senate der Hofrathscollegien in der Reichsgeschichte, dem Staats- und Fürstenrechte, dem Kirchenrechte und Lehnrechte, auch in der Fertigkeit in ihrer Muttersprache, und in einer oder andern lebenden fremden Sprache einen gebildeten Aufsatz zu machen, so weit einer und der andere zu diesen Sprachprüfungen sich erbietet, geprüft werden, wobey zu lezterem das Collegium nach Befinden die competenten Sprachverständigen beizurufen hat.

XII. Wer von beyden diesen Collegien als nothdürftig nicht befähigt dargestellt wird, soll

zurückgewiesen werden, und bleibt ihm überlassen, ob er einen neuen Studiencurs beginnen oder eine andere Lebensart ergreifen will. Wer von Einem derselben als nothdürftig befähigt anerkannt worden ist, wird zwar, jedoch mit der Weisung sich in den Gegenständen des andern Dicasterii noch besser zu befähigen, als Rechtscandidat aufgenommen und kann alsdann zu solchen Diensten, welche Gegenstände dieser Art vornehmlich zu behandeln haben, nicht eher concurriren, als bis er die darin erlangte nothdürftige Befähigung durch eine weitere Prüfung nachgewiesen hat. Wer in beyden hinlänglich besteht, wird als ein vorzüglich qualificirtes Subject in die Candidatenliste eingetragen.

XIII. Die auf solche Weise angenommenen Rechtscandidaten zerfallen demnach in drey Classen, a) Vorzüglich qualificirte mit auswärtiger Sprachkenntniß; b) vorzüglich qualificirte ohne solche; c) einseitig qualificirte. Für alle diese setzen Wir als Wartstellen in voriger Art aus, bey dem Geheimenrathscollegio zwey Canzlistenstellen (welche allein den Subjecten der beyden ersten Classen, und unter ihnen vorzüglich jenen der ersten Classe zur Befähigung für auswärtige Geschäfte gewidmet sind,) bey dem Oberhofgericht eine; bey dem Carlsruher Hofrathscollegio drey; bey dem Rastatter Hofgericht eine; bey dem Mannheimer Hofrathscollegio zwey; bey dem dasigen Hofgericht eine; und bey dem

Mörsburger Hofrathscollegio eine solche Canzlistenstelle; dabey versteht sich jedoch von selbst, daß da diese Stellen beständig besetzt seyn müssen, also auch sie andern Subjecten alsdann zu Theil werden können, wenn keine Competenten obiger Art vorhanden sind, und daß hinwiederum, wenn ein Competent sich darstellt, und eben keine Stelle offen ist, er alsdann einstweilen in Amtsschreibstuben ein Unterkommen suchen, oder in dessen Ermangelung sich gedulden müsse, wie es der Advocat von Anfang in Absicht auf die Praxis auch machen mußte. Uebrigens

XIV. sollen die jungen Rechtscandidaten, welche diese Stellen nur als Wartplätze erhalten, nicht den Namen Canzlisten sondern **Canzley Practicanten** führen, und in solcher Qualität noch außer allen Rangverhältnissen bleiben, mithin jener Aufnahme in Gesellschaften fort genießen, deren sie als Studirte fähig sind, und die sie durch Betragen sich zu sichern vermögen. So bald nachmals

XV. eine Anwalds-Stelle aufgeht, so rückt der Aelteste dieser Practicanten ohne weiters ein wann er will, insofern er nicht sich durch sein Verhalten ein Zurücksetzungs-Androhen zuvor zugezogen hätte; er muß aber nicht einrücken, wenn er nicht will, sondern kann einem nachfolgenden die Stelle überlassen, insofern er nur etwa auf Stellen aspirirt, bey denen Rechtsübung

wesentlich nicht nothwendig ist; derjenige aber, so zu Amtsstellen oder gerichtlichen und staatsrechtlichen Rathsstellen kommen will, muß nothwendig die Anwalds-Carriere durchwandeln, wenn ihm die Gelegenheit dazu geöffnet wird, und hat in der Regel sonst keine Aussicht zu jenen Stellen, wo nicht etwa außerordenliche Anlässe ihm Gelegenheit gäben, auch auf den Wartstellen seine Fortschritte in Rechts-Erörterungen hinlänglich zu machen und darzulegen. Daß er bey Erlangung eines Platzes unter den Anwälden seine Wartstelle nicht daneben fortführen kann, bedarf kaum einer Erinnerung.

Gleichwie übrigens

XVI. die vollständigste Gelegenheit zu Erfahrungskenntnissen nur demjenigen nutzen kann, der wissenschaftlich darüber nachdenkt, und die Behandlung der Gegenstände, die er zu lesen Gelegenheit hat, hierdurch zum Stoffe für sein fortgesetztes Privat-Studium macht: so versteht sich von selbst, daß Wir dabey dieses von jedem voraussetzen und erwarten müssen. Nicht minder

XVII. so wie dieses künftig nur nach und nach zum Vollzuge kommen kann, je nachdem sich Candidaten darstellen, welche von dieser interimistischen Unterhalts- und Bildungs-Gelegenheit Gebrauch machen wollen: so kann auch die an einem und dem andern Orte schon vorhandene größere Anzahl von Advocaten, durch die in Un-

ſerm erſten Organiſations = Edikte gemachte Beſtimmung einer feſten Zahl an ihren Rechten und Erwerbs = Gelegenheiten nichts verlieren, ſondern nur nach und nach, wie überzählige jetzo vorhandene Advocaten abgehen, die Reduction auf dieſe Zahl geſchehen.

Hieran geſchiehet Unſer Wille. Gegeben unter Unſerm Staats = Inſiegel in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe den 24. Febr. 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi
Marchionis proprium.

Vt. Poſſelt.

3

Eides-Ordnung.

*

Anhang

zum dritten Organisations-Edikt.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Uns sind Besorgnisse vorgetragen worden, daß, ungeachtet Unserer frühern Einschränkungs-Verordnungen wegen der Eide, noch immer allzuhäufig Fälle der Eidesleistung vorkommen, wodurch, verbunden mit dem immer größern Leichtsinne, welchen der Zeitgeist entfaltet, die Ungewissenhaftigkeit befördert, und das in dem Eide liegende höchste Band menschlicher Zuverläßigkeit immer mehr geschwächt, auch der göttliche Namen noch oft unnütz geführt oder mißbraucht werden möchte. Wir haben hierüber die gutachtliche Gedanken Unserer zur Justitz- und Kirchenverwaltung und Aufsicht verordneten Dicasterien vernommen, auch Unsere frühere Eidesordnung, wie solche unter dem 9. October 1762. in Unsere Durlachische Lande erlassen, sofort unter dem 5. Dec. 1781. auch in Unsere Baden-Badensche späterhin Uns zur Regierung angefallene Lande eingeführt worden ist, nebst den übrigen einschlagenden Verordnungen nochmals reiflich erwogen, sofort nunmehro, wie es in Bezug auf Eide ferner in Unsern Landen gehalten werden soll, in nachstehende erneuerte, erweiterte und geschärfte Ordnung bringen zu lassen, beschlossen.

Diesemnach ordnen, setzen und wollen Wir, wie folgt:

Eides-Mündigkeit.

1) Da vorhin schon in Unsern Landrechten angenommen ist, daß Niemand, er habe denn das achtzehente Jahr erfüllet und damit ein Alter erreicht, wo der menschliche Verstand etwas vollkommener ist, zu letzten Willensverordnungen fähig seyn soll, und dann eine Eides-Ablegung eine allerdings noch weit wichtigere Handlung ist, deßhalb auch vorhin schon in Bezug auf Huldigungseide das nemliche Alter festgesetzt war: so wollen Wir nunmehr allgemein die Zurücklegung des achtzehenten Jahrs für die Zeit bestimmt haben, wo Jemand eidesmündig werde, und soll deßhalb vorher Niemand zu irgend einer Gattung von Eiden aufgefordert und angehalten werden. Davon nehmen Wir den einzigen Fall aus, wenn Jemand, der zwar das vierzehente, aber noch nicht das achtzehente Jahr zurückgelegt hat, zum Zeugen in einer Sache aufgeführt würde, wo allein durch seine Aussage die Wahrheit erhoben werden kann, derjenige, für dessen Interesse die Wahrheit zu erheben wäre, in keinerley Weise schuld daran ist, daß es an besseren Beweis-Mitteln mangelt, derjenige, der schwören soll, nach dem Zeugnisse seines Seelsorgers und dem Ermessen der obrigkeitlichen Stellen, denen er unmittelbar untergeordnet ist, weder eine besondere Trägheit des Verstandes noch einen Hang zur Unwahrheit an sich hat

spüren lassen, und nach Beschaffenheit der Sache der Eid weder durch Nachlaß noch durch Verschiebung ohne Nachtheil umgangen werden kann. Hier mag der Eid einer solchen noch nicht eidesmündigen Person ausnahmsweise statt finden, wenn durch Vorlegung aller dieser zusammentreffenden Umstände bey Unserm Regierungs-Collegio die Dispensation für eine frühere außerordentliche Ausnahme von solchem erwirkt und dem betreffenden Richter vorgelegt wird. Jedoch können Personen, die zwar vierzehen- aber noch nicht achtzehen-jährig sind, blos auf Ermahnung die Wahrheit zu sagen, zur Information vernommen, auch für Fälle, wo nach dem Gesetze oder nach der Uebereinkunft der Parthieen eine Vergelübdung hinreicht, so wie überhaupt, also auch als Zeugen vergelübdet werden.

Eides-Fähigkeit.

2) Auch von denen Personen, welche die Eides-Mündigkeit beschritten haben, sind die, welche wegen Verstandes-Schwäche, oder Sinnen-Verwirrung, oder Mangel desjenigen Sinnes, womit die Wahrnehmung geschehen muß, einer reifen Beurtheilung des Eides oder des Streit-Gegenstandes nicht fähig sind, von dergleichen Gewissensversicherungen ganz ausgeschlossen: diejenigen aber, welche das Zutrauen in ihre Glaubwürdigkeit öffentlich Preis geben, sollen in dem nemlichen Maße, wie jene, die zwischen vierzehen und achtzehen Jahren stehen, von aller Eides-Ablage in der Regel so lang ausgeschlossen seyn, bis sie nach mehr-

jährig erprobter guten Aufführung wiederum von Uns oder Unserer Regierung eidesfähig erkannt sind. Für solche verläumdete Personen sollen geachtet werden: a) diejenigen, welche einer Gotteslästerung schuldig erkannt, auch b) diejenigen, welche wegen irgend eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, c) diejenigen, denen ein Meineid, ein vorsetzlicher Eidbruch, oder ein abgelegtes wissentlich falsches Handgelübde, erweislich zur Last liegt, endlich d) diejenigen, welche wegen irgend eines Vergehens ihrer Ehren entsetzt, und noch nicht wieder zu Ehren aufgenommen sind. Allen diesen soll, weder in eigener noch fremder Sache, ein Eid abgenommen werden, wenn nicht der oben verzeichnete Ausnahmsfall eintritt.

Privat-Eide.

3) Außergerichtliche Forderung oder Leistung der Eide, sie möge nun mündlich oder schriftlich geschehen, gestatten Wir gar nicht, indem Wir keine andere Eide für erlaubt erkennen, als jene welche auf Verordnung der Obrigkeit geleistet werden. Sollten daher Contrahenten zur Sicherung eines Vertrags nothwendig achten, daß er eidlich bestärkt werde: so sollen sie ihre Obrigkeit, oder die Obrigkeit des Orts, wo der Contract geschlossen wird, deßfalls angehen, welche dann, ob solches wahrhaft nothwendig, mithin die Sicherheit auf keinen andern Weg vollständig zu erzielen sey? untersuchen, nur im Fall, daß sich dieses fände, ihn an-

ordnen, dann aber auch, daß bey dessen Ablegung alles in diesem Gesetze Verordnete gehörig beobachtet werde, sorgen muß. Würden sich Unterthanen oder Einsassen Unserer Lande unterfangen, dennoch dergleichen Privat-Eidschwüre zu verlangen oder zu leisten: so soll der, welcher zu seinen Gunsten den Eid hat leisten lassen, oder ihn angenommen hat, und zwar ohne daß es darauf ankomme, ob er ihn begehrt oder der Andere ihn angebothen habe, so wie der, welcher ihn geleistet hat, Jeder in eine Strafe von zehen Gulden verfällt werden. In Absicht der Wirkung eines solchen unerlaubter Weise geschehenen Eides bleibt es übrigens bey dem, was die Rechte deßfalls mit sich bringen, und bey dem Grundsatze, daß jeder Eid, der keiner andern Person, als dem Schwörenden Nachtheil bringt, gehalten werden müsse, wenn diesem die Erfüllung der Zusage, ohne damit eine weitere Gesetzübertrettung zu begehen, möglich ist.

Eides-Summe.

4) Für Strittigkeiten über das Interesse verschiedener Personen gegeneinander, wenn sie den Werth von einer Mark Silbers oder darüber nach dem jedesmaligen Münzfuße betragen, behalten Wir den entscheidenden Eid als das Mittel zum Ende alles Haders bey, und zwar sowohl den Haupteid, womit eine Parthie der andern die Wahrheit oder Unwahrheit ihres Vortrags in das Gewissen schiebt, als den Notheid, womit der Richter bey vorliegendem

etwelchen doch unvollständigen Beweise einer der Partheien entweder den Ergänzungs= oder den Reinigungs=Eid zu schwören aufträgt: wo aber die Strittigkeiten jenen Betrag nicht erreichen, da findet überall kein Eid statt, sondern blos eine Versicherung mit feierlichem Handgelübde. Damit jedoch

Eides=Zulässigkeit.

5) auch dort nicht ohne Noth zu Eiden geschritten werde, so soll der Richter vor der Billigung oder Auflegung eines entscheidenden Eides, des sey nun ein von der Parthie zugeschobener Haupt=Eid oder ein von ihm zu erkiesender Noth=Eid, vordersamst die Verhandlungen durchsehen, und alle Umstände erwägen, wie fern daraus nicht Spuren sich ergeben, daß der eine oder andere Theil noch andere zur Erläuterung der Sache dienliche Beweis=Mittel besitze, oder wiefern That=Umstände vorliegen, deren Erörterung die Wahrheit ohne Eides=Leistung dem Richter offenbar machen könnte. Wo sich dergleichen Spuren finden, da soll er diesen durch Instructions=Bescheide an die Anwälde oder Parthieen von Amtswegen so lang nachgehen, bis er sicher ist, daß ein wirklicher Mangel an Beweis=Mitteln es rechtfertige, zu dem Eid als leztem Entscheidungs=Mittel zu schreiten, und soll also erst alsdann, wenn dieser Nothfall glaublich ist, auf den Haupt= oder Noth=Eid sprechen. Jene amtspflichtliche Erkundigung muß aber von dem Richter in summarische Wege eingeleitet, auch in möglichst kurzer

Frist von ihm beendiget werden, und findet über deren Einleitung oder die Art ihrer Vollführung kein Rechts-Mittel Statt, indem den Partheien frey bleibt, am Ende, wo der Richter sein dadurch vorbereitetes Ermessen über den Eid mittelst Bescheides eröfnet, bey Ausführung des hierwider ergreifenden Rechts-Mittels auch alles das mit an- und auszuführen, was sie etwa glauben, an dem Daseyn oder Nichtdaseyn einer hinlänglichen Erkundigung über den Mangel anderer Beweise aussetzen zu können. Doch nehmen wir von obiger Sanction diejenigen Fälle aus, wo eine Gefahr auf dem Verzug und Besorgniß unersetzlichen Schadens einträte, und diese der Parthie zu einem gerechten Anlaß würden, zur Eides-Delation als dem kürzesten Beweis-Mittel zu schreiten; in diesen Fällen soll der Richter jene vorläufige Erforschung der Umstände umgehen.

Eides-Vorzug.

6) Wo ein unvollständiger Beweis vorliegt, und deßwegen dem einen oder dem andern Theil ein **Noth-Eid** auferlegt werden muß, da hat der gegen den Sinn der gemeinen Rechte eingeführte Gerichtsgebrauch die Auswahl dessen, dem der entscheidende Eid aufzulegen sey, blos darauf ausgesetzt, wie weit nach richterlichem Ermessen der unvollständige Beweis für halb oder mehr oder weniger geführt zu achten sey: diese Regel hat aber, neben der unvermeidlichen Willkür in Beurtheilung des Gewichts der zusammentreffenden

Beweisgründe, noch den weiteren Mangel, daß der Richter dadurch an einen Umstand einseitig gebunden wird, von welchem allein die Erforschung der Wahrheit bey weitem nicht abhängt. Wir wollen daher die Sache, dem ursprünglichen Sinne des gemeinen Rechts gemäß, und wie solches für Ehe-Sachen schon vorher in Unserer Kirchen-Raths-Instruction §. 79. Lit. e. geordnet war, nun allgemein dahin gerichtet wissen, daß der Eid demjenigen Theile vom Richter auferlegt werde, von dem man nach allen Umständen die Wahrheit am sichersten zu erfahren Hoffnung hat, der mithin die richtigste Kenntniß von der Sache haben kann, und der nach seinem, wo möglich durch Zeugnisse der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten zu erhebenden, auch etwa sonst notorischen Leumund, oder doch nach seinem besonders in der fraglichen Rechts-Sache bewiesenen Betragen, am wenigsten Besorgniß einer leidenschaftlichen oder befangenen Behauptung befürchten läßt. Damit ist übrigens die Rücksicht auf die Grade der Stärke des unvollständigen Beweises, der vorliegt, nicht aus- sondern vielmehr eingeschlossen, weil bey übrigens gleichen Umständen am Ende immer derjenige von zwey gleich glaubwürdigen Personen, dessen Behauptung in dem zur Entscheidung stehenden Falle die mehrste Wahrscheinlichkeit vor sich hat, auch in diesem einzelnen Streit-Falle der glaubwürdigste ist. Deßgleichen

Glaublichkeits-Eide.

7) ist es abermals wider den Sinn der gemei-

ne Rechte durch Gerichtsgebrauch eingeschlichen, daß die entscheidenden Eide, sowohl Haupt- als Noth-Eide, da gefordert und zugelassen werden, wo der, welcher ihn leisten soll, über Wahrheit und Unwahrheit nichts wissen kann, und daher nur über sein Dafürhalten in Betreff der Glaublichkeit der Sache (de credulitate) zu schwören angehalten wird, welches um so weniger zu billigen ist, weil nicht das Urtheil der Parthieen, sondern nur jenes des Richters, die Glaubwürdigkeit in Bezug auf einen Rechts-Ausspruch vernünftiger Weise bestimmen muß. Wir heben daher den Eid über Glauben oder Nichtglauben an das Daseyn einer bestrittenen Rechts-Verbindlichkeit hiermit gänzlich auf, so daß solcher weder zugeschoben noch richterlich auferlegt werden darf. Wo demnach der Gewißheits-Eid (de veritate) für keinen Theil möglich, auch ein Beweis so weit nicht vollführt ist, um ohne Eid ein Erkenntniß zu begründen, und doch auch auf dem oben erwähnten Wege einer in Amtsweise vorgekehrten Erforschung der Umstände eine mehrere Gewißheit nicht erlangt werden kann: da muß alsdann der Beweis für mißlungen ohne weiters erklärt und darnach die Sache abgeurtheilt werden. Wo aber der Beweis zum Theil geführt ist, und eine Parthie allein die Gewißheit beschwören kann: da muß dieser der Noth-Eid (wenn er sonst statt findet, und nicht entbehrt werden kann, nemlich wenn die Beweisführende Parthie nicht schuld ist, daß es am hinlänglichen Beweise fehlt) auferlegt werden. Ist aber der Haupt-

Eid in Frage, so muß dieser immer auf die Gewißheit gerichtet, mithin über Wahrseyn oder Nichtwahrseyn zugeschoben werden. Hiervon ist die Folge, daß wenn der Theil, welchem ein Eid zugeschoben werden will, nicht die Gewißheit beschwören kann, der andere ihm nur den Unwissenheits-Eid zuschieben darf; umgekehrt aber, daß, wo dieser Theil, dem der Eid zugeschoben wird, allein der ist, der die Gewißheit zu beschwören vermöge, dieser, so bald er nicht im Falle der Gewissens-Vertrettung mit Beweis sich befindet, ihn annehmen oder ausschlagen muß, ohne ihn zurückschieben zu dürfen. Es ist jedoch, damit hieraus kein Mißverstand erwachse, zu merken, daß

Vermuthungs-Eid.

8) der Vermuthungs-Eid (Juramentum super praesumtionibus) hiermit nicht verwechselt werden dürfe, da nemlich Jemand solche einzelne Umstände vorbringt, die zusammengenommen dem Richter einen hinreichenden Glauben an die Gerechtigkeit seiner Sache erwecken, und nun über die einzelnen That-Sachen, worauf diese Vermuthungs-Gründe beruhen, und welche der Gegentheil wissen kann, ihm den Eid zuschiebt, daß sie sich nicht vorgetragener maßen verhalten. Dieser Eid, wenn er gleich in Bezug auf das Streit-Object selbst am Ende nur eine Wahrscheinlichkeit, also einen richterlichen Glauben, begründet, ist dennoch über das, worüber er geleistet

wird, nemlich über das Wahr= oder Nichtwahrseyn solcher einzelnen Umstände, die dem Andern bekannt seyn können, ein wahrer Gewißheits=Eid, und daher durch den vorstehenden Artikel keineswegs aufgehoben.

Aus gleichem Grunde

Meinungs=Eide.

9) sind damit die Meinungs=Eide für diejenigen Fälle, wo sie den Rechten nach statt finden, nicht aufgehoben; das heißt: Eide sind zulässig, wo es nicht auf die Wahrheit einer That=Sache, sondern auf ein darüber von dem Schwörenden fällendes Urtheil und seine daraus sich bildende Meinung im Recht ankommt, als z. E. bei Schätzungs=Eiden (Juramentis Taxatorum, Bestimmungs=Eiden (Juramentis in litem), Anerkennungs= oder Ablaugnungs=Eiden (Juramentis recognitionis vel diffessionis), u. dergl., indem auch hier der Eid über die Gewißheit des Daseyns der Meinung abgelegt wird. Jedoch muß bey Bestimmungs=Eiden in dem Fall, wo Jemand nicht blos den landläufigen, sondern einen Lieblings=Werth eidlich bestimmen darf, er den Grund der Zuneigung, die den Werth erhöhen soll, bestimmt angeben, und mit in den Eid aufnehmen.

Eben so ist

Unwissenheits=Eide.

10) Der Unwissenheis=Eid (Juramentum

ignorantiae) damit in keine Wege aufgehoben, sondern als ein eigentlicher Gewißheits-Eid (Juramentum veritatis) für die Fälle beybehalten, wo das Wissen oder Nicht-Wissen des Gegentheils ein erhebliches Fundament für die Entscheidung des Streits ausmacht; welcher Fall jedesmal vorhanden ist, wo jemand Handlungen eines Dritten, die er läugnet und doch muthmaßlich wissen kann, wie z. B. ein Erbe, zu vertreten schuldig ist; nur muß in der Fassung hier der Richter sorgfältig wachen, daß sie genau in den Schranken des Wissens oder Nicht-Wissens bleibe, und keineswegs der Glaube des andern, wie es sich mit der befragten Sache verhalte, mit ins Gewissen geschoben werde, mithin der Eid nur dahin gehe, daß er sorgfältige Erkundigung und Nachsuchung aller Orten gethan, wo er habe vermuthen können, Nachricht zu erhalten, damit aber nichts zur Entscheidung dienliches erfahren und daher überall von dem befragten Satze keine Wissenschaft habe.

Eides-Bestimmung.

11) Da häufig Parthieen und Anwälde die entscheidenden Eide unbestimmt zuschieben oder begehren, so daß der Schwörende mehr sein Urtheil aus That-Sachen als die Gewißheit der Umstände selbst beschwören muß, wenn er anders die Worte des Schwurs recht bedenket, als z. E., ob A. dem B. nicht so und so viel schuldig sey, ob D. den E. nicht um so und so viel gefährdet habe, wodurch dann der Gewissenhafte,

der gern in seiner Sache nicht urtheilen, sondern des Richters Urtheil zur Maßnahme nehmen will, ohne Noth bekümmert, dem Ungewissenhaften aber zu heimlichen Ausflüchten oder Mental-Reservationen Anlaß gegeben wird: so haben die Richter genau darauf zu sehen, daß dieser Unfug nicht geduldet, sondern der Haupt- oder Noth-Eid jederzeit auf bestimmt angegebene That-Sachen gestellt werde, und nicht auf ein allgemeines Factum, das nur ein aus den wirklichen Handlungen durch Beurtheilung abgezogenes factisches Resultat ist; jedoch müssen sie auf der andern Seite nicht zugeben, daß unerhebliche, d. i. auf den Rechts-Punct keinen Einfluß habende Neben-Umstände der wirklichen Handlungen, (z. E. da, wo es in der Entscheidung nicht darauf ankommt, die Stunde eines gewissen Vorgangs) mit in die Beeidigung gezogen werden, weil dabei sonst wiederum leicht ein unerheblicher Irrthum in Neben-Umständen dem Schwörenden eine heimliche Ausflucht an die Hand giebt, um einen im Haupt-Wesen dennoch falschen Eid zu schwören. Gleichwie übrigens

Eide in Straf-Sachen.

12) dieses von Civil-Strittigkeiten im Gegensatze gegen Untersuchungs und Straf-Sachen zu verstehen ist: so bleibt es in Bezug auf diese, sie mögen nun im Wege der Denunciation oder der Inquisition verhandelt werden, dabey, daß keinerlei entscheidende Eide, weder Haupt- noch Noth-Eid, dar-

in statt finden, und obwohl in Bezug auf letztere Eides-Gattung die Ausnahme vorhin zugelassen war, daß in solchen mit Einschluß der Hurerei- und Schwängerungs-Sachen, wenn es der äußerste Nothfall nach Ermessen Unseres Hofraths-Collegii, erfordert, der Reinigungs-Eid noch soll statt finden können: so heben Wir doch auch diese Ausnahme nunmehr auf, und wollen, daß in Untersuchungssachen, so weit es Bezug auf den Strafpunct hat, in keinem Fall ein Reinigungs-Eid statt finde. So weit aber ein Civil-Punct, als z. E. Schadens-Ersatz, Paternität rc. in Frage kommt, mag erst nach geendigter Straf-Sache darüber vom Civil-Richter erkannt werden, der dann hier so gut auf Reinigungs- als Ergänzungs-Eide in Bezug auf diesen Civil-Punct sprechen kann, welches jedoch nachmals auf den Straf-Punct nicht zurükwirken darf, so daß, wenn auch derjenige, der im Straf-Punct von der Instanz entbunden worden wäre, im Civil-Punct den Reinigungs-Eid ausschlüge, somit die Civil-Folgen des Vergehens auf sich nähme, daraus gegen ihn nie eine Inzicht zu neuer Untersuchung, noch weniger gar ein Beweis des Verbrechens soll entnommen werden dürfen, damit hierunter die Gewissenhaftigkeit in Ablegung solcher Eide, und mit ihr die Erfüllung der Civil-Verbindlichkeit, ohne wesentlichen Nutzen nicht erschwert werde.

Was

Er-

Erlaubte Neben=Eide.

13) die Neben=Eide in gerichtlichen Sachen betrift, so sollen sie, so weit sie bisher statt gefunden haben, und hier nicht ausdrücklich aufgehoben werden, auch ferner statt finden, (als Eide der Zeugen, Schäzzer, Kunst=Verständigen u. d. gl.) wo jedoch der Betrag des Gegenstandes, der im Streit ist, in dem Puncte, der von solchen Beweisen abhängt, die durch dergleichen Neben=Eide hergestellt werden sollen, nicht die oben fixirte Eides=Summe erreicht, darf die Wahrheits=Versicherung auch nur durch ein feierliches Hand=Gelübde erhoben werden. Es bleiben aber ferner untersagt

Verbothene Neben=Eide.

14) die Urphede, wofür eine Bedrohung mit Zuchthaus=Strafe im Wiederbetrettungs=Falle vorgeschrieben ist; der Armuths=Eid, statt dessen eine Bescheinigung durch obrigkeitliche Zeugnisse, oder wenn diese nach Beschaffenheit der Umstände nicht verlangt oder abgewartet werden könnte, durch feierliche Vergelübdung erhoben werden soll; die eidliche Caution, statt welcher nur eine Verpflichtung durch feierliches Hand=Gelübde zur Stellung oder zur Zahlung eintretten soll; der Eid für Gefährde (juramentum calumniae, generale) der weder als Eid noch als Vergelübdung gefordert werden darf, dem Wir nun auch den Eid, Bosheit zu meiden (juramentum calumniae speciale seu malitiae) der vorhin

noch auf richterliches Ermessen vorbehalten war, als verbothen zugesellen; der Perhorrescenz-Eid, an dessen statt für Fälle, wo die Partheylichkeit eines Richters oder einer obrigkeitlichen Person nicht anderwärtsher bewiesen werden kann, die Bitte um Beygebung eines Commissarii oder eines Actuarii auf Kosten des bittenden Theils, der neben der ordentlichen Magistrats-Person Verhör, Untersuchung, Erkundigung, oder Entscheidung mitbesorge, anzubringen verordnet, und deren Gestattung zugesichert ist, bey welcher Zusicherung es auch ferner sein Bewenden behält; endlich der beyläufige Restitutionseid, womit nemlich neue Umstände wahr gemacht werden sollen, welche nur eine Fristverwilligung, Aufhebung eines Contumacial Zwischenbescheids, verspätete Annahme einer Rechtshandlung, und andere dergleichen in kurzen Wegen durch Ertheilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erledigende Incidentpuncte betreffen, als wo jedesmal eine feyerliche Vergelübdung hinreicht, welches auch in Absicht des Appellationseides da, wo derselbe an den Ober- oder Untergerichten Unserer Lande bisher noch statt fand, eintretten, mithin auch dieser Eid in ein feyerliches Gelübde am Stabe verwandelt werden soll. Wohingegen

Haupt-Restitutionseid.

15) von einem Haupt-Restitutions-Eide die Rede ist, der ein Rechtsmittel begründen soll, wodurch um neue Umstände willen ein in gesetzmäßiger

Ordnung ergangener und in Rechtskraft erwachsener Endbescheid wieder aufgehoben werden soll: da soll feyerliche Vergelübdung nicht zureichen, sondern der, welcher dem Andern ein so wohl erstrittenes Recht durch Restitutionsbitte aus der Hand winden will, soll seine Bescheinigung, wenn er sie nicht anders als durch Berufung auf sein Gewissen zu führen vermag, jedesmal durch körperliche Eidesleistung vollführen, sobald der Betrag des Streitgegenstandes dazu sich eignet. Weil aber

Restitutions-Formel.

16) bey den bisherigen Formeln der Restitutions-Eide oder der Handgelübde viel Mißbrauch mit untergelaufen ist, da Anwälde die Erlaubniß, das vorherige Nichtdienlichhalten der Urkunden oder Umstände, die neu vorgebracht werden, zu versichern, mißbrauchten, um solches Rechtsmittel zuweilen allzuleichtsinnig einzuleiten: so wird hiermit festgesetzt: a) daß niemals eine Versicherung des Nichtwissens oder Nichtdienlichhaltens zugleich und unbestimmt angebothen werden dürfe, sondern jedesmal bestimmt angegeben werden müsse, und zwar wo mehrere neuere Umstände vorgetragen werden, wegen jedes namentlich und besonders, ob das vorherige Nichtwissen oder das Nichtdienlichhalten des Umstandes der Grund des Nachschiebens werde. Wenn b) Nichtdienlichhalten als Grund angegeben wird: so soll solches zugleich durch Namhaftmachung

der Ursache, warum es nicht früher für dienlich gehalten worden sey, und wie es ohne Verschulden bis dahin für undienlich habe angesehen werden können, qualificirt werden, so daß, wenn die Ursache vom Richter annehmlich, mithin bey Voraussetzung ihrer Wahrheit der verspätete Gebrauch des neuen Umstandes schuldlos gefunden würde, diese nahmhaft gemachte Ursache mit durch Restitutionseid oder Handgelübde auf Gewissen oder Ehre genommen werde. In Bezug

Offenbarungs-Eide.

17) auf Offenbarungs-Eide (juramenta manifestationis) ist Unser Wille, daß a) solcher von Kindern oder deren Pflegern an leibliche Eltern nie gefordert werden dürfe, den Fall ausgenommen, wo der überlebende Elterntheil mundtodt gemacht wäre oder in eine Wiederverehlichung sich eingelassen hätte, ohne die Inventur vorher errichtet oder gebethen zu haben, und mithin jene Prodigalität oder diese gesetzwidrige Beschreitungsart des zweyten Ehestandes ein Grund würde, bey der nachmals nachgeholten Inventur der Angabe dieses überlebenden Elterntheils zu mißtrauen; außer diesem Falle soll der blosen Angabe der Eltern zum Behuf der Inventur Glauben beygemessen werden. Ingleichem b) dürfen andere gesetzliche oder erwählte Erben diesen Eid alsdann nicht verlangen, wenn gleichbald nach dem Tode gesetzmäsig obsigniret oder doch von den hinterbliebenen im Hause befindlichen Familiengliedern die ordnungsmäßige Versieglung nach-

gesucht worden wäre, sondern in diesem Falle soll mit einer Offenbarung unter feyerlicher Vergelübdung sich begnüget werden. Er kann also c) nur da statt finden, wo diese gesetzmäsige Vorsicht zur Bewahruug einer liegenden Erbschaft aus Schuld desjenigen, in dessen Händen, Gewahrsam, Verwaltung, oder Aufsicht sie sich zur Zeit des Ablebens des Erblassers befand, unterblieben wäre, jedoch auch da soll er d) niemals von der Obrigkeit aus amtlicher Vorsorge gefordert, sondern nur auf standhaftes Begehren eines gesetzmäßigen Interessenten auferlegt und abgenommen werden. Uebrigens hindert e) die für die ersteren Fälle verordnete Aufhebung des Offenbarungs-Eides nicht, daß nicht, wenn nachmals über Entfremdung aus der Erbschaft (ob expilatam haereditatem) gegen jene befreite Personen geklagt würde, der Richter in diesem Civilprozesse wider sie nach Befinden der Umstände auf einen Haupt- oder Noth-Eid erkennen möge.

Lehen-Eide.

18) Wir heben auch die von Unseren Vasallen, Lehen- und Erblehen-Männern Uns bisher gewöhnlich geleisteten Lehen-Eide in so fern hiermit auf, daß an deren Statt in der Regel der adeliche Lehenmann auf ritterliches oder adeliches Ehren-Wort, der bürgerliche aber auf ehrlichen Mannes-Wort, Uns forthin seine Treue zusagen und seinen Lehen-Revers ausstellen soll. Dabey wollen Wir Uns jedoch gegen Unsere sämmtliche Vasallen und Lehenleute fernerhin aus-

drücklich vorbehalten, von jedem derselben in vorkommenden einzelnen Fällen, (z. B. der Bestellung eines Mann-Gerichts, oder, wo jezuweilen eine genau bestimmte eidliche Beantwortung der Lehen-Fragen Uns dienlich scheint, und was dergleichen Handlungen mehr sind, zu deren besonderen treuen Erfüllung der Lehenmann seinem Herrn nach Lehen-Recht oder Gewohnheit verbunden ist) die gebührende Versicherung darüber, so oft Wir es gut finden, mittelst darauf anzuwendender förmlicher Ablegung des Lehen-Eides erheben zu können, und wollen mithin dadurch nichts an der Strenge der vasallitischen Pflicht geändert und nachgelassen haben.

Deßgleichen

Dienst- und Amts-Eide.

19) heben Wir in der Regel auf: alle Uns zu leistende Dienst- und Amts-Eide mit Einschluß derer, welche von den Soldaten zur Fahne geleistet werden, (juramenta officii vel muneris publici) und soll für solche künftig nur eine ordnungsmäßige Vergelübdung und das Versprechen zum Stabe oder zur Fahne eintreten. Doch sind von dieser Regel nachstehende Dienste und Amtsverrichtungen ausgenommen, bey welchen Wir fernerhin die eidliche Versicherungen der Treue um deßwillen beyzubehalten für gut finden, weil die Wichtigkeit der in des Dieners Hand liegenden Amtsgewalt, oder die Unmöglichkeit einer weitern durchgreifenden Oberaufsicht es Uns zur Pflicht macht,

für die treue Diensterfüllung die höchstmögliche Versicherung zu fordern. Es sollen demnach fernerhin den Dienst-Eid ablegen: A) alle zu Unsern Geheimen-Raths-Cabinetts- und Archivs-Geschäften angestellte Räthe, Beamte und Diener; B) alle General- und Stabs-Officiere; C) alle Ober- und Unterhofmeister oder Erzieher eines Erb- oder Landes-Prinzen; D) alle Leib- und Hofmedici, Stadt- und Land-Physici und practicirende Aerzte; E) alle Land- und Amts-Chirurgen, Hebammen-Meister und Land-Accoucheurs und F) alle Apotheker und Apotheks-Provisoren. Daneben behalten Wir Uns vor, für einzelne Aufträge wegen deren guter und verschwiegener Besorgung den erforderlichen Eid da abzunehmen, wo Wir nach der Natur und Wichtigkeit des Auftrags, dieses als die einzige zweckmäßige Versicherung der Diensttreue anzusehen Ursache finden.

Eides-Formeln.

20) Die Formeln sowohl für eidliche als für handgelübdliche Versicherungen und Pflichtleistungen sollen jedesmal mit genauer Rücksicht auf Gemeinverständlichkeit gefaßt werden, mithin muß der Richter darin alle juristische Kunstwörter und schwere Constructionen meiden, alles in Ausdrücke und Sprachformen des gemeinen Lebens einkleiden, und dabey keiner langen in einander geschlungenen, sondern lauter kurzen und einfachen Sätze sich bedienen. Hiernach wollen Wir auch für alle die Fälle, wegen welcher bestimmte Eides-

oder Versicherungsformeln zum allgemeinen Gebrauche vorliegen, eine genaue und zweckmäßige Revision derselben veranstalten und demnächst bekannt machen lassen. Insbesondere

Bestabung.

21) soll die Bestabung oder der Ausdruck des eigentlichen Schwurs jederzeit so lauten:

„Was mir jetzo vorgelesen worden, habe ich wohl „verstanden, und versichere, daß es wahr sey, (oder „bey Verspruchseiden: und verspreche es zu be„folgen) gewissenhaft getreulich und ohne Gefährde: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium „(oder für Unsere catholische Richter und „Unterthanen, und seine liebe Heiligen).“

Eides-Vorbereitungs-Schuldigkeit.

22) Jeder schwörende, kein Ehrenamt tragende Bürger in Städten oder Dörfern, jeder Hintersaß, und jeder Fremde der in diese Kategorie gehört, soll, ehe ihm ein Eid abgenommen wird, durch seinen Geistlichen dazu vorbereitet werden, welche Vorbereitung in der Erklärung der Eidesformel, die zu beschwören ist, damit der Schwörende deren Umfang richtig einsehe, sodann in der Erklärung der Gewissensverbindlichkeit zu Haltung eines Eides und der religiösen Folgen einer Uebertretung bestehet.

Eides-Vorbereiter.

23) Diese Vorbereitung muß, der Regel nach,

durch seinen ordentlichen Seelsorger geschehen, und nur dann mag sie durch einen Pfarrer des Amtsorts oder des Orts, wo das Geschäft vorgeht, verrichtet werden, wenn entweder der Schwörende in disseitigem Juris-dictions-Bezirke keinen Seelsorger hat, oder ein eilender Vorfall den Verzug, der dadurch entstehen würde, nicht gestattet, in welchen Fällen aber der Richter, der die Präparation verlangt, in dem Requisitionszettel an den, statt des ordentlichen Seesorgers requirirten Geistlichen diese Ausnahmsursache bestimmt ausdrücken soll. Daneben muß der requirirende Richter

Vorbereitungs-Ansinnen.

24) dem eben gedachten Requisitionszettel in allen jenen Fällen, wo ein solcher Eid geschworen werden soll, wovon die Formel nicht vorhin gemeinbekannt und vorgeschrieben ist, sondern erst für den vorliegenden Fall vom Richter entworfen werden muß, die Formel mit anlegen, und wenn etwa dieses bey der Ausfertigung vergessen worden wäre, so soll der Seelsorger oder Geistliche vordersamst deren Nachlieferung durch die betreffenden Interessenten verlangen lassen, um zur vollständigen Präparation sich im Stande zu befinden.

Vorbereitungs-Art.

25) Wie die Vorbereitung selbst zweckmäßig einzurichten sey, bleibt der eigenen Einsicht jedes Geistlichen, die durch die Kenntnisse von den Fähigkeiten und

Einsichten der vorstehenden Person geleitet werden muß, überlassen; nur erwarten Wir von jedem, daß er zum Schlusse derselben jedesmal ein kurzes Examen mit dem Vorbereiteten vornehme, woraus er sich überzeugen könne, ob solcher den Inhalt dessen, was er zu beschwören hat, ohne Zweydeutigkeit, Dunkelheit und Mental-Reservation gefaßt habe. Uebrigens

Vorbereitungs-Zeugnisse und Gebühr.

26) hat der vorbereitende Geistliche nach geschehener Vorbereitung dem Vorbereiteten ein schriftliches Zeugniß zu ertheilen, daß er über Wichtigkeit des Eides und Inhalt dessen, was er zu beschwören habe, genugsam belehret worden sey, wofür ihm jedesmal (die Vorbereitung zu Huldigungs- und Dienst-Eiden oder Vergelübdungen ausgenommen, die unentgeldlich geschehen muß,) dreyßig Kreuzer bezahlt werden sollen, welche derjenige, für dessen Interesse der Eid gefordert wird, zu zahlen, in Fällen aber, welche blos das gemeine Wohl angehen, die Gerichtsbarkeits-Casse zu tragen hat.

Eides-Abnehmer.

27) Alle Eide sollen in der Regel von den Verwaltern der obrigkeitlichen oder gerichtlichen Stellen oder von einem aus ihren Mitteln ernannten Beauftragten abgenommen, und deren Abnahme keineswegs den subalternen Officialen derselben, am wenigsten aber blosen Scribenten oder Ortsvorgesetzten aufgetragen

werden, und machen Wir es allen obrigkeitlichen Personen zur ernstlichen Rücksicht, hiervon ohne unumgängliche Noth keine Ausnahme oder Abweichung zu verfügen; wo aber je ein solcher unvermeidlicher Nothfall einträte, welches wohl hauptsächlich nur in einigen Unserer Durlachischen = Ober = und Aemter ihrer Größe und ausgedehnten Lage wegen der Fall werden dürfte: da soll, unter bestimmter Bemerkung der Bewegursache zur Ausnahme das Auftrags = Schreiben in dem Durlachischen Landestheile jedesmal auf den Pfarrer des Orts zugleich mit dem Scribenten oder Theilungs = Commissär gestellt werden, und (wo nicht der Fall zu einer Abnahme des Eides in der Wohnung des Schwörenden vorhanden ist) letzterer schuldig seyn, in das Pfarrhaus oder auf Filialorten, wenn der Eid dorten abgenommen werden müßte, in das Schulhaus, mit den zum Acte gehörigen Interessenten, nach vorausgegangener Benachrichtigung des Pfarrers, sich zu begeben, und dort die Eidesabnahme zu verrichten, wobey in Absicht dessen, was der Scribent, als richterlicher Commissarius, und was der Pfarrer zu verrichten hat, sich nach dem zu richten ist, was unten Art. 31. überhaupt vorgeschrieben ist.

Eides = Ort.

28) Bey denen Eiden, welche die obrigkeitlichen Personen bey sich abnehmen, muß die Unschicklichkeit gänzlich abgestellt werden, daß solche in Anwesenheit mancher = zu dem Geschäfte nicht gehörigen Personen und

unter dem unanständigen Lärm oder zerstreuenden Geräusche, das oft daraus entsteht, abgenommen werden, sondern die Eidesleistung soll, unter Entfernung aller nicht zu dem Geschäfte gehörigen obrigkeitlichen und aller bey der Eidesablegung nicht besonders interessirten Personen, an einem eigenes dazu hingestellten weiß gedeckten Tische geschehen, auf welchem nichts sey, als die heil. Schrift oder das Evangelien-Buch und die Agenden, oder in Unsern catholischen Gerichts-Stellen statt dessen etwa ein Crucifix; wobey übrigens dem Richter überlassen bleibt, wie fern er dazu das Gerichtszimmer in gehörig aufgeräumter Maße, oder ein Nebenzimmer, oder sonst einen öffentlichen anständigen Platz, und in Ermanglung anderer die Sacristey an der Kirche adhibiren wolle, nur daß immer, so wohl in diesem Falle, als da wo der Eid in der Wohnung des Schwörenden abzunehmen ist, der oben verordnete Anstand beobachtet werde. Darauf soll

Specialats-Concurrenz.

29) in Unsern evangelischen Unter-Gerichten der Special besonders mit sehen, als wozu er anmit von Uns eigens erinnert und aufgerufen wird, und soll überhaupt derselbe, oder, wo er am Orte der Gerichtshandlung nicht wohnte, der Ortsgeistliche in Unsern evangelischen Unter-Gerichten den Eidesablegungen mit anwohnen, oder wenn er verhindert wäre, einen andern Geistlichen dazu substituiren; weßhalb auch, damit jene Mitwirkung mit desto minderer Schwierigkeit geschehen könne,

Eides-Tagfarth.

30) in den evangelischen Unter-Gerichten und Oberamts-Bezirken die Abnahme von prozessualischen Eiden, sie seyen Haupt-Noth- oder Neben-Eide der Parthieen eben so, wie jene Diensteide, welche noch statt finden, allemal, hingegen die der Zeugen, Schäzzungs-Manifestations-Eide und andere dergleichen, so viel es nach Umständen seyn kann, auf jenen Wochen-Tag, der für die specialatamtliche gemeinschaftliche Sessionen bestimmt ist, bestellt werden, auch soll der Special oder Ortsgeistliche, wo es auf einen andern Tag geschehen müßte, unter genauer Angabe der Stunde, besonders dazu eingeladen und nachmals, wann er erscheint, das Geschäft unaufhaltlich vor die Hand genommen werden.

Evangelische Eidesleistung.

31) Bey der Eidesablage selbst soll in Unsern evangelischen Gerichten a) nach einer kurzen- in des Geistlichen Ermessen stehenden nochmaligen Warnung vor Meineid, das in Unserer Kirchen-Liturgie bis jetzo vorgeschriebene oder künftig vorgeschrieben werdende Gebeth von dem Geistlichen vorausgeschickt und am Schlusse die Stelle: Hebr. Cap. XIII. vers 20. et 21., statt Segenswunsches, angehängt werden; alsdann soll b) der Richter die Eides-Formel durch seinen Actuarium langsam und deutlich vorlesen lassen, und inzwischen den Schwörenden genau ins Auge fassen; hierauf c) hat ihn der Richter zu fragen: Ob er Alles wohl ver-

standen habe, wobey derselbe, wenn er aus jener Beobachtung oder aus einer langsamen und stockenden Antwort, oder sonsten vermerkte, daß der Schwörende vielleicht nicht alles recht verstanden haben möchte, ihn durch den Geistlichen mittelst fragweisen Examens darüber näher prüfen lassen, und, wo er Mangel an genugsamer Einsicht in das, worauf es ankommt, bemerkte, ihm durch weitere populäre Erklärung nachhelfen soll. Wenn nun auf eine oder die andere Art gewiß ist, daß derselbe hinlänglich begreife, was er zu beschwören hat: so soll d) der Richter ihm den gewöhnlichen Handschlag abnehmen, daß er auf jene Formel nun den Eid leisten wolle; dann soll e) der Richter oder der Geistliche, wo einer dabey gegenwärtig ist, sprechen:

„So erhebet nun eure Gedanken zu Gott und
„dem Vater unsers Herrn Jesu Christi, und mit
„gen Himmel erhobener rechten Hand (oder bey
„Weibspersonen: mit auf die Brust geleg-
„ter rechten Hand) sprechet nach die Worte, die
„euch vorgesagt werden:“

worauf endlich f) der Richter selbst die Bestabungs-Worte langsam vorspricht und den Schwörenden sie nachsprechen läßt, und darauf g) mit der Protocollführung beschließt, worin jedoch jene einzelne Umstände des Vorgangs zu beschreiben keineswegs nöthig, sondern genug ist, wenn darin, nebst der Gegenwart des Geistlichen, wo diese erforderlich ist, bemerkt wird,

daß die Abnahme eidesordnungsmäßig geschehen sey; wie denn auch ein in Gerichten geleisteter alles wesentliche enthaltender Eid wegen etwa aus Versehen eingetretener Unterbleibung einzelner vorgeschriebenen Umstände keineswegs als nichtig angefochten werden darf. Gleichwie übrigens

Catholische Eides-Leistung.

32) in Unsern catholischen Gerichten, und wo Catholische zum Schwören vorstehen, dasjenige, was von der Gegenwart und Mitwirkung der geistlichen Obrigkeitsverwalter am Schlusse des 27ten §en und in den vorstehenden §§en 29, 30 und 31 gesagt ist, wegfällt: so hat hier nur der Richter selbst α) eine kurze Warnung vor Meineid vorauszuschicken, dann β) wenn bey Verlesung der Eidesformel eine Unentschiedenheit des Schwörenden bemerklich würde, die Erforschung seiner Einsicht und die etwa nöthige Verständigung vorzunehmen, sofort γ) unmittelbar darauf zur Abnahme des Handschlags und der Bestabung fortzuschreiten.

Uebrigens

Eides-Zeit.

33) bleibt es zwar dabey, daß die Eidesabnahmen, mit Ausnahme ganz unverschieblicher Fälle, **Vormittags** geschehen, damit man der erforderlichen Nüchternheit desto sicherer sey; doch muß sich der Richter damit allein nicht begnügen, sondern einen

Schwörenden, der, wenn auch gleich ohne Rausch, doch mit solchen Zeichen vor ihn träte, welche eine — von zu sich genommenen geistigen Getränken entstandene außergewöhnliche Lebhaftigkeit verriethen, bis zu hinlänglicher Erkaltung zurückweisen, da auch eine — die Verstandeskräfte nicht umnebelnde Hitze immer hinreicht, um einen mehrern Leichtsinn hervorzubringen, als mit der Wichtigkeit des Eides sich verträgt. Annebst

Verbothene Eide durch Gewalthaber.

34) wollen Wir die Ablegung der Eide durch Sachwalter, wenn sie gleich dazu besonders bevollmächtigt wären, und der Gegentheil solches nachgeben wollte, nicht gestatten, sondern Jeder soll in Person die ihm obliegenden Eide leisten; wo mithin wegen des Standes, wegen Krankheit, oder wegen Abwesenheit eine Erscheinung vor dem Richter nicht statt fände, soll in beyden ersteren Fällen der Eid in der Wohnung des Schwörenden, oder im letztern Falle durch Requisition des Richters, unter welchen sich derselbe aufhält, erhoben werden. Auch mag in einem oder dem andern dieser drey Fälle, wenn der Schwörende eine der Eidesvorbereitung nicht unterworfene Person ist, mithin man der genugsamen Einsicht in Gehalt und Folgen schriftlicher Aufsätze sich zu ihm versehen kann, ein von ihm in Gegenwart und unter Attestation seines Seelsorgers schriftlich ausgefertigter und unterschriebener Eid alsdann angenommen werden,

wenn

wenn derjenige, für dessen Interesse der Eid erfordert wird, damit zufrieden ist. Hiermit sind jedoch

Erlaubte Eide durch Gewalthaber.

35) jene Fälle nicht ausgeschlossen, wo der Gevollmächtigte auf irgend eine wenn auch nur mittelbare Art mitbetheiligt ist, und entweder allein, oder doch gleich gut als der andere, in dessen Seele geschworen werden soll, einen in Frage stehenden Wahrheitseid (Juramentum assertorium) leisten kann. Solche Fälle sind vorhanden, wenn jemand ein Faktum beschwören soll, das er in seinem Namen durch einen andern hat verrichten lassen, als z. E. ein Kaufmann Geschäfte, die sein Ladendiener — ein Gutsherr Geschäfte, die sein Verwalter verrichtete, oder wenn mehrere Streitgenossen sind, denen der Eid aufgetragen wird, und für alle Einer oder Etliche, die die bestimmte Nachricht haben, schwören wollen, oder wo eine ganze Gemeinheit im Streite ist, welche mittelst aller ihrer Glieder nicht wohl schwören kann, und daher einige der Sachen am besten kundige Glieder für sich stellen muß. In solchen Fällen ist ein so gearteter und mit genugsamer Vollmacht versehener Gewaltträger zuzulassen, muß aber allemal den Eid zugleich in seine eigne und seiner Principalen Seele ablegen, weswegen alsdann die Worte in der Bestabung lauten müssen:

„und versichere für mich selbst und für diejenigen, die mir Vollmacht gegeben haben, daß es wahr sey, ge-

wissenhaft, getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir und ihnen Gott helfe u. s. w.

Uebrigens ist in diesen Fällen dem, für dessen Interesse geschworen wird, erlaubt, wenn er glaubte, daß der Gegentheil in der Ernennung der Eidesgewaltträger nicht die, welche die beste Kenntniß geben können und werden, erwählt habe, noch einen oder etliche aus der Summe seiner Gegner zu benennen, die dieser mit in seine Vollmacht zur Eidesleistung aufnehmen soll. Allen solchen Bevollmächtigten bleibt jedoch frey, wenn sie die vorausgesetzte Kenntniß nicht hätten, um über Wahrheit oder Unwahrheit der in Frage stehenden Thatsache etwas sagen zu können, sich der Ernennung zu entschlagen, wenn sie auf Verlangen den Unwissenheitseid ablegen können, wo dann nur diejenigen, welche in diesem Falle der Entschlagung nicht sind, zur wirklichen Ablage kommen, wenn sie solche mit gutem Gewissen zu leisten vermögen; wären aber alle in dem Falle der Unwissenheit, so muß der Haupttheil, der zu schwören hat, durch andere besser qualificirte Genossen den schuldigen Eid leisten, oder er wird der Sache verlustig. Auch

Eides-Erlassung.

36) soll allemal bey prozessualischen Haupt- oder Nebeneiden an dem Tage der Eidesleistung nochmals, ehe zu dieser geschritten wird, der Versuch von der Obrigkeit gemacht werden, je nach Beschaffenheit der Sache entweder durch einen Vergleich des Streits

oder durch eine Begnügung der Interessenten mit einer bloßen feyerlichen Vergelübdung die Eidesleistung zu umgehen.

Juden = Eide.

37) Alles, was zuvor über die Fälle, wann Eide statt finden oder nicht, über ihre Fassung, und über ihre persönliche Leistung gesagt worden ist, hat ebenmäßig statt, wenn von Eiden der Juden die Rede ist, das Interesse derselben mag nun Christen zugleich oder allein Juden betreffen. Hingegen verstehet sich von selbst, daß das, was Form, Ort und Art der Ablegung betrift, hier keine Anwendung finde, sondern es soll jeder Eid, der von Juden zu leisten ist, in ihrer Synagoge vor der Thorah in Anwesenheit einer wenigstens aus zehen erwachsenen Juden bestehenden Gemeine und des Rabbiners oder sonst eines jüdischen Gesetzgelehrten, der die Warnung vor Meineid zu thun und dann die Stelle im Gesetze Mosis pflichtmäßig nachzuweisen hat, worauf der Schwörende während der Handlung die Hand legen muß, nach der deßfalls in der Cammergerichts = Ordnung angehängten Form, erhoben werden, so lang Wir nicht eine verbesserte verkünden lassen.

Eid der Sectirer.

38) Bey jenen christlichen Religionspartheyen, welche nach ihren Bekenntnissen keine Eide schwören, ist diejenige Form der Versicherung, welche nach ihrer

Glaubens-Vorschrift für sie die höchste und heiligste ist, statt feyerlichen Eides, nach allen Rücksichten und Wirkungen, mithin namentlich auch in Hinsicht auf Strafbarkeit ihrer Uebertretung, zu achten und anzunehmen; dagegen kann Niemand, wenn an ihn ein Eid gefordert wird, durch Berufung auf solche Freyheit einer Erklärung auf den Eid und ihren rechtlichen Folgen ausweichen, er habe dann zuvor schon öffentlich und unverhohlen zu diesem Bekenntnisse sich gehalten, und es sey mithin gewiß, daß der Anspruch an diese Freyheit nicht ein blos hinterlistiger Vorwand werde, um der Eidesleistung auszuweichen.

Vergelübdung.

39) Wegen der feyerlichen Vergelübdung, die nach obigem in vielen Fällen an die Stelle der Eide tritt, und wobey die Versicherung oder Zusage auf ehrlichen Mannes Wort, mittelst der Formel:

„so wahr ich ein ehrlicher Mann bin, und andern Falls mich dem Ersatze alles Schadens und den in weltlichen Rechten auf den Meineid geordneten Strafen unterwerfe,"

durch Handschlag geschiehet, belassen Wir es lediglich und durchaus bey dem, was über deren Fassung und Ablegungsart und besonders auch über die Belegung ihrer Uebertretung mit der in Unsern Staatsgesetzen auf den Meineid geordneten Strafen Unsere Eingangs angezogene ältere Eidesordnungen besagen, eben so wie

Handtreu an Eides=Statt.

40) bey dem darin befindlichen Verboth der Hand=Treue an Eides statt, mit der auch jede schriftliche Versicherung an Eidesstatt untersagt ist, indem da, wo eine eidliche Versicherung nöthig und erlaubt ist, solche nie auf diesen verdekten Wegen gegeben werden soll, welche im Grunde die nemliche Gewissens=Verbindlichkeit hervorbringen, und doch von den Meisten dafür nicht geachtet werden, daher dem Leichtsinne allzusehr Platz machen, sondern jedesmal eine feyerliche Eides=Leistung vorgehen muß.

Uebrigens

Urtheil auf Eide.

41) Erneuern Wir die Verordnung des gemeinen Rechts zur genauen Befolgung, nach welcher der Richter, wenn er zur Entscheidung eines Streits auf einen Eid erkennt, zugleich in dem Urtheil bestimmt ausdrükken soll, was die Folge sowohl der Leistung als der Verweigerung solchen Eides seyn solle, damit die Parthie die Folgen gehörig mit der Wichtigkeit des Eides vergleichen, und sich desto gewissenhafter in Annahme oder Ausschlagung desselben bestimmen könne, welches eben so bey entscheidenden Handgelübden beobachtet werden soll. Gleich wie endlich:

Strafe der Lügen.

42) Alle diese Verordnungen dahin zielen, deutsche Treue und Biederkeit immer mehr und mehr wieder zu

pflanzen, und jenem Zustande der Vollkommenheit sich immer mehr zu nähern, wornach des Christen Rede seyn soll, Ja das Ja und Nein das Nein ist: so muß um dieses damit zu erreichen, schon früher allem Lügen, wenn es gleich nicht mit dem Bruche einer feyerlichen Versicherung verknüpft ist, entgegen gearbeitet werden. Wir erwarten daher von den Geistlichen, sie werden in den Ermahnungen an ihre Gemeinden fleissig die Pflicht einer unwandelbaren und uneigennützigen Wahrheits-Liebe betreiben, und befehlen dem evangelischen Censur-Gerichte, Personen, welche ihm als solche bekannt würden, die sich dem Hang ergeben, Andere, wenn auch nur im Scherze zu hintergehen, mit der angemessenen kirchlichen Correction zur Besserung zu leiten: sodann soll auch besonders jede obrigkeitliche Stelle, vor welcher in Civil- Polizey- oder Untersuchungs-Sachen eine Parthie Unwahrheiten vorgetragen hätte, (Untersuchungs-Sachen, die an Haut und Haar, Leib oder Leben gehen, ausgenommen, wo der menschlichen Schwachheit des Verbrechers hierin nachgesehen werden muß, wenn er durch Läugnen schwerer Strafe zu entgehen sucht) die Parthie nachmals, so bald die Unwahrheit klar am Tage ist, deßhalb ausser den Folgen, die das verheimlichte Factum den Gesetzen nach ohnehin nach sich ziehet, noch besonders wegen der Lüge mit einer Strafe von Ein bis Zehen Gulden, oder mit verhältnißmäßiger Leibes-Strafe, bey ledigen Leuten aber mit körperlichrr Züchtigung, belegen.

Wir gebieten somit Unsern Geheimen Räthen, Präsidenten, Directoren, Vice-Präsidenten, Räthen und Beysitzern, Militär-Commandanten und Auditoren, Land- und Ober-Vögten, Ober-Civil- und Forst-Beamten und allen Unseren Dienern, denen eine Jurisdiction von uns anvertrauet ist, so wie auch allen Unsern Special-Superintendenten und Pfarrherrn, nicht weniger Unsern mit Jurisdiction versehenen Schirms-Angehörigen, Vasallen und Landsassen, sich in vorkommenden Fällen nach dieser Unserer fürstlichen Verordnung straks zu achten. Dessen wir Uns zuversichtlich versehen. Gegeben unter Unserem Geheimen Insiegel in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe den 24. May 1802.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Ring.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Organisation der Badenschen Lande

Bd.: [1]

Mannheim 1803

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.243#1+3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439331-7